



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO (WML)

Gültig ab 1. Januar 2019

Stand: 1. Januar 2026

318.102.02 d WML

12.25

Vorwort zum Nachtrag 7, gültig ab 1. Januar 2026

Mit dem vorliegenden Nachtrag werden die Regelungen zu folgenden Themen präzisiert oder geändert:

- Neue Bestimmung zu «asymmetrischen Dividenden» mit Verweis auf die neuste Rechtsprechung (Rz 2018.1).
- Angleichung an die neue Steuerpraxis per 2026 zur Beitragsbefreiung der vom Arbeitgeber gewährten Vergünstigungen (bisherige REKA-Check-Regelung; Rz 2071 und 2072).
- Zuschuss des Arbeitgebers zu Kranken- und Unfalltaggelder Präzisierung (Rz 2084).
- Kapitalisierung von Renten. Präzisierungen (Rz 2100 ff).
- Begriff des Sozialplans. Streichung des Verweises auf Art. 335h OR (Rz 2143).
- Erhöhung der Befreiung von Naturalgeschenken auf höchstens Fr. 600 pro Jahr; Angleichung an die neue Steuerpraxis (Rz 2157 und 2158).
- Haushalts- und Familienzulagen. Präzisierung (Rz 2166 und 2171).
- Übernahme der Kosten für eine abgeschlossene Ausbildung durch den neuen Arbeitgeber. Ergänzung (Rz 2178).
- Feuerwehrsold. Erhöhung des Freibetrags auf Fr. 5'400 entsprechend der steuerrechtlichen Regelung (Rz 2201).

Ausserdem werden Fehler und Ungereimtheiten ausgemerzt und die Rechtsprechung des höchsten Gerichts auf den neusten Stand gebracht, dies bis und mit Nr. 83 der Liste „[Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV-Beitragsrecht \(Auswahl des BSV\)](#)“.

Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/26 gekennzeichnet.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	9
1. Teil: Definition des massgebenden Lohnes	13
1. Gesetzliche Grundlage	13
2. Begriffselemente	13
2.1 Arbeit	13
2.2 Bestimmte oder unbestimmte Zeit	13
2.3 Entgelt.....	14
2.4 Unselbstständige Stellung	16
2.4.1 Umschreibung	16
2.4.2 Unternehmerrisiko	16
2.4.3 Abhängigkeitsverhältnis	17
2.4.4 Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalles	17
2.4.5 Wechsel des Beitragsstatuts	22
2.4.6 Verhältnis zu anderen Sozialversicherungen.....	22
2. Teil: Arten der Entgelte und ihre beitragsrechtliche Behandlung	24
I. Lohnbestandteile	24
1. Grundlohn, Entschädigungen und Zulagen mit Lohncharakter	24
2. Ferien-, Feiertags- und andere Absenzentschädigungen	25
3. Gewinnbeteiligungen	25
3.1 Zuwendungen aus dem Reingewinn einer juristischen Person.....	26
3.1.1 Grundsatz	26
3.1.2 Teilweise Aufrechnung von Dividenden als massgebender Lohn	27
3.1.3 Zuwendungen, die von der Steuerbehörde dem Reingewinn zugerechnet werden	29

3.2	Mitarbeiterbeteiligungen	30
3.2.1	Mitarbeiterbeteiligungen, echte und unechte Mitarbeiterbeteiligungen, Bewertung und Beitragserhebungszeitpunkte	30
3.2.2	Mitarbeiteraktien.....	31
3.2.3	Mitarbeiteroptionen	32
3.2.4	Unechte Mitarbeiterbeteiligungen	33
3.2.5	Bescheinigung der Mitarbeiterbeteiligungen.....	33
3.2.6	Übergangsrecht.....	34
4.	Trinkgelder und Bedienungsgelder	34
5.	Verwaltungsratshonorare, Tantiemen und feste Entschädigungen	35
6.	Sitzungsgelder	38
7.	Naturalleistungen	39
7.1	Im Allgemeinen	39
7.2	Verpflegung und Unterkunft	40
7.2.1	Verpflegung und Unterkunft für Familienangehörige und eingetragene Partnerinnen oder Partner der Arbeitnehmenden.....	41
7.3	Anders geartetes Naturaleinkommen	42
8.	Entschädigungen für Lohnausfall infolge Unfall, Krankheit und Invalidität	43
8.1	Entschädigungen von Versicherungen	43
8.2	Entschädigungen der Arbeitgebenden	43
9.	Entschädigungen für Lohnausfall der Arbeitslosenversicherung, der Erwerbsersatz- ordnung, der Invalidenversicherung sowie der Militärversicherung	45
9.1	Entschädigungen an Versicherte gemäss dem Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenz- entschädigung (AVIG)	45

9.2	Entschädigungen an Versicherte gemäss dem Bundesgesetz über den Erwerbsersatz (EOG).....	46
9.3	Taggelder und Einarbeitungszuschüsse gemäss dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG).....	46
9.4	Taggelder gemäss dem Bundesgesetz über die Militärversicherung (MVG).....	46
10.	Leistungen der Arbeitgebenden, die in der Übernahme der Beiträge der Arbeitnehmenden für die AHV/IV/EO/ALV sowie der Steuern bestehen.....	47
11.	Entgelte der Arbeitgebenden bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses	47
11.1	Grundsatz	47
11.2	Berechnung des massgebenden Lohnes bei Rentenleistungen	49
II.	Berufliche Vorsorge: Leistungen und Beiträge	52
1.	Reglementarische Leistungen von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge.....	52
2.	Reglementarische Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge	54
2.1	Beiträge der Arbeitgebenden an die berufliche Vorsorge	54
2.2	Beiträge der Arbeitnehmenden an die berufliche Vorsorge	55
III.	Sozialleistungen der Arbeitgebenden	56
1.	Sozialleistungen der Arbeitgebenden bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses	56
1.1	Sozialleistungen bei ungenügender beruflicher Vorsorge	56
1.2	Sozialleistungen bei Entlassungen aus betrieblichen Gründen	57
2.	Härtefallleistungen	59

3.	Zuwendungen anlässlich besonderer Ereignisse.....	60
IV.	Arbeitgeberleistungen an Gesundheitskosten	62
1.	Beiträge der Arbeitgebenden an die Kranken- und Unfallversicherung.....	62
2.	Leistungen der Arbeitgebenden an medizinische Kosten.....	63
V.	Familienzulagen	63
VI.	Weitere Leistungen	66
1.	Zuwendungen für die Aus- und Weiterbildung	66
1.1	Zuwendungsarten	66
1.2	Zuwendungen des Arbeitgebers.....	67
1.3	Geldgebende und –empfangende	68
1.4	Zuwendungen, die zum massgebenden Lohn gehören ...	68
1.5	Verwendung von Zuwendungen für die Ausrichtung von Arbeitsentgelten	69
2.	Geringfügige Löhne	70
3.	Im Ausland erzieltes Erwerbseinkommen	70
4.	Militärsold und ähnliche Entschädigungen.....	71
5.	Frondienste	71
6.	Leistungen der Sozialhilfe	72
3. Teil:	Unkosten.....	73
1.	Begriff	73
2.	Ermittlung	75
3.	Besondere Vorschriften.....	77

4. Teil: Beispiele von Erwerbstägigen und die beitragsmässige Behandlung ihrer Entgelte.....	79
1. Kommanditärinnen und Kommanditäre	79
2. Behördenmitglieder	79
3. Personen in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen	80
4. Lehrkräfte	81
5. Römisch-katholische Weltgeistliche	81
6. Erwerbstätige Mitglieder religiöser Gemeinschaften .	82
7. Handelsreisende, Agenten und Angehörige ähnlicher Berufe.....	82
8. Akkordantinnen und Akkordanten.....	85
9. Heimarbeitende	87
10. Mit Hauswartung und ähnlichen Aufgaben betraute Personen.....	87
11. Musikerinnen und Musiker, darstellende Künstlerinnen und Künstler	88
12. Medienschaffende.....	90
13. Fotomodelle und Mannequins.....	91
14. Zeitungs- und Losverkäuferinnen bzw. -verkäufer, sowie Verträgeinnen und Verträger von Zeitschriften.....	91
15. Übersetzerinnen und Übersetzer sowie Dolmetscherinnen und Dolmetscher	91
16. Ärztinnen, Ärzte und weitere Gesundheitsberufe,.....	92
17. Gutachterinnen und Gutachter	97

18.	Unternehmensberaterinnen und -berater	97
19.	EDV-Spezialistinnen bzw. -Spezialisten	98
20.	Erfinderinnen und Erfinder, Patentinhaberinnen und -inhaber	98
21.	Coiffeurgewerbe	100
22.	Transportgewerbe	100
23.	Mitarbeitende Familienmitglieder.....	101
24.	Au Pair-Angestellte, Praktikantinnen und Praktikanten.....	104
25.	Auszubildende.....	105
26.	Mitarbeitende eines Call-Centers	105
27.	Pflegeeltern und Tageseltern	106
28.	Nannies und Babysitter	106
5. Teil:	Anhänge.....	107
1.	Faktoren zur Umrechnung von Renten in Kapitalien gemäss Art. 7 Bst. q AHVV	107
2.	Beispiele	110
3.	Abgrenzung des prämienpflichtigen Verdienstes in der obligatorischen Unfallversicherung zum AHV-rechtlich massgebenden Lohn	127
4.	Temporärer Anhang – Konkordanzliste der Randziffern Alte Fassung WML 2018 / Neuaufage WML 2019	129

Abkürzungen

AHI	AHI-Praxis, herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherungen (von 1993 bis 2004)
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10)
AHVV	Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.101)
ALV	Arbeitslosenversicherung
ATSV	Verordnung vom 11. September 2002 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.11)
Auswahl des BSV	Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV-Beitragsrecht ausgewählt vom BSV
AVIG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (SR 837.0)
Berufskostenverordnung	Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbstständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer (SR 642.118.1)
BGE	Amtliche Sammlung der Entscheide des Schweizerischen Bundesgerichts
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BVG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40)

BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 931.441.1)
DBG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)
EOG	Bundesgesetz vom 25. September 1952 über den Erwerbsersatz (Erwerbsersatzgesetz, SR 834.1)
EVG	Eidgenössisches Versicherungsgericht (bis 31. Dezember 2006)
EVGE	Amtliche Sammlung der Entscheide des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (die Zahlen bedeuten Jahrgang und Seite). Seit 1970 erscheinen die Urteile des EVG im Teil V der Amtlichen Sammlung der Entscheide des Schweizerischen Bundesgerichts (BGE).
FamZG	Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (Familienzulagengesetz, SR 836.2)
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FLG	Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (SR 836.1)
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz, SR 831.42)
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsverordnung, SR 831.425)
IK	Individuelles Konto
IVG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (SR 831.20)

KALV	Kreisschreiben über die Beiträge an die obligatorische Arbeitslosenversicherung
KS ESTV Nr. 37	Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen, Kreisschreiben Eidgenössischen Steuerverwaltung, Version vom 30. Oktober 2020
KSR	Kreisschreiben über die Beitragspflicht der Erwerbstätigen nach Erreichen des Referenzalters in der AHV, IV und EO
KVG	Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (SR 832.10)
MBV	Verordnung vom 27. Juni 2012 über die Bescheinigungspflichten bei Mitarbeiterbeteiligungen (Mitarbeiterbeteiligungsverordnung, SR 642.115.325.1)
MVG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärvorsicherung (SR 833.1)
OR	Schweizerisches Obligationenrecht vom 30. März 1911 (SR 220)
PAVO	Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (Pflegekinderverordnung, SR 211.222.338)
Rz	Randziffer
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
Suva	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
UVG	Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (SR 832.20)
UVV	Verordnung vom 20. Dezember 1982 über die Unfallversicherung (SR 832.202)

VVA	Verordnung über die Verwaltung der Armee (SR 510.301)
WBB	Wegleitung über den Bezug der Beiträge in der AHV, IV und EO
Wegleitung SSK und ESTV zum Lohnausweis	Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises bzw. der Rentenbescheinigung, herausgegeben von der Schweizerischen Steuerkonferenz und der Eidgenössischen Steuerverwaltung
WL VA/IK	Wegleitung über Versicherungsausweis und individuelles Konto
WSN	Wegleitung über die Beiträge der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV, IV und EO
WVP	Wegleitung über die Versicherungspflicht in der AHV/IV
ZAK	Zeitschrift für die AHV-Ausgleichskassen (die Zahlen bedeuten Jahrgang und Seite), herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherungen (bis 1992)
ZDG	Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst (Zivildienstgesetz, SR 824.0)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
ZSV	Verordnung vom 11. November 2020 über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung, SR 520.11)

1. Teil: Definition des massgebenden Lohnes

1. Gesetzliche Grundlage

- 1001 Als massgebender Lohn gilt nach [Art. 5 Abs. 2 AHVG](#) jedes Entgelt für in unselbstständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit.
- 1002 Massgebender Lohn liegt auch dann vor, wenn ein Bundesgesetz ein bestimmtes Ersatzeinkommen ausdrücklich dem Lohn im Sinne des AHVG gleichstellt (Näheres s. Rz 2088 ff.).

2. Begriffselemente

2.1 Arbeit

- 1003 Arbeit ist eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit. Aus welchen Gründen die Tätigkeit ausgeübt wird (wissenschaftliche, künstlerische, religiöse oder andere), spielt keine Rolle¹. Unerheblich ist auch, ob eine Tätigkeit rechtswidrig ist (z.B. Schwarzarbeit) oder gegen die guten Sitten verstösst².

2.2 Bestimmte oder unbestimmte Zeit

- 1004 Die versicherte Person muss zu einer Arbeit auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verpflichtet sein. Die zeitliche Bindung braucht nicht ausdrücklich vereinbart zu sein; sie kann sich aus den Umständen ergeben.
- 1005 Auf Zeit verpflichtet ist auch, wer nicht seine volle Arbeitszeit für andere aufwendet oder nicht ständig, sondern nur gelegentlich für andere tätig ist³ (solche Personen gelten

¹	27. Januar	1950	ZAK	1950	S. 117	EVGE	1950	S. 32
	2. Februar	1953	ZAK	1953	S. 219	EVGE	1953	S. 32
	1. Oktober	1962	ZAK	1963	S. 18	–		
	30. März	1978	ZAK	1978	S. 458	–		
	26. Mai	1987	ZAK	1987	S. 420	–		
²	28. Dezember	1981	ZAK	1982	S. 366	BGE	107	V 193
³	9. Oktober	1963	ZAK	1964	S. 541	–		

möglicherweise als Nichterwerbstätige; s. dazu die WSN: nicht dauernd voll erwerbstätige Versicherte).

- 1006 Vom Zeitmoment im Arbeitsverhältnis ist das Zeitmoment in der Bemessung des Lohnes zu unterscheiden. Auch wo im Stücklohn (Akkord) gearbeitet wird, ist das Arbeitsverhältnis zeitlich bestimmt.

2.3 Entgelt

- 1007 Das Entgelt besteht in Geld- oder Naturalleistungen, eventuell in einer Forderung der unselbstständig erwerbstätigen Person.
- 1008 Nicht nur unmittelbares Entgelt für geleistete Arbeit gehört zum massgebenden Lohn, sondern grundsätzlich jeder Bezug der Arbeitnehmenden der wirtschaftlich mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängt, gleichgültig, ob dieses Verhältnis fortbesteht oder gelöst worden ist und ob die Leistungen geschuldet werden oder freiwillig erfolgen⁴.
- 1009 Es wird bemessen nach Zeit (Stunden-, Tages-, Wochen-, Monats-, Jahreslohn) oder nach Erfolg (Stücklohn, Provision, Kommission, Gratifikation, Prämie) oder nach Zeit und Erfolg (Fixum und Provision).
- 1010 Statt ausbezahlt kann ein Entgelt auch bloss gutgeschrieben werden. Ein geldwertes Entgelt gilt durch die Gutschrift als realisiert⁵. Beiträge sind daher in diesem Zeitpunkt zu entrichten.

⁴	22.	August	2000	–	BGE	126	V	221
	6.	November	2012	Auswahl des BSV – Nr. 37	BGE	138	V	463
	4.	August	2014	9C_166/2014	BGE	140	V	368
⁵	30.	Januar	1957	ZAK 1957	S. 206	EVGE	1957	S. 34
	21.	August	1958	ZAK 1958	S. 414	–		
	7.	März	1960	ZAK 1960	S. 349	EVGE	1960	S. 42
	9.	Juli	1975	ZAK 1976	S. 85	–		

- 1011 Als realisiert gilt ein gutgeschriebenes Entgelt jedenfalls dann, wenn es einer Forderung entspricht, die einen wirtschaftlichen Wert darstellt und über welche die Arbeitnehmenden verfügen können. Gutgeschriebene Entgelte, die eine blosse Anwartschaft auf Lohn bilden, gelten nicht als realisiert⁶ (z.B. wenn sie einen wirtschaftlichen Wert nur unter der Voraussetzung erhalten, dass sich die Geschäfte der Arbeitgebenden günstig entwickeln).
- 1012 Zeitguthaben, mit denen während des Arbeitsverhältnisses Sabbaticals, Auszeiten und verlängerte Ferien bezogen werden können, gelten im Zeitpunkt ihrer Gutschrift auf Ferienkonten oder dergleichen ebenfalls nicht als realisiert. Die Beiträge auf den entsprechenden Löhnen sind erst beim Bezug der Zeitguthaben zu bezahlen.
- 1013 Dagegen gelten Zeitguthaben, die unwiderruflich frühestens bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder beim Antritt des vorzeitigen Ruhestands bezogen werden können, im Zeitpunkt ihrer Gutschrift auf sog. Langzeitkonten oder dergleichen als realisiert. In diesem Zeitpunkt sind die Guthaben in Franken umzurechnen und darauf Beiträge zu entrichten. Basis für die Umrechnung ist der Jahreslohn des Jahres, in dem die Guthaben gutgeschrieben werden.
- 1014 Erhält ausnahmsweise eine versicherte Person für eine in unselbstständiger Stellung geleistete Arbeit kein Entgelt, so darf nicht ein Entgelt in der Höhe, wie es unter den gegebenen Umständen üblich ist, angenommen werden (kein fiktiver Lohn). Es sind keine Beiträge zu entrichten⁷.

⁶	30.	Januar	1957	ZAK	1957	S.	206	EVGE	1957	S.	34
	10.	April	1957	ZAK	1957	S.	356	EVGE	1957	S.	124
	7.	März	1960	ZAK	1960	S.	349	EVGE	1960	S.	42
	9.	Juli	1975	ZAK	1976	S.	85	–			
⁷	26.	Februar	1953	ZAK	1954	S.	63	–			
	15.	Mai	1991	ZAK	1991	S.	312	–			

- 1015 Das Entgelt kann auch im Hinblick auf eine noch zu leistende Arbeit entrichtet werden (z.B. Vorschüsse)⁸.
- 1016 Nicht von Bedeutung ist, ob das Entgelt von den Arbeitgebenden oder von Drittpersonen ausgerichtet wird⁹.
- 1017 Zinsen und Zinseszinsen auf Löhnen, die von den Arbeitgebenden verspätet ausgerichtet werden, stellen kein Entgelt dar und gehören nicht zum beitragspflichtigen massgebenden Lohn¹⁰.

2.4 Unselbstständige Stellung

2.4.1 Umschreibung

- 1018 In unselbstständiger Stellung ist grundsätzlich erwerbstätig, wer kein spezifisches Unternehmerrisiko trägt und von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber in wirtschaftlicher bzw. arbeitsorganisatorischer Hinsicht abhängig ist¹¹.

2.4.2 Unternehmerrisiko

- 1019 Merkmale für das Bestehen eines Unternehmerrisikos sind namentlich
- das Tägeln erheblicher Investitionen,
 - die Verlusttragung,
 - das Tragen des Inkasso- und Delkredererisikos,
 - die Unkostentragung,

⁸	6.	Mai	1981	ZAK	1981	S. 543	–				
⁹	8.	August	2011	Auswahl des BSV – Nr. 32			BGE	137	V	321	
¹⁰	24.	Oktober	1996	AHI	1997	S. 73	BGE	122	V	295	
¹¹	14.	September	1971	ZAK	1972	S. 345	BGE	97	V	134	
	10.	Februar	1972	ZAK	1972	S. 577	BGE	98	V	18	
	22.	November	1978	ZAK	1979	S. 146	BGE	104	V	126	
	6.	Oktober	1981	ZAK	1982	S. 185	–				
	27.	November	1981	ZAK	1982	S. 215	–				
	9.	April	1984	ZAK	1984	S. 558	BGE	110	V	72	
	15.	Oktober	1985	ZAK	1986	S. 120	–				
	22.	November	2011	Auswahl des BSV – Nr. 34			9C_246/2011				
	22.	Oktober	2015	Auswahl des BSV – Nr. 54			9C_377/2015				

- das Handeln in eigenem Namen und auf eigene Rechnung,
- das Beschaffen von Aufträgen,
- die Beschäftigung von Personal,
- eigene Geschäftsräumlichkeiten.

2.4.3 Abhängigkeitsverhältnis

- 1020 Das wirtschaftliche bzw. arbeitsorganisatorische Abhängigkeitsverhältnis Unselbstständigerwerbender kommt nahezu zum Ausdruck beim Vorhandensein
 - eines Weisungsrechtes,
 - eines Unterordnungsverhältnisses,
 - der Pflicht zur persönlichen Aufgabenerfüllung,
 - eines Konkurrenzverbots,
 - einer Präsenzpflicht.

2.4.4 Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalles

- 1021 Es besteht keine Vermutung für unselbstständige oder selbstständige Erwerbstätigkeit (Vgl. aber z.B. Rz 4022, 4032, 4086).
- 1022 Vermutet die Ausgleichskasse bei der Beurteilung des Beitragssstatus, dass mehrere Personen oder Auftraggebende betroffen sind, geht sie nach dem in der WSN beschriebenen Prozedere vor.

a) Massgebende Merkmale

- 1023 Die Vielfalt der im wirtschaftlichen Leben anzutreffenden Sachverhalte zwingt dazu, die beitragsrechtliche Stellung einer erwerbstätigen Person jeweils unter Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalles zu beurteilen. Weil

dabei vielfach Merkmale beider Erwerbsarten zutage treten, muss sich der Entscheid danach richten, welche dieser Merkmale im konkreten Fall überwiegen¹².

- 1024 Den Elementen Unternehmerrisiko und Abhängigkeitsverhältnis sowie ihren einzelnen Ausprägungen kann je nach der Art der zu beurteilenden Umstände unterschiedliches Gewicht zukommen.
- 1025 So erfordern gewisse Tätigkeiten naturgemäß kaum „erhebliche Investitionen¹³ (z.B. Beratungstätigkeit, freie Mitarbeit). Das Abhängigkeitsverhältnis tritt hier in den Vordergrund.
- 1026 Erschöpft sich das wirtschaftliche Risiko in der Abhängigkeit von der zugewiesenen Arbeit, besteht das Unternehmerrisiko mithin darin, dass im Fall des Entzugs der Aufträge eine ähnliche Situation eintritt wie beim Stellenverlust Arbeitnehmender, liegt eine wirtschaftliche Sachlage vor, die ein typisches Merkmal einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit darstellt¹⁴.
- 1027 Bei versicherten Personen, die weiterhin in bedeutendem Umfang für den bisherigen Arbeitgeber tätig sind, sind an die Anerkennung des Status als Selbstständigerwerbende in Bezug auf diese Tätigkeit insofern erhöhte Anforderungen zu stellen, als die hierfür sprechenden Merkmale diejenigen unselbstständiger Erwerbstätigkeit klar überwiegen müssen¹⁵. Wenn und soweit sich an Art und Inhalt der Tätigkeit nichts Wesentliches im Vergleich zu früher geändert hat und es sich dabei um Arbeiten handelt, die aus Sicht des Betriebes typischerweise durch Arbeitnehmende aus-
- 1/22

¹²	5.	November	1971	ZAK	1972	S.	663	BGE	97	V	217
	6.	Februar	1979	ZAK	1979	S.	495	–			
¹³	13.	Februar	1984	ZAK	1984	S.	221	–			
	9.	April	1984	ZAK	1984	S.	558	BGE	110	V	72
	26.	April	2007	H 102/06					Auswahl des BSV – Nr. 2		
¹⁴	27.	Juni	1996	AHI	1996	S.	240	BGE	122	V	169
	20.	Mai	2005	H 175/04				–			
¹⁵	23.	Juni	2005	H 83/04				–			

geführt werden, spricht eine natürliche Vermutung für deren unselbständigen Charakter. Dies gilt insbesondere auch im Falle der Gründung einer Kollektivgesellschaft zu Umgehungszwecken (s. auch die WSN)¹⁶. Umgekehrt schliesst der Umstand, (auch) für den früheren Arbeitgeber tätig zu sein, für sich allein genommen die Annahme einer selbstständigen Tätigkeit nicht a priori aus¹⁷.

- 1028 Es liegt in der Natur gewisser Auftragsverhältnisse, dass die Auftraggebenden den beauftragten Personen ausführliche Anordnungen erteilen. In solchen Verhältnissen gewinnt das Element der Unterordnung seine Bedeutung erst dann, wenn es den Rahmen des für die betreffenden Verhältnisse üblichen Masses übersteigt. Besondere Bedeutung erlangt gegebenenfalls das Unternehmerrisiko (ein Beispiel dafür sind etwa die Vertragsfahrenden).

b) Nicht ausschlaggebende Merkmale

- 1029 Bei der Beurteilung des Einzelfalles sind folgende Gesichtspunkte nicht ausschlaggebend:
- 1030 – Die *Rechtsnatur des Vertragsverhältnisses* zwischen den Parteien. Der Begriff des massgebenden Lohnes bestimmt sich ausschliesslich nach dem AHV-Recht. Er ist ein diesem Rechtsgebiet eigener Begriff. Insbesondere ist der Begriff des massgebenden Lohnes weiter als derjenige des Lohnes im Sinne des Arbeitsvertragsrechts. Er umfasst zwar diesen Begriff: Der Lohn des Arbeitsvertragsrechts ist immer auch massgebender Lohn.
- 1031 Doch können auch Entgelte aus einem Auftrag¹⁸, einem Agenturvertrag, einem Werkvertrag oder einem andern Vertrag zum massgebenden Lohn gehören. Die zivil-

¹⁶ 16. September 1997	AHI	1998	S.	101	–
¹⁷ 17. Mai 2002	H 30/01				–
¹⁸ 4. Juli 1978	ZAK	1978	S.	508	–
15. Januar 1992	ZAK	1992	S.	163	–

rechtlichen Verhältnisse vermögen allenfalls gewisse Anhaltspunkte für die AHV-rechtliche Qualifikation zu bieten, ohne jedoch ausschlaggebend zu sein¹⁹.

- 1032 – *Abreden* der Vertragsparteien über ihre AHV-rechtliche Stellung (selbstständig- oder unselbstständigerwerbend) oder über die AHV-rechtliche Wertung eines Entgeltes²⁰.
- 1033 – Ob die Tätigkeit im *Haupt- oder im Nebenberuf* ausgeübt wird und welches der Hauptberuf der versicherten Person ist. Das zu wertende Entgelt ist vielmehr für sich allein zu betrachten, also nach der Stellung zu beurteilen, in welcher die versicherte Person gerade dieses Entgelt erzielt²¹. So können auch bestimmte Bezüge von im Hauptberuf Selbstständigerwerbenden massgebender Lohn sein.
- 1034 – Die Zugehörigkeit versicherter Personen zu einer Ausgleichskasse als *Selbstständigerwerbende*. Das Entgelt kann trotzdem zum massgebenden Lohn gehören.
- 1035 – Der Umstand, dass versicherte Personen für *mehrere Arbeitgebende* tätig sind. Sie werden dadurch nicht zu Selbstständigerwerbenden.
- 1036 – Der Umstand, dass Versicherte einer Person *bereits in selbstständiger oder unselbstständiger* Stellung gegen-

¹⁹	14.	Februar	1950	ZAK	1950	S.	158	EVGE	1950	S.	37
	30.	August	1952	ZAK	1952	S.	395	EVGE	1952	S.	169
	17.	April	1967	ZAK	1967	S.	473	–			
	14.	September	1971	ZAK	1972	S.	345	BGE	97	V	134
	9.	April	1984	ZAK	1984	S.	558	BGE	110	V	72
	11.	April	1984	ZAK	1984	S.	383	BGE	110	V	1
	15.	Oktober	1985	ZAK	1986	S.	120	–			
	11.	Juli	1986	ZAK	1986	S.	623	–			
²⁰	14.	Februar	1950	ZAK	1950	S.	205	–			
	4.	September	1954	ZAK	1955	S.	36	–			
	5.	März	1957	ZAK	1957	S.	395	–			
	4.	Juli	1978	ZAK	1978	S.	508	–			
²¹	4.	September	1950	ZAK	1950	S.	448	EVGE	1950	S.	198
	22.	November	1978	ZAK	1979	S.	146	BGE	104	V	126
	31.	August	1994	AHI	1995	S.	25	–			
	16.	Dezember	1994	AHI	1995	S.	135	–			

überstehen. Es kann nicht auf den überwiegenden Charakter einer Gesamttätigkeit ankommen²². Vielmehr können Versicherte derselben Person gleichzeitig in selbstständiger und unselbstständiger Stellung gegenüberstehen²³: So etwa der Baumeister, der Mitglied der Verwaltung einer Aktiengesellschaft ist und für diese Bauarbeiten ausführt; die Rechtsanwältin, die für die Aktiengesellschaft, deren Verwaltungsrat sie angehört, einen Prozess führt; die Mediamatikerin, die für den Verlag, in dessen Dienst sie steht, nebenbei als freie journalistische Mitarbeiterin tätig ist.

- 1037 – Ob das Arbeitsentgelt aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen *Pflicht oder freiwillig* erbracht wird²⁴.
- 1038 – Die *Wertung eines Entgeltes* durch die Steuerbehörden²⁵. Denn grundsätzlich unterscheidet das Steuerrecht nicht zwischen Einkommen aus selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit. Nur in dem durch die bundesgerichtliche Praxis entwickelten interkantonalen Doppelbesteuerungsrecht kann es für gewisse Fälle wesentlich sein, dass jemand zu einem andern in einem bestimmten Abhängigkeitsverhältnis steht. Auch diese doppelbesteuerungsrechtliche Betrachtungsweise ist indessen AHV-rechtlich nicht zwingend²⁶.

²²	22.	November	1978	ZAK	1979	S. 146	BGE	104	V	126
²³	11.	Mai	1951	ZAK	1951	S. 324	–			
	15.	April	1953	ZAK	1953	S. 461	–			
	27.	August	1979	ZAK	1980	S. 220	BGE	105	V	113
	13.	September	1982	ZAK	1983	S. 23	–			
²⁴	27.	Januar	1950	ZAK	1950	S. 117	EVGE	1950	S.	32
	3.	Oktober	1959	ZAK	1961	S. 32	–			
	22.	Februar	1975	ZAK	1975	S. 371	BGE	101	V	1
	1.	März	1977	ZAK	1977	S. 377	BGE	103	V	1
²⁵	27.	August	1955	ZAK	1956	S. 75	EVGE	1955	S.	174
	10.	Februar	1972	ZAK	1972	S. 577	BGE	98	V	18
²⁶	27.	August	1955	ZAK	1956	S. 75	EVGE	1955	S.	174

2.4.5 Wechsel des Beitragsstatuts

- 1039 Bei einem Wechsel des Beitragsstatuts empfiehlt sich eine gewisse Zurückhaltung. Hierfür spricht vor allem der Grundsatz der Verfahrensökonomie²⁷ (s. hierzu auch die WBB).

2.4.6 Verhältnis zu anderen Sozialversicherungen

- 1040 Die AHV-rechtlichen Begriffe der unselbstständigen und selbstständigen Erwerbstätigkeit gelten auch in der obligatorischen Arbeitslosenversicherung, in der beruflichen Vorsorge und in der obligatorischen Unfallversicherung.
- 1041 1/22 Die Frage, ob ein Einkommen aus unselbstständiger oder aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammt, entscheiden grundsätzlich die Ausgleichskassen. Im Kompetenzbereich der Suva ([Art. 66 UVG](#)) sind sowohl die Ausgleichskassen als auch die Suva für den Entscheid zuständig: die Suva in Bezug auf die Unfallversicherung, die jeweilige Ausgleichskasse für die übrigen Sozialversicherungen. Sie können nicht auf ihre Zuständigkeiten verzichten und den Entscheid dem anderen Versicherungsträger überlassen.
- 1042 1/22 Vor der Eröffnung koordinieren die Ausgleichskasse und die Suva ihre Entscheide auf geeignete Weise.
- 1043 1/22 Können sie sich über das Statut nicht einigen, erfolgt ein Differenzbereinigungsverfahren, welches zu protokollieren ist. Bei fortbestehender Uneinigkeit verfügt der Versicherungsträger, welcher auf Unselbstständigkeit erkennt. Adressat dieser Verfügung sind die betroffenen Personen. Der verfügende Versicherungsträger führt auch ein allfälli-

²⁷ 12. März 1985 ZAK 1985 S. 314 –
7. Juli 1986 ZAK 1986 S. 573 –
16. Dezember 1988 ZAK 1989 S. 439 –

ges Rechtsmittelverfahren. Der andere Versicherungsträger erhält eine Kopie der Verfügung und sistiert sein Verfahren bis zu deren Rechtskraft.

- 1044 Die Ausgleichskasse informiert das BSV unverzüglich über
1/22 Fälle, die von medialem und/oder politischem Interesse
sind oder es mutmasslich werden könnten.

2. Teil: Arten der Entgelte und ihre beitragsrechtliche Behandlung

I. Lohnbestandteile

1. Grundlohn, Entschädigungen und Zulagen mit Lohncharakter ([Art. 7 AHVV](#))

- 2001 Grundlohn, Entschädigungen und Zulagen mit Lohncharakter gehören zum massgebenden Lohn, soweit sie nicht Unkosten darstellen (vgl. dazu Rz 3001 ff.). Dies betrifft notamment:
- 2002 1/24 – Zeit- und Stücklohn, Akkordlohn, Provisionen und Prämien (z.B. für gute Vorschläge, Leistungs- und Risikoprämien);
– Zusätzlicher Monatslohn (z.B. 13. Monatslohn);
– Gratifikationen (z.B. Treueprämie, Dienstaltersgeschenk);
– Entschädigungen zum Ausgleich der mit der Funktion oder dem Arbeitsort verbundenen Inkovenienzen wie:
– Entschädigungen für Überzeit-, Sonntags-, Nacht-²⁸ und Schichtarbeit²⁹ oder Reisezeit und Stellvertretung;
– Zulagen für Arbeit im Wasser, Schlamm oder Staub sowie unter Tage;
– Zuwendungen für Schulgelder für Kinder von Arbeitnehmenden, die eine Privatschule besuchen³⁰;
– Arbeitgeberbeiträge an die Kinderbetreuungskosten der Arbeitnehmenden³¹;
– Entschädigung für Wohnsitzwechsel (notwendig gewordener Verkauf des Autos oder der Möbel, Vertragsbrüche, Unkosten im Zusammenhang mit der Wohnungssuche etc.)³². Für Umzugsentschädigungen vgl. Rz 3003;

²⁸ 23. Juni 1986 ZAK 1987 S. 359 –

²⁹ 2. August 1978 ZAK 1978 S. 544 –

³⁰ 10. März 1987 ZAK 1988 S. 30 –

5. Mai 1988 ZAK 1989 S. 151 –

9. Mai 2001 AHI 2001 S. 218 –

³¹ 17. Oktober 2022 Auswahl des BSV – Nr. 79 BGE 148 V 385

³² 5. Mai 1988 ZAK 1989 S. 151 –

- Orts- und Teuerungszulagen (zum Ausgleich erhöhter Lebenshaltungskosten am Arbeitsort). Zum massgebenden Lohn gehören auch Zuschüsse der Arbeitgebenden an die Wohnungsmiete.

- 2003 Entscheidend für die Zuordnung zum massgebenden Lohn ist der Charakter der Vergütung und nicht die von den Arbeitgebenden verwendete Bezeichnung.
- 2004 Die Arbeit ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit, fern vom Wohnort oder unter erschweren Umständen, kann besondere Auslagen für Verpflegung, Unterkunft oder Kleidung usw. verursachen. Ob die Zulagen dazu dienen, die Unkosten der Arbeitnehmenden zu ersetzen, muss von Fall zu Fall aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse entschieden werden (vgl. Rz 3001 ff.). Im Zuständigkeitsbereich der Suva kann im Allgemeinen von deren Feststellungen ausgegangen werden.

2. Ferien-, Feiertags- und andere Absenzentschädigungen ([Art. 7 Bst. o AHVV](#))

- 2005 Entschädigungen für Ferien, Feiertage und Abwesenheit aus wichtigen Gründen (Heirat, Eintragung der Partnerschaft, Geburt, Todesfall, Umzug) gehören zum massgebenden Lohn.
- 2006 Die Vergütungen können in ordentlichem Lohn für nicht geleistete Arbeit oder in besonderen Absenzentschädigungen bestehen.

3. Gewinnbeteiligungen

- 2007 Gewinnbeteiligungen der Arbeitnehmenden gehören grundsätzlich zum massgebenden Lohn.
- 2008 Beteiligungen der Arbeitnehmenden am Gewinn der Arbeitgebenden (z.B. als Gewinnanteile bezeichnet) gehören

zum massgebenden Lohn, soweit sie den Zins für eine allfällige Kapitaleinlage übersteigen³³ (für stille Teilhabende s. die WSN; für die Gewinnbeteiligung der Kommanditäre vgl. Rz 4002).

- 2009 Die Verzinsung einer allfälligen Kapitaleinlage richtet sich nach dem zwischen den Parteien vereinbarten Zinssatz. Fehlt eine solche Vereinbarung oder erscheint der vereinbarte Zinssatz im Hinblick auf die wirtschaftlichen Gegebenheiten als übersetzt, so sind die jeweils gültigen Zinssätze für Betriebskredite gemäss Rundschreiben [«Steuerlich anerkannte Zinssätze 20xx für Vorschüsse oder Darlehen in Schweizer Franken»](#) der Eidgenössischen Steuerverwaltung heranzuziehen.

3.1 Zuwendungen aus dem Reingewinn einer juristischen Person

3.1.1 Grundsatz

- 2010 Zuwendungen aus dem Reingewinn einer juristischen Person an ihre Arbeitnehmenden, die gleichzeitig an der Gesellschaft beteiligt sind, gehören unbekümmert der verwendeten Bezeichnung zum massgebenden Lohn, wenn das *Arbeitsverhältnis* den ausschlaggebenden Grund für deren Ausrichtung bildet³⁴. Für die Entgelte, die einer versicherten Person als Organ einer juristischen Person zukommen, siehe Rz 2049 ff.

³³	30.	Januar	1951	ZAK	1951	S.	361	EVGE	1951	S.	99
	19.	Oktober	1951	ZAK	1951	S.	493	—			
	7.	September	1954	ZAK	1954	S.	428	EVGE	1954	S.	182
	28.	September	1956	ZAK	1956	S.	474	EVGE	1956	S.	164
	31.	Dezember	1963	ZAK	1964	S.	296	—			
³⁴	20.	August	1969	ZAK	1970	S.	68	EVGE	1969	S.	143
	29.	Dezember	1972	ZAK	1973	S.	570	—			
	1.	März	1977	ZAK	1977	S.	377	BGE	103	V	1
	6.	September	1977	ZAK	1978	S.	179	—			
	3.	August	1988	ZAK	1989	S.	147	—			
	22.	Februar	1989	ZAK	1989	S.	303	—			
	27.	Mai	1997	AHI	1997	S.	203	—			
	5.	Juni	2008	<u>Auswahl des BSV – Nr. 15</u>				BGE	134	V	297

- 2011 Nicht zum massgebenden Lohn gehören dagegen geldwerte Leistungen einer juristischen Person an ihre Arbeitnehmenden, die gleichzeitig an der Gesellschaft beteiligt sind, soweit die Beteiligungsrechte den Grund für die Auszahlung darstellen³⁵. Dies betrifft namentlich die Dividenden und den Wert allfälliger Bezugsrechte.

3.1.2 Teilweise Aufrechnung von Dividenden als massgebender Lohn

- 2012 Wegen der Teilbesteuerung ausgeschütteter Gewinne gemäss [Art. 20 Abs. 1^{bis} DBG](#) sind unter bestimmten Voraussetzungen Dividenden und ähnliche Ausschüttungen aus dem Reingewinn einer juristischen Person an Arbeitnehmende mit gesellschaftlichen Beteiligungsrechten teilweise als massgebender Lohn zu betrachten.
- 2013 Grundsätzlich ist von der durch die Gesellschaft vorgenommenen und von den Steuerbehörden akzeptierten Aufteilung zwischen Dividenden und Lohn auszugehen. Davon ist nur abzuweichen, wenn ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Arbeitsleistung und Entgelt bzw. eingesetztem Vermögen und Dividende besteht³⁶.
- 2014 Bei der Beurteilung, ob ein offensichtliches Missverhältnis vorliegt, muss einerseits eine angemessene Entschädigung für die geleistete Arbeit, andererseits ein angemessener Ertrag für das investierte Kapital zugrunde gelegt werden³⁷.

³⁵	20.	August	1969	ZAK	1970	S. 68	EVGE	1969	S. 143
	1.	März	1977	ZAK	1977	S. 377	BGE	103	V 1
	6.	September	1977	ZAK	1978	S. 179	–		
	10.	April	1996	AHI	1996	S. 208	BGE	122	V 178
	5.	Juni	2008	Auswahl des BSV – Nr. 15			BGE	134	V 297
	18.	September	2023	9C_244/2023					
³⁶	5.	Juni	2008	Auswahl des BSV – Nr. 15					
³⁷	5.	Juni	2008	Auswahl des BSV – Nr. 15					
	24.	Januar	2019	9C_4/2018, 9C_18/2018			BGE	145	V 50

- 2015 Die Dividendenzahlung ist nur dann teilweise als massgebend der Lohn zu betrachten, wenn kein oder ein unangemessen tiefer Lohn und gleichzeitig eine offensichtlich überhöhte Dividende ausgerichtet wird. Eine Aufrechnung ist diesfalls bis zur Höhe eines branchenüblichen Gehalts vorzunehmen³⁸.
- 2016 Bei der Beurteilung, ob eine angemessene branchenübliche Entschädigung für die geleistete Arbeit ausgerichtet worden ist, ist namentlich Folgendes zu berücksichtigen:
- das Pflichtenheft;
 - der Verantwortungsgrad;
 - das Einbringen von Know-How;
 - besondere Erfahrungen;
 - Branchenkenntnis
 - die Art der Tätigkeit (z.B. operative Geschäftstätigkeit oder „blosses“ Verwalten von Beteiligungen bei einer reinen Holdinggesellschaft);
 - der Vergleich des aktuell ausbezahlten Lohns mit dem in den Vorjahren ausgerichteten durchschnittlichen Lohn (z.B. anhand der jährlichen Lohnausweise), um allfällige abrupte Lohnrückgänge zu entdecken;
 - die generelle Lohnentwicklung im Unternehmen;
 - der Lohnrechner des Bundesamtes für Statistik ([Salarium](#));
 - falls möglich ist zudem ein Vergleich mit den an nichtmitarbeitende Inhaberinnen bzw. Inhaber von Beteilungsrechten ausgeschütteten Gewinnanteilen oder mit den Löhnen von Arbeitnehmenden ohne gesellschaftliche Beteiligung anzustellen.
- 2017 Die Angemessenheit der Dividende bemisst sich grundsätzlich in Relation zum Steuerwert der Wertpapiere (Vermögenssteuerwert)³⁹. Dieser wird von den Steuerbehörden ermittelt. Die Bewertungsmeldungen können bei der zu-

³⁸ 8. April

2015

9C_837/2014

–

BGE

134

V

297

³⁹ 5. Juni

2008

[Auswahl des BSV – Nr. 15](#)

ständigen Steuerbehörde mit einer schriftlichen und begründeten Anfrage im Einzelfall oder bei den Arbeitgebern einverlangt werden.

- 2018 Dividenden von 10 Prozent oder mehr im Verhältnis zum Steuerwert der Wertpapiere sind vermutungsweise überhöht⁴⁰.
- 2018.1 1/26 Bei Dividenden, die nicht im Verhältnis zu den Beteiligungsrechten der Arbeitnehmenden ausgerichtet werden, (sogenannte asymmetrische Dividenden) gilt es in einem ersten Schritt, den Anteil auszuscheiden, der eine Vergütung für die individuell geleistete Arbeit darstellt (massgebender Lohn). Erst anschliessend stellt sich die Frage nach einer teilweisen Aufrechnung der verbleibenden Dividende als massgebender Lohn gemäss Rz 2012 bis 2018⁴¹.

3.1.3 Zuwendungen, die von der Steuerbehörde dem Reingewinn zugerechnet werden

- 2019 Bei Vergütungen juristischer Personen, welche als Saläre, Verwaltungsratshonorare, Gratifikationen, Umsatzprovisionen usw. ausgerichtet und als Aufwand verbucht, von der Steuerbehörde jedoch teilweise oder ganz – weil nicht geschäftsmässig begründet ([Art. 59 DBG](#)) – dem Reingewinn zugerechnet werden, handelt es sich üblicherweise nicht um massgebenden Lohn.
- 2020 Für die Rückerstattung von Lohnbeiträgen auf Leistungen, die nicht zum Erwerbseinkommen gehören, siehe die WBB.

⁴⁰	5. Juni	2008	Auswahl des BSV – Nr. 15	BGE	134	V	297
	3. Dezember	2015	Auswahl des BSV – Nr. 55	BGE	141	V	634
	24. Januar	2019	Auswahl des BSV – Nr. 68	BGE	145	V	50
	20. Januar	2025	9C_272/2024				Auswahl des BSV – Nr. 83
⁴¹	20. Januar	2025	9C_272/2024				Auswahl des BSV – Nr. 83
	21. Mai	2025	9C_669/2024	–			

3.2 Mitarbeiterbeteiligungen

[Art. 7 Bst. c^{bis} AHVV](#)

3.2.1 Mitarbeiterbeteiligungen, echte und unechte Mitarbeiterbeteiligungen, Bewertung und Beitragserhebungszeitpunkte

- 2021 1/21 Als Mitarbeiterbeteiligungen gelten Beteiligungsrechte an einer Gesellschaft, die auf das künftige, aktuelle oder ehemalige Arbeitsverhältnis zu dieser zurückzuführen sind. Nicht als Mitarbeiterbeteiligungen gelten Aktien, die im Zeitpunkt der Gründung einer Gesellschaft erworben werden.
- 2022 Echte Mitarbeiterbeteiligungen (insbesondere Mitarbeiteraktien [vgl. Rz 2027 ff.] und Mitarbeiteroptionen [vgl. Rz 2037 ff.]) beteiligen die Arbeitnehmenden im Ergebnis am Eigenkapital der Gesellschaft, unechte Mitarbeiterbeteiligungen (z.B. sog. Phantom Stocks [synthetische Aktien] und sog. Stock Appreciation Rights [synthetische Optionen] vgl. Rz 2041) stellen in der Regel nur eine eigenkapital- bzw. aktienkursbezogene Geldleistung in Aussicht.
- 2023 Die Unterscheidung in echte und unechte Mitarbeiterbeteiligungen richtet sich nach den Regeln des Bundessteuerrechts (vgl. Art. 17a f. DBG, Art. 16 MBV; Ziff. 2.3 KS ESTV Nr. 37).
- 2024 Geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen gehören zum massgebenden Lohn (Art. 7 Bst. c^{bis} AHVV).
- 2025 Die Bewertung des massgebenden Lohns und die Zeitpunkte der Beitragserhebung richten sich nach den Vorschriften über die direkte Bundessteuer. Auf dem massgebenden Lohn aus echten Mitarbeiterbeteiligungen sind die Beiträge grundsätzlich im Zeitpunkt des Erwerbs der Mitarbeiterbeteiligungen, auf demjenigen aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen im Zeitpunkt ihres Zuflusses zu erheben (vgl. Art. 17b Abs. 1 und Art. 17c DBG).

- 2026 Liegt ein internationaler Bezug vor, muss unter Anwendung der Vorschriften zur Versicherungsunterstellung (vgl. WVP) festgestellt werden, in welchen Staaten der Mitarbeiter während der Vestingperiode (zum Begriff vgl. Ziff. 2.4 [KS ESTV Nr. 37](#)) unterstellt war⁴². Die geldwerten Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen, welche massgebenden Lohn darstellen, werden entsprechend anteilmässig an der Dauer der verschiedenen Versicherungsunterstellungen beitragspflichtig. Nicht von Belang ist die Zeitdauer zwischen dem Ende der Vestingperiode und dem Zeitpunkt der tatsächlichen Ausübung.

3.2.2 Mitarbeiteraktien

- 2027 Als Mitarbeiteraktien gelten Aktien der Arbeitgeberin oder ihr nahestehender Gesellschaften, die den Arbeitnehmenden aufgrund ihres Arbeitsverhältnisses übertragen werden.
- 2028 Geldwerte Vorteile aus unentgeltlich oder zu Vorzugsbedingungen abgegebenen Mitarbeiteraktien stellen massgebenden Lohn dar.
- 2029 Mitarbeiteraktien bilden im Zeitpunkt der Abgabe, d.h. ihres Erwerbs, massgebenden Lohn. Unerheblich ist, ob es sich dabei um freie oder gebundene (d.h. mit einer Verfugungssperre belegte) Mitarbeiteraktien handelt (vgl. [Art. 17b Abs. 1 DBG](#), Ziff. 3.1 bis 3.3 [KS ESTV Nr. 37](#))⁴³.
- 2030 Der massgebende Lohn bemisst sich nach der Differenz zwischen Verkehrswert und Abgabepreis der Titel (vgl. [Art. 17b Abs. 1 DBG](#), Ziff. 3.1 bis 3.3 [KS ESTV Nr. 37](#)).
- 2031 Dem Minderwert gesperrter Mitarbeiteraktien wird mit einem Diskont von 6 Prozent pro Sperrjahr Rechnung getragen. Bei Sperrfristen von mehr als 10 Jahren wird nur der

⁴² 14. Juni 2021 9C_86/2021

⁴³ 6. Novembrer 2012

[Auswahl des BSV – Nr. 37](#)

[Auswahl des BSV – Nr. 76](#)

BGE 138 V 463

maximale Einschlag von 44,161 Prozent gewährt (vgl. [Art. 17b Abs. 2](#) DBG, Ziff. 3.3. [KS ESTV Nr. 37](#)).

- 2032 Werden Mitarbeiteraktien vor dem Ablauf der Sperrfrist freigegeben, resultiert im Zeitpunkt der Freigabe zusätzlicher massgebender Lohn (vgl. [Art. 11 MBV](#), Ziff. 3.4.1 [KS ESTV Nr. 37](#)).
- 2033 Die Abgabe von mit Eigenkapital der Aktiengesellschaft liberierten Aktien (Gratisaktien) an Aktionärinnen oder Aktionäre, die zugleich Arbeitnehmende der Gesellschaft sind, stellt nicht massgebenden Lohn dar⁴⁴.
- 2034 Anwartschaften auf Mitarbeiteraktien bilden im Zeitpunkt ihrer Umwandlung in Mitarbeiteraktien massgebenden Lohn, worauf nach den für die Beitragserhebung auf den Mitarbeiteraktien geltenden Vorschriften Beiträge zu erheben sind (Ziff. 5 [KS ESTV Nr. 37](#)).
- 2035 Die Rückforderung bzw. Rückerstattung entrichteter AHV/IV/EO/ALV-Beiträge, die nicht geschuldet waren, folgt speziellen sozialversicherungsrechtlichen Regeln (vgl. dazu Rz 3061 ff. WBB). Die Bestimmungen über die «unterpreisliche» Rückgabe von Mitarbeiteraktien (vgl. [Art. 12 MBV](#), Ziff. 3.4.2 [KS ESTV Nr. 37](#)) sind daher nicht analog anwendbar.
- 2036 Mit der Abgabe, dem Rückkauf und der Aufbewahrung gesperrter Aktien wird vielfach eine Drittperson betraut, in der Regel eine Stiftung. Selbst dann sind jedoch die geschuldeten Beiträge von den Arbeitgebenden oder in deren Namen zu entrichten.

3.2.3 Mitarbeiteroptionen

- 2037 Als Mitarbeiteroptionen gelten die Arbeitnehmenden aufgrund ihres Arbeitsverhältnisses eingeräumten Rechte, Be-

⁴⁴ 10. April 1996 AHI 1996 S. 208 BGE 122 V 178

teiligungspapiere der Arbeitgeberin innerhalb eines definierten Zeitraums (Ausübungsfrist) zu einem bestimmten Preis (Ausübungspreis) zu erwerben, um sich am Gesellschaftskapital der Arbeitgeberin zu beteiligen.

- 2038 Geldwerte Vorteile aus unentgeltlich oder zu Vorzugsbedingungen abgegebenen Mitarbeiteroptionen stellen massgebenden Lohn dar.
- 2039 Freie börsenkotierte Mitarbeiteroptionen bilden im Zeitpunkt der Abgabe massgebenden Lohn. Dieser bemisst sich nach der Differenz zwischen Verkehrswert und Abgabepreis (vgl. [Art. 17b Abs. 1 DBG](#), Ziff. 4.1 [KS ESTV Nr. 37](#)).
- 2040 Alle übrigen Mitarbeiteroptionen bilden im Zeitpunkt des Verkaufs oder der Ausübung massgebenden Lohn⁴⁵. Dieser besteht im gesamten Veräußerungserlös bzw. Ausübungsgewinn (vgl. [Art. 17b Abs. 3 DBG](#), Ziff. 4.2 [KS ESTV Nr. 37](#)), nach Abzug allfälliger Gestehungskosten.

3.2.4 Unechte Mitarbeiterbeteiligungen

- 2041 Geldwerte Vorteile aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen bilden im Zeitpunkt ihres Zuflusses massgebenden Lohn ([Art. 17c DBG](#)). Dieser besteht in der gesamten zufließenden Leistung (Ziff. 6 [KS ESTV Nr. 37](#)).

3.2.5 Bescheinigung der Mitarbeiterbeteiligungen

- 2042 Die Arbeitgeberinnen haben ihrer Ausgleichskasse Kopien der zuhanden der Steuerbehörden über die Mitarbeiterbeteiligungen ausgestellten Bescheinigungen zu liefern (vgl. [Art. 143 Abs. 3 AHVV](#); [MBV](#), Ziff. 8 [KS ESTV Nr. 37](#)).

⁴⁵ 15. Mai

2007

[Auswahl des BSV – Nr. 9](#)

BGE

133 V 346

3.2.6 Übergangsrecht

- 2043 Die Rz 2021 ff. gelten für
- alle nach dem 01. Januar 2013 abgegebenen Mitarbeiterbeteiligungen;
 - alle vor dem 01. Januar 2013 abgegebenen Mitarbeiterbeteiligungen, wenn auf den geldwerte Vorteilen daraus erst bei Realisation (ab dem 01. Januar 2013) Beiträge zu erheben sind ([Schlussbestimmungen zur Änderung der AHVV vom 21. September 2012, Art. 18 MBV, Ziff. 10 KS ESTV Nr. 37](#)).

4. Trinkgelder und Bedienungsgelder ([Art. 7 Bst. e](#) und [Art. 15 AHVV](#))

- 2044 Trinkgelder und Bedienungsgelder gehören nur soweit zum massgebenden Lohn, als sie einen *wesentlichen Teil* des Lohnes darstellen.
- 2045 In Branchen, in welchen der schweizerische Verband die Trinkgelder abgeschafft hat, kann die Ausgleichskasse davon ausgehen, dass Trinkgelder nur noch in unbedeutendem Ausmass gewährt werden. Dies ist namentlich der Fall in Fusspflege-, Schönheits- und Kosmetikinstituten sowie im Coiffure- und Gastwirtschaftsgewerbe.
- 2046 Offensichtliche Abweichungen bleiben vorbehalten.
- 2047 Die Trinkgelder, die in Betrieben gewährt werden, deren Inhaberinnen bzw. Inhaber nicht Mitglieder des schweizerischen Verbandes sind, werden von der Ausgleichskasse nach Rücksprache mit den Arbeitgebenden von Fall zu Fall geschätzt.
- 2048 Die Trinkgelder der *Arbeitnehmenden im Transportgewerbe*, (z.B. Taxi-, Car-, Schifffahrts- und Speditionsunternehmen, Tankstellen) gehören in der Regel insoweit zum massgebenden Lohn, als darauf Unfallversicherungsprämien erhoben werden. Die für die Prämien massgebenden Trinkgelder werden in der Regel von der Suva festgesetzt

und in einer Erklärung festgehalten. Diese kann bei den Arbeitgebenden, subsidiär bei der zuständigen Agentur der Suva, eingesehen werden.

5. Verwaltungsratshonorare, Tantiemen und feste Entschädigungen

([Art. 7 Bst. h AHVV](#))

- 2049 Die Entgelte, die einer versicherten Person als Organ einer juristischen Person zukommen, gehören zum massgebenden Lohn, mit Ausnahme der in Rz 2054 bis 2058 genannten Fälle.
- 2050 Zu den Entgelten der Organe gehören namentlich Honorare, Tantiemen, Saläre und andere feste Vergütungen der Mitglieder der Verwaltung⁴⁶ sowie Sitzungsgelder (s. Rz 2061 ff.).
- 2051 Organe juristischer Personen sind namentlich die Mitglieder der Verwaltung (wie die Verwaltungsräinnen und -räte von Aktiengesellschaften) und Dritte, denen die Geschäftsführung oder die Vertretung ganz oder teilweise übertragen wurde (wie Direktorinnen bzw. Direktoren), Mitglieder des Vorstandes von Vereinen, Mitglieder der Verwaltung von Stiftungen (Stiftungsräinnen und -räte) sowie Mitglieder der Kontrollstelle.
- 2052 Verwaltungsratshonorare sind unabhängig davon, ob die Verwaltungsrätin oder der Verwaltungsrat das persönlich

⁴⁶	7.	Juli	1952	ZAK	1952	S.	302	–			
	20.	August	1969	ZAK	1970	S.	68	EVGE	1969	S.	143
	29.	Dezember	1972	ZAK	1973	S.	570	–			
	29.	Dezember	1972	ZAK	1973	S.	571	–			
	10.	Januar	1973	ZAK	1973	S.	425	–			
	1.	März	1977	ZAK	1977	S.	377	BGE	103	V	1
	6.	September	1977	ZAK	1978	S.	179	–			
	22.	November	2023	9C_13/2023 (E. 2.2)				–			
	24.	April	2024	9C_633/2023 (E. 5.2.1)				–			

erhaltene Honorar behalten kann oder nicht, von der auszahlenden Gesellschaft mit ihrer Ausgleichskasse abzurechnen.

- 2053 Die Verwaltungsrätin bzw. der Verwaltungsrat hat ein solches Entgelt namentlich dann persönlich erhalten, wenn die Auszahlung von Hand zu Hand, an ihre bzw. seine private Adresse durch die Post oder auf ein ihr bzw. ihm gehörendes Konto bei der Post, bei einer Bank oder anderswo erfolgte.
- 2054 Übt die Verwaltungsrätin bzw. der Verwaltungsrat seine Tätigkeit als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer eines Dritten aus, so handelt es sich nicht um massgebenden Lohn der Verwaltungsrätin bzw. des Verwaltungsrats, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
- das Entgelt muss direkt an die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber der Verwaltungsrätin bzw. des Verwaltungsrats ausgerichtet werden⁴⁷,
 - die Verwaltungsrätin, bzw. der Verwaltungsrat muss den Arbeitgeber, bzw. die Arbeitgeberin im Verwaltungsrat vertreten,
 - das Entgelt muss an die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber in der Schweiz bezahlt werden.
- 2055 Beispiele:
1. Z ist Arbeitnehmer der Y AG und vertritt diese im Verwaltungsrat der X AG. Letztere überweist auf das persönliche Bankkonto von Z einen Betrag unter dem Titel „Verwaltungsratshonorar“. Die X AG hat über dieses Entgelt mit ihrer Ausgleichskasse abzurechnen, unbekümmert darum, ob Z das Honorar auch tatsächlich für sich behalten kann oder es z.B. an die Y AG weiterleiten muss.
 2. Z ist Arbeitnehmer der Y AG und vertritt diese im Verwaltungsrat der X AG. Letztere überweist unter dem Titel „Verwaltungsratshonorar“ einen Betrag auf das Postcheckkonto der Y AG. Weil Z als Verwaltungsrat das

⁴⁷ 28. August 2007 [Auswahl des BSV – Nr. 6](#) BGE 133 V 498

Entgelt nicht erhalten hat, muss die X AG auch nicht darüber abrechnen. Dies muss gegebenenfalls die Y AG mit der für sie zuständigen Ausgleichskasse tun, sofern sie das Honorar oder einen Teil davon an Z weiterleitet.

3. Z ist Gesellschafterin der Y & Co., Kommanditgesellschaft, und vertritt diese im Verwaltungsrat der X AG. Letztere überweist unter dem Titel „Verwaltungsratshonorar“ einen Betrag auf das Konto der Y & Co. Da Z nicht Arbeitnehmerin der Y & Co., sondern Gesellschafterin ist, hat die X AG über das Entgelt mit der Kasse abzurechnen.
4. Z ist Arbeitnehmerin der Y AG, Paris. Ihren Wohnsitz hat sie in der Schweiz. Z vertritt die Y. AG im Verwaltungsrat der X AG mit Sitz in der Schweiz. Letztere überweist unter dem Titel „Verwaltungsratshonorar“ einen Betrag auf das Konto der Y AG. Die X AG hat über das Entgelt mit ihrer Ausgleichskasse abzurechnen, weil sie das Honorar nicht an eine Arbeitgeberin in der Schweiz ausbezahlt.

- 2056 Die Vergütungen an Revisorinnen oder Revisoren von Revisionsstellen juristischer Personen gehören zum Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit⁴⁸.
- 2057 Eine versicherte Person, die Organ einer juristischen Person ist, kann dieser zugleich in unselbstständiger wie auch in selbstständiger Stellung gegenüberstehen (so etwa der selbstständig erwerbende Baumeister, die Anwältin, der Treuhänder, die Buchhalterin usw., die dem Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft angehören). Steht sie ihr als Drittperson gegenüber, so bildet das daraus fliessende Erwerbseinkommen solches aus selbstständiger Erwerbstätigkeit. Die Qualifikation der Entschädigung hängt davon ab, ob die Tätigkeit, für welche die Entschädigung ausgerichtet wird, mit der Stellung als Organ verbunden ist, oder ob sie ebenso gut losgelöst davon erfolgen kann⁴⁹.

48	30.	September	1997	AHI	1998	S. 55	BGE	123	V	161
49	27.	August	1979	ZAK	1980	S. 220	BGE	105	V	113
	13.	September	1982	ZAK	1983	S. 23	-			

- 2058 Entgelte, die Versicherte mit Wohnsitz in der Schweiz als Organe von juristischen Personen (s. Rz 2051) in einem Nichtvertragsstaat erhalten, sind von der Beitragserhebung ausgenommen ([Art. 6^{ter} AHVV](#)). Diese Regelung ist nicht anwendbar auf die Vergütungen, die den in Rz 2056 genannten Revisorinnen und Revisoren zukommen.
- 2059 Nicht von der Beitragserhebung ausgenommen sind indessen die Entgelte für eine Tätigkeit, die für eine Zweigniederlassung in der Schweiz geleistet werden.
- 2060 Für Personen mit Wohnsitz im Ausland, die Organ einer Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz sind, siehe die Rz 3082 ff. WVP.

6. Sitzungsgelder

[\(Art. 7 Bst. h AHVV\)](#)

- 2061 Sitzungsgelder gehören grundsätzlich zum massgebenden Lohn.
- 2062 Werden *mit dem Sitzungsgeld* auch Unkosten abgegolten, so können als Unkostenersatz betrachtet werden höchstens bis zu
- 120 Franken für halbtägige Sitzungen,
 - 200 Franken für ganztägige Sitzungen.
- 2063 Der Unkostenersatz muss allerdings den tatsächlich entstandenen Spesen gesamthaft gesehen entsprechen. Die oben erwähnten Ansätze sind also nicht anwendbar, wenn den Sitzungsteilnehmenden keine oder tiefere Unkosten entstehen⁵⁰.
- 2064 Wird *neben dem Sitzungsgeld* eine besondere Unkostenvergütung gewährt, so können weitere Unkosten nur berücksichtigt werden, soweit sie nachgewiesen sind (Allgemeines zur Anrechnung von Unkosten s. im 3. Teil).

⁵⁰ 2. Dezember 1993 AHI 1994 S. 164 –

- 2065 Werden für die *nebenberufliche* Ausübung einer grundsätzlich ehrenamtlichen Funktion nicht Sitzungsgelder, sondern feste Entschädigungen gewährt, so wird Unkostenersatz vermutet, sofern die Entschädigung pro Jahr 500 Franken nicht übersteigt. Solche Verhältnisse sind etwa bei öffentlichen Gemeinwesen, Vereinen, Verbänden und sozialen Institutionen anzutreffen.
- 2066 Übersteigt die Jahresentschädigung 500 Franken, so gelten für die Anrechnung von Unkosten die allgemeinen Regeln gemäss dem 3. Teil.

7. Naturalleistungen ([Art. 7 Bst. f](#), [Art. 11](#) und [Art. 13 AHVV](#))

7.1 Im Allgemeinen

- 2067 Regelmässige Naturalleistungen gehören zum massgebenden Lohn; es handelt sich dabei um Bruttobeträge. Die AHVV unterscheidet zwischen Verpflegung und Unterkunft ([Art. 11 AHVV](#); Abschnitt 7.2) und anders geartetem Naturaleinkommen ([Art. 13 AHVV](#); Abschnitt 7.3).
- 2068 Besondere Vorschriften gelten für mitarbeitende Familienangehörige und Personen, die im Betrieb ihrer eingetragenen Partnerin oder ihres eingetragenen Partners mitarbeiten.
- 2069 Gelegentliche Naturalleistungen gehören dagegen nicht zum massgebenden Lohn, soweit sie sich im üblichen Mass und in einem vernünftigen, eine Umgehungsabsicht ausschliessenden Verhältnis zum eigentlichen Arbeitsentgelt halten. Als solche gelten namentlich die unentgeltliche Abgabe von Erzeugnissen des Betriebes.
1/23
- 2070 Den gelegentlichen Naturalleistungen gleichgestellt sind die aus dem Tätigkeitsgebiet der Arbeitgebenden gelegentlich oder regelmässig fliessenden geringfügigen geldwerten Vorteile (z.B. Zinsvergünstigungen einer Bank, Einkaufsvorteile, verbilligte Dienstleistungen).
1/23

2071 Vergünstigungen des Arbeitgebers auf Produkten oder Dienstleistungen von Dritten sind bis höchstens 20% je Leistung und bis insgesamt maximal 600 Franken pro Jahr von der Beitragspflicht ausgenommen. Übersteigt die Vergünstigung diesen Betrag, so gehört der übersteigende Teil zum massgebenden Lohn. Bei Gratisabgabe vgl. Rz 2158).

2072 aufgehoben
1/26

7.2 Verpflegung und Unterkunft

(Art. 11 AHVV)

2073 Verpflegung und Unterkunft der Arbeitnehmenden im Betrieb und im Hausdienst werden mit mindestens 33 Franken je Tag bewertet ([Art. 11 Abs. 2 AHVV](#)). Bei monatsweiser Berechnung sind ganze Monate zu 30 Tagen zu zählen.

2074 Gewähren die Arbeitgebenden nicht volle Verpflegung und Unterkunft, so ist der Gesamtansatz wie folgt aufzuteilen ([Art. 11 Abs. 2 AHVV](#)):

Frühstück	Fr. 3.50
Mittagessen	Fr. 10.—
Abendessen	Fr. 8.—
Unterkunft	Fr. 11.50

2075 Dieser Ansatz gilt auch für das Hotel- und das Gastwirtschaftsgewerbe. Voraussetzung dafür ist, dass die Arbeitgebenden Unterkunft und Verpflegung in ihrem Betrieb oder in ihrer Hausgemeinschaft gewähren⁵¹. Dasselbe gilt für Essen, das während einer Betreuungstätigkeit eingenommen wird (z.B. Kindertagesstätten und Heime)⁵².

2076 Sieht ein Einzelarbeitsvertrag, ein Gesamtarbeitsvertrag oder eine öffentlich-rechtliche Besoldungsvorschrift die Ausrichtung eines Bruttolohnes (auch Grosser Lohn oder

⁵¹ 13. Dezember 1982 ZAK 1983 S. 529 —
17. Januar 1996 AHI 1996 S. 154 —

⁵² 21. Juni 2023 [9C_293/2023](#) (E. 4) —

Reallohn genannt) vor und beziehen die Arbeitnehmenden Naturalleistungen in Form von Unterkunft oder Verpflegung, so sind die Beiträge ungeachtet der Naturalbezüge vom Bruttolohn zu berechnen, sofern die Bewertung regelmässiger Naturalbezüge insgesamt wenigstens dem Ansatz nach [Art. 11 Abs. 1 AHVV](#) entspricht. Ist die Bewertung niedriger, so ist die Differenz zum vertraglichen oder reglementarischen Bruttolohn hinzuzurechnen.

7.2.1 Verpflegung und Unterkunft für Familienangehörige und eingetragene Partnerinnen oder Partner der Arbeitnehmenden

- 2077 Wird freie Verpflegung und Unterkunft nicht nur den Arbeitnehmenden selbst, sondern auch deren Familienangehörigen oder deren eingetragenen Partnerinnen oder deren eingetragenen Partnern gewährt, so gelten folgende Zuschläge:
- für erwachsene Personen je der gleiche Ansatz wie bei den Arbeitnehmenden,
 - bei Minderjährigen je die Hälfte des Ansatzes für die Arbeitnehmenden.
- Für Minderjährige darf vom obgenannten Ansatz abgewichen werden, wenn stattdessen auf den im konkreten Fall massgebenden Ansatz der direkten Bundessteuer abgestellt wird (siehe [Merkblatt über die Bewertung von Verpflegung und Unterkunft von Unselbstständigerwerbenden](#)).

7.3 Anders geartetes Naturaleinkommen (Art. 13 AHVV)

- 2078 Dazu gehören namentlich folgende Leistungen der Arbeitgebenden, sofern sie regelmässig gewährt werden:
- Freie Wohnung für die Arbeitnehmenden allein⁵³ oder für die ganze Familie⁵⁴ bzw. die eingetragene Partnerschaft; sie ist anzunehmen, wenn den Arbeitnehmenden mehr als nur ein Zimmer zur Verfügung steht.
 - Bekleidung und Schuhwerk.
 - Überlassen eines Geschäftswagens für Privatzwecke.
 - Der Wert, den das Recht der Alphirtin bzw. des Alphirten darstellt, auf eigene Rechnung Vieh auf den Alpen der Arbeitgebenden zu halten oder Land der Arbeitgebenden zu nutzen⁵⁵. Der Ertrag, den die Arbeitnehmenden durch die Viehhaltung oder durch die Bebauung des Landes erzielen, gehört dagegen zum Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit.
- 2079 Derartiges Naturaleinkommen ist von der Ausgleichskasse von Fall zu Fall zu schätzen⁵⁶. Wenn immer möglich, soll auf die entsprechenden Ansätze der direkten Bundessteuer oder der kantonalen Steuern abgestellt werden, sofern nicht bereits durch die Suva bestimmte Ansätze festgelegt worden sind. Die private Nutzung des Geschäftswagens (Privatanteil) wird von der Ausgleichskasse gleich bewertet wie im Bereich der direkten Bundessteuer (vgl. Art. 5a Berufskostenverordnung)⁵⁷.
- 2079.1 Rz 2079 gilt auch für die Bewertung des Privatanteils bei 1/25 E-Geschäftswagen. Wird nur das Auto gekauft, die Batterie jedoch geleast, ist der Privatanteil vom Kaufpreis des Autos inklusive des Kaufpreises der Batterie (exkl. MWSt) zu berechnen.

⁵³ 13. Dezember 1982 ZAK 1983 S. 529 –

⁵⁴ 22. Januar 1953 ZAK 1953 S. 108 –

7. September 1988 ZAK 1989 S. 383 –

17. Januar 1996 AHI 1996 S. 154 –

⁵⁵ 3. November 1956 ZAK 1957 S. 72 –

⁵⁶ 28. September 1949 ZAK 1950 S. 34 –

⁵⁷ 1. September 2016 9C_8/2016 (E. 4) Auswahl des BSV Nr. 56

Die von den Arbeitgebenden getragenen Kosten der Landestation und von deren Installation stellen massgebenden Lohn dar.

- 2080 Stellen die Arbeitgebenden eine Wohnung zur Verfügung und entrichten die Arbeitnehmenden den Arbeitgebenden dafür einen Mietzins, so ist dieser anzuerkennen, wenn er nicht erheblich vom ortsüblichen Mietwert der Wohnung abweicht⁵⁸.

8. Entschädigungen für Lohnausfall infolge Unfall, Krankheit und Invalidität

8.1 Entschädigungen von Versicherungen (Art. 6 Abs. 2 Bst. b AHVV)

- 2081 Entschädigungen der vom Bund nach dem KVG anerkannten Krankenkassen, der dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) vom 17. Dezember 2004 unterstellten privaten Versicherungseinrichtungen sowie der öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtungen (öffentliche Kassen, Suva) gehören nicht zum massgebenden Lohn⁵⁹.

8.2 Entschädigungen der Arbeitgebenden (Art. 7 Bst. m AHVV)

- 2082 Entschädigungen der Arbeitgebenden oder einer ihnen nahestehenden Institution (z.B. eines Fonds) für den Lohnausfall, der den Arbeitnehmenden infolge Unfalls, Krankheit oder Invalidität entsteht, gehören dagegen zum massgebenden Lohn⁶⁰. Dabei ist unerheblich, ob diese Leistun-

⁵⁸	17.	September	1965	ZAK	1966	S.	32	EVGE	1965	S.	153
	24.	September	1980	ZAK	1981	S.	376	–			
	17.	Januar	1996	AHI	1996	S.	154	–			
⁵⁹	17.	März	1952	ZAK	1952	S.	185	EVGE	1952	S.	42
	20.	Januar	1969	ZAK	1969	S.	371	–			
	30.	April	2002	–				BGE	128	V	176
⁶⁰	27.	Dezember	1955	ZAK	1956	S.	204	–			
	29.	August	1956	ZAK	1956	S.	439	EVGE	1956	S.	160

- gen freiwillig oder aufgrund einer gesetzlichen, vertraglichen oder gesamtarbeitsvertraglichen Pflicht gewährt werden.
- 2083 Leistungen einer betriebseigenen Institution gehören in dem Ausmass, in dem sie durch Beiträge der Arbeitnehmenden finanziert werden, nicht zum massgebenden Lohn⁶¹.
- 2084 1/26 Gewähren die Arbeitgebenden während der Zeit, in welcher die Arbeitnehmenden infolge Unfalls oder Krankheit nicht arbeiten können, vorübergehend weiterhin den vollen Lohn, so sind die Beiträge auf dem Zuschuss zu entrichten, der die Leistungen der Versicherung (s. Rz 2081) ergänzt. Bemessen die Arbeitgebenden ihren Zuschuss so, dass die Arbeitnehmenden nicht mehr ausbezahlt erhalten, als wenn sie voll arbeiten würden, sind die Beiträge nur auf dem gekürzten Zuschuss zu entrichten.
- 2085 Ob die Arbeitgebenden die Versicherungsleistungen im Umfang der Beiträge kürzen dürfen, damit die Arbeitnehmenden bei krankheits- oder unfallbedingter Abwesenheit nicht einen höheren Lohn verdienen, als wenn sie arbeiten würden (so genannter Nettolohnausgleich), beurteilt sich je nach Arbeitsverhältnis anhand des Zivilrechts oder des öffentlichen Rechts⁶².
- 2086 Bringt die Arbeitgebenden von den Versicherungsleistungen die Beiträge in Abzug und entrichten diese der Ausgleichskasse, hat die Ausgleichskasse die Beiträge zurückzuerstatten (s. dazu die WBB).
- 2087 Zu den Arbeitgeberbeiträgen an Krankheits- und Unfallversicherer der Arbeitnehmenden und zu Arbeitgeberleistungen an Gesundheitskosten vgl. Rz 2161 ff.

20.	März	1959	ZAK	1959	S.	430	EVGE	1959	S.	34
23.	Dezember	1959	ZAK	1961	S.	30	EVGE	1960	S.	19
⁶¹ 27.	Dezember	1955	ZAK	1956	S.	204	–			
⁶² 3.	Juni	1981	ZAK	1983	S.	21	–			

9. Entschädigungen für Lohnausfall der Arbeitslosenversicherung, der Erwerbsersatzordnung, der Invalidenversicherung sowie der Militärversicherung

2088 Massgebender Lohn liegt auch dann vor, wenn ein Bundesgesetz ein bestimmtes Ersatzeinkommen ausdrücklich dem massgebenden Lohn im Sinne des AHVG gleichstellt⁶³. Solche Regelungen finden sich im AVIG, im EOG, im IVG und im MVG. Für Leistungen der Arbeitgebenden gelten im Übrigen die Rz 2082 ff. sinngemäss (für Leistungen der Arbeitgebenden für den Lohnausfall infolge Militärdienstes vgl. [Art. 7 Bst. n AHVV](#)).

9.1 Entschädigungen an Versicherte gemäss dem Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG)

- 2089 Zum massgebenden Lohn gehören die von der Arbeitslosenkasse an Versicherte ausgerichteten Leistungen wie:
- Arbeitslosenentschädigungen in Form von Taggeldern ([Art. 22a Abs. 1 AVIG](#)),
 - Taggelder während Umschulungs-, Weiterbildungs- und Eingliederungsmassnahmen der ALV ([Art. 22a Abs. 1 AVIG](#)),
 - Einarbeitungszuschüsse ([Art. 66 Abs. 4 AVIG](#)),
 - Ausbildungszuschüsse ([Art. 66c Abs. 3 AVIG](#)),
 - Insolvenzentschädigungen ([Art. 52 Abs. 2 AVIG](#)).
- 2090 Haben die Arbeitnehmenden Anspruch auf Kurzarbeits- oder Schlechtwetterentschädigung im Sinne der ALV, so sind die Arbeitgebenden verpflichtet, weiterhin auf dem vollen vereinbarten Lohn entsprechend der normalen Arbeitszeit abzurechnen ([Art. 37 Bst. c](#) und [Art. 46 AVIG](#)).

⁶³ 12. August 1997 –

BGE 123 V 223
(E. 4a)

- 1/22 9.2 Entschädigungen an Versicherte gemäss dem Bundesgesetz über den Erwerbsersatz (EOG)**
- 2091 1/22 Von den Entschädigungen nach diesem Gesetz müssen mit wenigen Ausnahmen Beiträge an die AHV/IV/EO und – soweit es sich bei den Empfangenden um Arbeitnehmende handelt – auch an die ALV bezahlt werden ([Art. 19a EOG](#)). Bei Arbeitnehmenden wird die Entschädigung damit wie ein Bestandteil des massgebenden Lohnes behandelt. Für die Einzelheiten wird auf die Wegleitung zur Erwerbsersatzordnung (WEO) verwiesen.
- 9.3 Taggelder und Einarbeitungszuschüsse gemäss dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)**
- 2092 Von den Taggeldern einschliesslich Zuschlägen nach diesem Gesetz müssen mit wenigen Ausnahmen Beiträge an die AHV/IV/EO und – soweit es sich bei den Empfangenden um Arbeitnehmende handelt – auch an die ALV bezahlt werden ([Art. 25 IVG](#)). Beiträge sind auch auf den Einarbeitungszuschüssen gemäss [Art. 18b IVG](#) geschuldet. Bei Arbeitnehmenden werden diese Leistungen damit wie ein Bestandteil des massgebenden Lohnes behandelt. Für die Einzelheiten wird auf das Kreisschreiben über die Taggelder der IV (KSTI) verwiesen.
- 9.4 Taggelder gemäss dem Bundesgesetz über die Militärversicherung (MVG)**
- 2093 Von den Taggeldern einschliesslich Zuschlägen nach diesem Gesetz müssen mit wenigen Ausnahmen Beiträge an die AHV/IV/EO und – soweit es sich bei den Empfangenden um Arbeitnehmende handelt – auch an die ALV bezahlt werden ([Art. 29 MVG](#)). Bei Arbeitnehmenden werden diese Leistungen damit wie ein Bestandteil des massgebenden Lohnes behandelt. Diese Ordnung gilt für alle Taggelder, die sich auf Zeitabschnitte nach dem 31. Dezember 1993 beziehen.

**10. Leistungen der Arbeitgebenden, die in der Übernahme der Beiträge der Arbeitnehmenden für die AHV/IV/EO/ALV sowie der Steuern bestehen
(Art. 7 Bst. p AHVV)**

- 2094 1/24 Die Leistungen, welche Arbeitgebende freiwillig oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften (vgl. insbesondere [Art. 29 Abs. 3^{bis} MVG](#)⁶⁴) übernehmen, indem sie die von den Arbeitnehmenden geschuldeten AHV/IV/EO/ALV-Beiträge und Steuern selbst tragen (Nettolohnvereinbarung) gehören zum massgebenden Lohn. Solche Nettolöhne sind in Bruttowerte umzurechnen. Bei Arbeitnehmenden im Referenzalter ist gegebenenfalls vorgängig der Umrechnung der Freibetrag nach [Art. 6^{quater} AHVV](#) abzuziehen (betreffend die Übernahme der Beiträge der Arbeitnehmenden für die berufliche Vorsorge s. Rz 2123; für den Bezug der Beiträge s. die WBB; bezüglich des Freibetrages nach [Art. 6^{quater} AHVV](#) s. das KSR).
- 2095 Ausgenommen von der Umrechnung in Bruttolöhne sind Naturalleistungen und Globallöhne.

**11. Entgelte der Arbeitgebenden bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses
(Art. 7 Bst. q AHVV)**

11.1 Grundsatz

- 2096 Im Falle der vollständigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses gehören die Entgelte der Arbeitgebenden zum massgebenden Lohn, soweit sie nicht ausdrücklich davon ausgenommen sind (insbesondere nach [Art. 8^{bis} und 8^{ter} AHVV](#), vgl. Rz 2126 ff.). Gleiches gilt, wenn das Entgelt von Dritten (z.B. von einer Muttergesellschaft oder einem Fonds⁶⁵) ausgerichtet wird,

64	17.	Dezember	2012	Auswahl des BSV – Nr. 38	BGE	139	V	50
65	30.	Juni	1976	–	BGE	102	V	152
	8.	August	2011	9C_12/2011	BGE	137	V	321

sofern es seinen Grund im früheren Arbeitsverhältnis hat (vgl. Rz 1016).

- 2097 Als Beispiele für massgebenden Lohn seien namentlich erwähnt:
- Entgelte, welche die Arbeitgebenden nachträglich für eine während der Dauer des Arbeitsverhältnisses verrichtete Tätigkeit gewähren (z.B. Provisionen). Solche Entgelte können sogar erst längere Zeit nach dem Austritt der Arbeitnehmenden festgesetzt werden (Gratifikationen für das letzte Geschäftsjahr).
 - Entgelte, welche die Arbeitgebenden den Arbeitnehmenden bei vorzeitiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses gewähren (z.B. Schadenersatzforderungen im Sinne von [Art. 337c Abs. 1 OR](#)), wobei der Rechtsgrund der Auflösung ohne Bedeutung ist⁶⁶.
Nicht zum massgebenden Lohn gehören hingegen vom Richter festgesetzte Entschädigungen für missbräuchliche Kündigung nach [Art. 336a Abs. 2 OR](#) und für ungerechtfertigte Entlassung nach [Art. 337c Abs. 3 OR](#)⁶⁷. Eine Entschädigung gemäss gerichtlichem oder aussergerichtlichem Vergleich ist nur dann vom massgebenden Lohn ausgenommen, wenn der Ausgleichskasse zweifelsohne dokumentiert wird:
 - dass es sich ausschliesslich um eine solche Entschädigung handelt und keine anderen Forderungspositionen (z.B. Überstundenentschädigung) miteingeschlossen sind und
 - dass das Ausmass der Entschädigung klar ausgewiesen ist.
 - Entgelte, welche die Arbeitgebenden den Arbeitnehmenden für den Verzicht auf die Ausübung einer bestimmten

⁶⁶	18. April	1958	ZAK	1958	S. 322	EVGE	1958	S. 108
	13. April	1959	ZAK	1959	S. 428	EVGE	1959	S. 145
	3. Oktober	1959	ZAK	1961	S. 32	–		
	6. August	1976	ZAK	1976	S. 510	BGE	102	V 156
	17. Mai	1996	AHI	1997	S. 22	–		
⁶⁷	17. April	1997	AHI	1997	S. 281	BGE	123	V 5
	22. April	2009	4A_590/2008			BGE	135	III 405

Erwerbstätigkeit gewähren, zum Beispiel für die Einhaltung eines Konkurrenzverbotes⁶⁸.

- Abgeltungen für nicht bezogene Ferien.
- Entschädigungen für den Verlust der Stelle vor deren Antritt⁶⁹.
- Von einem patronalen Wohlfahrtsfonds geleistete Überbrückungsrente.

2098 Die Konkursdividende, die auf die Lohnforderungen der Arbeitnehmenden entfällt, die diesen für die Zeit bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zustehen, wenn die Konkursverwaltung nicht in die Arbeitsverträge eintritt, gehört zum massgebenden Lohn⁷⁰ (für Insolvenzentschädigungen s. Rz 2089).

11.2 Berechnung des massgebenden Lohnes bei Rentenleistungen

2099 Wird die Arbeitgeberleistung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses in Form einer Rente ausgerichtet, so ist diese mithilfe der Tabellen im Anhang 1 in *Kapital* umzurechnen ([Art. 7 Bst. q AHVV](#)). Siehe dazu auch die Beispiele im Anhang 2. Die in der erwähnten Tabelle 1 für Männer und in Tabelle 2 für Frauen enthaltenen Faktoren beruhen auf den technischen Grundlagen AHV 2015 (Referenzszenario BFS A-00-2015 für das Jahr 2035) und einem technischen Zinssatz von 2,5 Prozent.

2100 Anzuwenden ist die folgende Berechnungsformel:
1/26

Jährliche Rente x Gewichtung, die der Rentenausrichtungsdauer Rechnung trägt x Faktor gemäss Tabelle

⁶⁸	25.	Oktober	1955	ZAK	1956	S.	81	EVGE	1955	S.	261
⁶⁹	17.	Mai	1996	AHI	1997	S.	22	–			
	23.	Februar	1998	AHI	1998	S.	282	BGE	124	V	100
⁷⁰	6.	August	1976	ZAK	1976	S.	510	BGE	102	V	156

Die Wahl des Faktors wird durch den Rententyp bestimmt:

- für sofortige lebenslängliche Renten: Kapital = Monatsrente \times 12 \times Faktor «lebenslänglich»;
- für sofortige und aufgeschobene temporäre Renten: Kapital = Monatsrente \times 12 \times Anzahl Monate mit Rentenbezug / Anzahl Monate bis Referenzalter \times Faktor «temporär» bis Referenzalter (vgl. Tabelle);
- für aufgeschobene lebenslängliche Renten: Kapital = Monatsrente \times 12 \times Faktor «aufgeschoben».

Die Gewichtung beträgt 1, wenn die Anzahl Rentenbezugsmonate und die Anzahl Monate bis zum Referenzalter gleich sind.

Ist der ausgerichtete Rentenbetrag nicht konstant oder deckt die Ausrichtungsdauer nicht die ganze Periode bis zum Referenzalter ab, wird unter Gewichtung der monatlichen Renten eine mittlere Rente berechnet.

Für aufgeschobene temporäre Renten ist die Berechnung gleich wie für temporäre Renten.

Wird eine 13. Rente ausbezahlt, ist diese anteilmässig der Monatsrente hinzuzurechnen.

- 2101 Zur Bestimmung des Faktors ist das Alter im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses massgebend. Es ist auf den nächsten Monat abzurunden (der Monat des Geburtstags wird nicht mitgezählt). Bei nicht vollen Altersjahren ist der massgebende Faktor durch Interpolation zu ermitteln. Es handelt sich um die Differenz des Faktors des tieferen vollen Alters und des Faktors beim höheren vollen Alter; diese Differenz wird mit der Anzahl der Monate bis zum nächsten Geburtstag multipliziert und durch 12 dividiert; zu diesem Resultat wird der Faktor beim oberen vollen Alter hinzugezählt. Der so interpolierte (lebenslängliche, temporäre, aufgeschobene) und auf zwei Stellen nach dem Komma gerundete Faktor trägt dem technischen Zinsatz sowie der auf den Monat genau geschätzten lebenslänglichen, temporären oder aufgeschobenen Dauer der Lebenserwartung im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses Rechnung. Als Berechnungsformel:

(Faktor beim unteren vollen Alter – Faktor beim oberen vollen Alter) x (Anzahl Monate bis zum nächsten Geburtstag / 12) + Faktor beim oberen vollen Alter (auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet)

Vgl. auch die Tabellenlegenden und die Beispiele 2.6 und 2.10 im Anhang 2.

- 2102 1/26 Die Beiträge sind im Zeitpunkt der erstmaligen Auszahlung geschuldet. Die Beiträge sind nach dem Bestimmungsprinzip zu erheben (s. dazu die WBB).
- 2103 1/26 Ist der gewichtete Umwandlungsfaktor ≤ 1 , sind die Beiträge auf den Renten grundsätzlich laufend zu erheben. Dasselbe gilt für Überbrückungsrenten (temporäre Renten) im Fall von Teilpensionierungen (vgl. dazu die Beispiele 2.7 und 2.9 im Anhang 2). Hingegen ist eine Kapitalisierung vorzunehmen, wenn die Rente nicht unmittelbar im Anschluss an die Aufgabe der Erwerbstätigkeit zu laufen beginnt oder der Arbeitgeber eine sofortige Abrechnung wünscht.
- 2104 1/26 Um die Umgehung der Nichterwerbstätigenbeitragspflicht zu vermeiden, sind bei laufender Verabgabung infolge Verzichts auf Kapitalisierung die Einkommen nach dem Bestimmungsprinzip unter dem Monat der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder vor Beginn der Teilpensionierung einzutragen ([Art. 30^{ter} AHVG](#); s. auch WL VA/IK).
- 2105 Übernehmen die Arbeitgebenden die von den Arbeitnehmenden geschuldeten AHV/IV/EO/ALV-Beiträge, sind die ermittelten Kapitalien für die Beitragserhebung in Bruttowerte umzurechnen (s. Nettolohnvereinbarung oben Rz 2094 und die WBB).
- 2106 Die Berechnungen können mit dem auf der Webseite des BSV zur Verfügung gestellten [Rechner „Umrechnung von Renten in Kapital gemäss Art. 7 Bst. q AHVV“](#) durchgeführt werden (www.bsv.admin.ch > Beiträge & Leistungen > Alle Beiträge im Überblick > Weiter Informationen > Links).

- 2107 Für die Anwendung der Jahreshöchstgrenzen in der ALV siehe KALV.
- 2108 Fälle, in denen die Tabelle im Anhang 1 nicht angewendet werden kann bzw. die andere Besonderheiten aufweisen, sind dem BSV zu unterbreiten.
1/23

II. Berufliche Vorsorge: Leistungen und Beiträge

1. Reglementarische Leistungen von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ([Art. 6 Abs. 2 Bst. h AHVV](#))

- 2109 Reglementarische Leistungen von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge gehören nicht zum massgebenden Lohn, wenn die begünstigte Person bei Eintritt des Vorsorgefallen oder bei der teilweisen oder vollständigen Auflösung der Vorsorgeeinrichtung (vgl. [Art. 53b-53d BVG](#)) die Leistungen persönlich beanspruchen kann.
- 2110 Die Beitragsbefreiung reglementarischer Leistungen setzt namentlich voraus, dass⁷¹:
- die versicherte Person einen verbindlichen Rechtsanspruch auf die Leistung hat; eine «Kann»-Vorschrift genügt nicht;
 - die reglementarische Bestimmung schon vor Eintritt des versicherten Risikos besteht;
 - der Leistungsanspruch bestimmbar ist (ausreichend präzise Bemessungsgrundlage);
 - diese berufsvorsorgerechtlicher Natur sind;
 - diese ihre Grundlage in einem Reglement haben (vgl. Rz 2111).
- 2111 Als reglementarisch i.S. von [Art. 6 Abs. 2 Bst. h AHVV](#) gelten namentlich Leistungen aufgrund:
- des Pensionskassenreglements (inkl. Vorsorgeplan);
 - der Statuten der Vorsorgeeinrichtung;
 - der Gründungsurkunde der Vorsorgeeinrichtung;

⁷¹ 8. August 2011 [Auswahl des BSV – Nr. 32](#) BGE 137 V 321

- des Teilliquidationsreglements ([Art. 53b BVG](#));
 - des Verteilungsplans bei Gesamtliquidation (Art. 53c BVG).
- 2112 1/20 Die vorgenannten Dokumente müssen vom zuständigen Organ der Vorsorgeeinrichtung (in der Regel paritätisch zusammengesetzt) erlassen und von der Aufsichtsbehörde geprüft worden sein ([Art. 51, 51a](#) und [62 Abs. 1 Bst. a BVG](#)), womit die Grundsätze der Beruflichen Vorsorge (Planmässigkeit, Gleichbehandlung, Kollektivität, Angemessenheit und Versicherungsprinzip, vgl. [BVV 2](#)) eingehalten sein müssten.
- 2113 Bei Einrichtungen des öffentlichen Rechts gelten als reglementarisch die von der öffentlich-rechtlichen Körperschaft erlassenen Bestimmungen (vgl. [Art. 50 Abs. 2 BVG](#)).
- 2114 Anwendungsfälle reglementarischer Leistungen sind:
- Leistungen von Vorsorgeeinrichtungen im Sinne von [Art. 48 BVG](#) und [Art. 80 BVG](#);
 - die Überweisung eines reglementarischen Vorsorgeguthabens bei Auflösung eines Arbeitsverhältnisses an die Vorsorgeeinrichtung der neuen Arbeitgebenden oder auf eine Freizügigkeitseinrichtung im Sinne von [Art. 4 FZG](#) (in der Form eines Freizügigkeitskontos oder einer Freizügigkeitspolice nach [Art. 10 FZV](#));
 - Leistungen, die im Rahmen einer *Gesamtliquidation* einer Vorsorgeeinrichtung ([Art. 53c BVG](#) i.V.m. [Art. 89a Abs. 6 Ziff. 9 ZGB](#)) aufgrund des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Verteilungsplans erbracht werden; das Gleiche gilt für patronale Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen ([Art. 89a Abs. 7 Ziff. 6 ZGB](#));
 - Leistungen die bei einer *Teilliquidation* ([Art. 53b BVG](#)) aufgrund des Teilliquidationsreglements ausgerichtet werden. Bei Leistungen von patronalen Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen ([Art. 89a Abs. 7 Ziff. 6 ZGB](#)), die kein Teilliquidationsreglement kennen, ist auf den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Verteilungsplan abzustellen. Dabei ist vorausgesetzt, dass die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Angemessenheit eingehalten werden (vgl. [Art. 89a Abs. 8 Ziff. 3 ZGB](#)).

2115 Nicht als reglementarisch im Sinne von [Art. 6 Abs. 2 Bst. h AHVV](#) gelten namentlich Leistungen eines patronalen Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen im Sinne von [Art. 89a Abs. 7 ZGB](#). Dies gilt nicht bei einer Teil- oder Gesamtliquidation gemäss Rz 2111.

2. Reglementarische Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ([Art. 8 Bst. a AHVV](#))

2.1 Beiträge der Arbeitgebenden an die berufliche Vorsorge

- 2116 Reglementarische Beiträge der Arbeitgebenden an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, welche die Voraussetzungen der Steuerbefreiung gemäss DBG erfüllen, gehören nicht zum massgebenden Lohn.
- 2117 Die Steuerbefreiung nach dem DBG ([Art. 80 Abs. 2 BVG](#) i.V.m. [Art. 56 Bst. e DBG](#)) setzt voraus, dass die Mittel der Einrichtung ausschliesslich und unwiderruflich der beruflichen Vorsorge für die Arbeitnehmenden und deren Hinterlassenen dienen.
- 2118 Als reglementarisch gelten Beiträge an die berufliche Vorsorge (laufende Beiträge und Einkäufe)⁷²:
- die zwingend in einem Reglement vorgeschrieben sind; eine «Kann»-Vorschrift genügt nicht;
 - die vor Eintritt der versicherten Risiken verbindlich im Reglement festgelegt und spätestens im Versicherungsfall zu entrichten sind;
 - deren Umfang (Prozentsatz oder Betrag) feststeht. Ist z.B. vorgesehen, dass die Arbeitgebenden sich am Einkauf der Arbeitnehmenden beteiligen, nicht aber in welchem Umfang, liegen keine zwingend vorgeschriebenen Beiträge an die Vorsorgeeinrichtung vor (vgl. Rz 2123);

⁷² 27. August 2007 [Auswahl des BSV – Nr. 11](#) BGE 133 V 556
8. August 2011 [Auswahl des BSV – Nr. 32](#) BGE 137 V 321
17. Juli 2018 9C_800/2017 [Auswahl des BSV – Nr. 66](#)

- deren anwendbare normative Grundlage dem Arbeitgeber grundsätzlich entzogen, jedenfalls nicht ad hoc im Einzelfall abänderbar ist.
- 2119 Vom massgebenden Lohn ausgenommen sind zudem die im Reglement der Vorsorgeeinrichtung vorgesehenen Einlagen bei Unterdeckung (vgl. [Art. 65e BVG](#)).
- 2120 In Analogie zu Einlagen bei einer Unterdeckung können ausserdem ausserordentliche kollektive Beiträge an die Vorsorgeeinrichtung zur Vermeidung von Einbussen in den Leistungsansprüchen der Arbeitnehmenden aufgrund einer BV-seitigen Änderung (z.B. Übertritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, Primatwechsel, Senkung des Umwandlungssatzes) beitragsbefreit sein, sofern die BV-Grundsätze eingehalten sind.
- 2121 Zum Begriff der reglementarischen Grundlage und zur Einhaltung der Grundsätze der Beruflichen Vorsorge, vgl. Rz 2111 f. sinngemäss.

2.2 Beiträge der Arbeitnehmenden an die berufliche Vorsorge

- 2122 Die Beiträge an die berufliche Vorsorge, welche die Arbeitnehmenden selber tragen, gehören zum massgebenden Lohn.
- 2123 Freiwillig durch die Arbeitgebenden über ihren reglementarischen Anteil hinaus übernommene Beiträge an die berufliche Vorsorge, gehören ebenfalls zum massgebenden Lohn.
Beispiel: Zusätzlich zum reglementarischen Anteil von 50% finanziert der Arbeitgeber freiwillig den Arbeitnehmerbeitrag.

III. Sozialleistungen der Arbeitgebenden

Für Leistungen der Sozialhilfe s. Rz 2203.

1. Sozialleistungen der Arbeitgebenden bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- 2124 Sozialleistungen der Arbeitgebenden bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses sind bei ungenügender beruflicher Vorsorge und bei Entlassungen aus betrieblichen Gründen gemäss den nachfolgenden Bestimmungen ganz oder teilweise vom massgebenden Lohn ausgenommen. Bezüglich der Leistungen in Härtefällen vgl. zudem Rz 2147 ff.
- 2125 Bilden solche Leistungen massgebenden Lohn, ist unerheblich, ob es sich um Leistungen in Rentenform (z.B. Überbrückungsrenten) oder in Kapitalform (z.B. Abgangsentschädigungen) handelt. Leistungen in Rentenform werden nach der Tabelle in Anhang 1 in Kapital umgerechnet (vgl. auch Rz 2099).

1.1 Sozialleistungen bei ungenügender beruflicher Vorsorge (Art. 8^{bis} AHVV)

- 2126 Leistungen der Arbeitgebenden bei Beendigung eines mehrjährigen Arbeitsverhältnisses sind für jedes Jahr, in dem die Arbeitnehmenden nicht in der beruflichen Vorsorge versichert waren, bis zur Höhe der im Zeitpunkt der Auszahlung geltenden halben minimalen monatlichen Altersrente vom massgebenden Lohn ausgenommen.
- 2127 Nicht ausgenommen sind Leistungen an Arbeitnehmende, die aufgrund einer anderen Tätigkeit während den betreffenden Kalenderjahren der beruflichen Vorsorge abgeschlossen waren.
- 2128 Als mehrjähriges Arbeitsverhältnis gilt eine Dauer von mindestens zwei Jahren.

- 2129 Als fehlende Versicherungsjahre gelten ganze Kalenderjahre, in denen die Arbeitnehmenden nicht in der beruflichen Vorsorge versichert waren.
- 2130 Arbeitnehmende, die einmal für kurze Zeit nicht der beruflichen Vorsorge unterstehen, weil sie einem kurzfristigen Arbeitsverhältnis nachgehen (z.B. für den Weihnachtsverkauf), erfüllen die Voraussetzungen nicht.
- 2131 Ebenfalls nicht ausgenommen sind Leistungen der Arbeitgebenden für Jahre, in denen die Arbeitnehmenden aufgrund ihres tiefen Einkommens nicht obligatorisch versichert, jedoch einer freiwilligen beruflichen Vorsorge ange schlossen waren.
- 2132 Der die halbe minimale monatliche Altersrente übersteigende Betrag gehört zum massgebenden Lohn.

1.2 Sozialleistungen bei Entlassungen aus betrieblichen Gründen (Art. 8^{ter} AHVV)

- 2133 Leistungen der Arbeitgebenden bei Entlassungen aus betrieblichen Gründen sind bis zur Höhe des viereinhalbfa chen Betrages der maximalen jährlichen Altersrente vom massgebenden Lohn ausgenommen.
- 2134 Leistungen, mit denen einzelne Arbeitnehmende individuell begünstigt werden, gehören zum massgebenden Lohn. Nach objektiven und sozialen Kriterien abgestufte Leistungen (z.B. nach Alter, Dienstjahren und letztem Lohn) können hingegen davon ausgenommen werden.
- 2135 Freiwillige Abgänge und selbst gewählte Frühpensionierungen fallen nicht unter die Ausnahmebestimmung, auch wenn sie gestützt auf einen Sozialplan vorgenommen werden oder eine Vorruhestandsregelung vorliegt.
- 2136 Bei Entlassungen aus betrieblichen Gründen gehört derje nige Teil der Leistungen der Arbeitgebenden, welcher die

- Höhe des viereinhalb fachen Betrages der maximalen jährlichen Altersrente übersteigt, zum massgebenden Lohn.
- 2137 Als betriebliche Gründe gelten Betriebsschliessungen, -zusammenlegungen und -restrukturierungen.
- 2138 Eine Betriebsrestrukturierung liegt vor, wenn bei der Vorsorgeeinrichtung, welche die obligatorische berufliche Vorsorge durchführt, die Voraussetzungen für eine Teilliquidation nach [Art. 53b Bst. a oder b BVG](#) erfüllt sind oder im Falle einer durch einen Sozialplan geregelten kollektiven Entlassung.
- 2139 Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation richten sich nach einem von der Aufsichtsbehörde der beruflichen Vorsorge genehmigten Reglement. Die Teilliquidation einer überobligatorischen Vorsorgestiftung allein erfüllt die Ausnahmebestimmung nicht (vgl. jedoch Rz 2114).
- 2140 Ist unklar, ob die Voraussetzungen einer Teilliquidation der Vorsorgeeinrichtung (bei einer Sammelstiftung einer Teilliquidation innerhalb des Vorsorgewerkes) erfüllt sind, verlangt die Ausgleichskasse von der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber eine Bestätigung der Vorsorgeeinrichtung.
- 2141 Kann eine Teilliquidation wegen fehlender Mittel nicht vorgenommen werden, obschon die Voraussetzungen dafür nach dem massgebenden Reglement erfüllt wären, werden die Leistungen der Arbeitgebenden dennoch im Sinne der Ausnahmebestimmung behandelt.
- 2142 Wird trotz Entlassungen keine Teilliquidation der Vorsorgeeinrichtung vorgenommen, liegt eine Betriebsrestrukturierung im Sinne von [Art. 8^{ter} AHVV](#) auch dann vor, wenn eine durch Sozialplan geregelte kollektive Entlassung erfolgt.
- 2143 Als Sozialplan gilt eine Vereinbarung, in welcher die Arbeitgebenden und die Arbeitnehmenden (Arbeitnehmervertretung oder Gewerkschaft) die Massnahmen festlegen, mit
1/26

denen Kündigungen vermieden, deren Zahl beschränkt sowie deren Folgen gemildert werden⁷³.

- 2144 Als kollektiv gilt eine Entlassung, von der ein grösserer Teil der Belegschaft betroffen ist. Die Arbeitnehmerzahlen gemäss [Art. 335d OR](#) können als Richtwert herangezogen werden.
- 2145 Zudem muss eine materielle und zeitliche Einheit gegeben sein. Dies ist in der Regel nicht der Fall, wenn die Entlassungsperiode länger als ein halbes Jahr dauert.

2. Härtefallleistungen

[\(Art. 8^{quater} AHVV\)](#)

- 2146 Ausserordentliche Unterstützungsleistungen der Arbeitgebenden oder einer ihnen nahestehenden Institution (z.B. eines Fonds) zur Behebung, Linderung oder Vorbeugung einer finanziellen Not der Arbeitnehmenden sind bis zum Betrag, welcher zur Sicherung des Existenzminimums notwendig ist, vom massgebenden Lohn ausgenommen. Übersteigende Leistungen gehören zum massgebenden Lohn.
- 2147 Anlass der Arbeitgeberunterstützung muss eine besonders schwierige Lebenssituation der Arbeitnehmenden sein. Die Umstände können unterschiedlichster Art sein (beruflich, familiär, gesundheitlich, usw.) und sind in [Art. 8^{quater} AHVV](#) nicht abschliessend genannt. Nicht befreit sind jedoch regelmässige, nicht härtefallbedingte Lohnnebenleistungen zur Ergänzung eines zu tiefen Lohnes.
- 2148 Eine finanzielle Not liegt vor, wenn der Existenzbedarf nicht gesichert ist. Dies bedeutet entweder, dass der Existenzbedarf nicht mehr gedeckt ist oder dass er ohne entsprechende Unterstützungsleistung nicht mehr gedeckt sein würde.

⁷³ 12. Februar 2007 –

BGE 133 III 213

- 2149 Die Ausgleichskasse beurteilt, ob eine finanzielle Not vorliegt. Dabei richtet sie sich sinngemäss nach der Berechnung der grossen Härte gemäss [Art. 5 ATSV](#) (Erlass der Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen; s. dazu Wegleitung über die Renten (RWL) in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung).
- 2150 Die Arbeitgebenden und die Arbeitnehmenden haben der Ausgleichskasse für die Beurteilung, ob eine finanzielle Notlage vorliegt, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Abklärung der finanziellen Situation ist von der Ausgleichskasse nach Möglichkeit mit der arbeitnehmenden Person vorzunehmen. Die Ausgleichskasse unterstützt sie nötigenfalls beim Ausfüllen von Formularen.
- 2151 Von einer finanziellen Notlage ist grundsätzlich dann auszugehen, wenn die begünstigte Person erwiesenermassen Ergänzungsleistungen oder Leistungen der Sozialhilfe bezieht.

3. Zuwendungen anlässlich besonderer Ereignisse ([Art. 8 Bst. c AHVV](#))

- 2152 Als vom massgebenden Lohn *ausgenommene* Zuwendungen der Arbeitgebenden anlässlich besonderer Ereignisse gelten, soweit sie den üblichen Wert nicht übersteigen⁷⁴:
- 2153 – *Zuwendungen beim Tod von Angehörigen* der Arbeitnehmenden.
- 2154 – *Zuwendungen an Hinterlassene*. Als Zuwendung an Hinterlassene gilt namentlich die Weiterzahlung des Lohnes an die Hinterlassenen der Arbeitnehmenden. Davon ausgenommen sind namentlich nachträgliche Lohnzahlun-

⁷⁴ 30. Dezember 1964 ZAK 1965 S. 433 EVGE 1964 S. 215
12. August 1985 ZAK 1986 S. 218 BGE 111 V 77

gen, Boni und andere Vergütungen für die von der verstorbenen Person geleistete Arbeit. Vorbehalten bleiben auch Fälle von Rechtsmissbrauch.

- 2155 – *Jubiläumsgaben*. Als solche gelten nur Zuwendungen, die den Arbeitnehmenden zur Feier des langjährigen Bestehens des Unternehmens – frühestens 25 Jahre nach der Gründung und später in Abständen von mindestens 25 Jahren – ausgerichtet werden, das übliche Mass nicht übersteigen und grundsätzlich allen Arbeitnehmenden gewährt werden⁷⁵. Das „übliche Mass“ ist im Einzelfall in Abhängigkeit von der Höhe des Lohnes und des Dienstalters zu bestimmen⁷⁶ (für Dienstaltersgeschenke s. jedoch Rz 2002).
- 2156 – *Verlobungs-, Hochzeits- und Eintragungsgeschenke*⁷⁷ (für Heirats- und Eintragungszulagen s. Rz 2167).
- 2157
1/26 – *Zuwendungen für bestandene berufliche Prüfungen*, gewährt in Geld oder in natura, als Anerkennung für das Bestehen der Lehrabschlussprüfung oder einer gleichartigen Prüfung sowie von Zwischen- und von Hauptprüfungen einer beruflichen Weiterbildung, soweit diese Zuwendungen 600 Franken je Prüfung nicht übersteigen.
- 2158
1/26 – *Naturalgeschenke*, wie sie anlässlich besonderer Ereignisse – so zu Weihnachten oder Neujahr – üblicherweise gewährt oder als einmalige Auszeichnung für herausragende Leistungen oder besondere Einsätze ausgerichtet werden, sofern deren Gesamtwert 600 Franken im Jahr nicht übersteigt. Massgebend sind dafür die Geste-hungskosten der Arbeitgebenden. Gold- und Silbergeschenke (einschliesslich Münzen und Barren), sowie WIR-Geld-Geschenke⁷⁸ gelten als Naturalgeschenke.

⁷⁵	12.	Dezember	1952	–			EVGE	1952	S.	241
	25.	März	1980	ZAK	1980	S.	530	–		
	12.	August	1985	ZAK	1986	S.	218	–		
⁷⁶	12.	August	1985	ZAK	1986	S.	218	BGE	111	V 77
⁷⁷	30.	Dezember	1964	ZAK	1965	S.	433	EVGE	1964	S. 215
⁷⁸	12.	Mai	1997	H 91/96 (E. 4)			–			

Bargeschenke gelten als Gratifikationen und gehören zum massgebenden Lohn.

- 2159 – *Zuwendungen an die Arbeitnehmenden beim Tod der Arbeitgebenden* aufgrund einer letztwilligen Verfügung oder gewährt von den Erbinnen und Erben, sofern sie einen Monatslohn nicht übersteigen⁷⁹.
- 2160 Übersteigen die Zuwendungen anlässlich besonderer Ereignisse den üblichen Wert bzw. das festgelegte Mass, ist der gesamte Wert der Zuwendung oder des Geschenks beitragspflichtig⁸⁰.

IV. Arbeitgeberleistungen an Gesundheitskosten

1. Beiträge der Arbeitgebenden an die Kranken- und Unfallversicherung (Art. 8 Bst. b AHVV)

- 2161 Die Beiträge der Arbeitgebenden an die Kranken- und Unfallversicherer ihrer Arbeitnehmenden gehören nicht zum massgebenden Lohn, falls
- die Arbeitgebenden die Prämie für ihre Arbeitnehmenden direkt an deren Kranken- und Unfallversicherer bezahlen⁸¹ und
 - alle Arbeitnehmenden gleichbehandelt werden.
- 2162 Übernehmen die Arbeitgebenden den Anteil der Versicherungsprämie, den die Arbeitnehmenden zu entrichten hätten (z.B. gemäss Art. 91 Abs. 2 UVG), so gehört auch diese Leistung nicht zum massgebenden Lohn, falls alle Arbeitnehmenden gleichbehandelt werden.
1/21

⁷⁹	25.	Februar	1975	ZAK	1975	S.	371	BGE	101	V	1
	16.	September	1980	ZAK	1981	S.	207	BGE	106	V	133
⁸⁰	14.	April	2004	AHI	2004	S.	165	–			
⁸¹	22.	August	2000	AHI	2001	S.	52	BGE	126	V	221

2. Leistungen der Arbeitgebenden an medizinische Kosten ([Art. 8 Bst. d AHVV](#))

- 2163 Übernehmen die Arbeitgebenden teilweise oder vollständig die Arzt-, Arznei-, Spital- oder Kurkosten ihrer Arbeitnehmenden, so gehören diese Leistungen nicht zum massgebenden Lohn, sofern
- die übernommenen Kosten nicht durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung gedeckt sind;
 - alle Arbeitnehmenden gleichbehandelt werden.
- 2164 Für die Entschädigungen für Lohnausfall infolge Unfalls, Krankheit und Invalidität vgl. Rz 2082 ff.

V. Familienzulagen ([Art. 6 Abs. 2 Bst. f AHVV](#))

- 2165 Als Familienzulagen gelten:
- *Kinder- und Ausbildungszulagen* für Kinder, Adoptivkinde, Stiefkinder, Pflegekinder und Geschwister oder Grosskinder der bezugsberechtigten Person, sofern sie überwiegend für deren Unterhalt aufkommt (vgl. [Art. 4 Abs. 1 FamZG](#)).
- 2166 1/26 – *Haushaltszulagen (zuweilen auch Familienzulagen genannt)*, die gewährt werden an verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Arbeitnehmende, die mit ihrer Partnerin oder ihrem Partner und/oder Kindern zusammenleben, an ledige, verwitwete oder geschiedene Arbeitnehmende, die mit Kindern (s. Rz 2165) zusammenleben⁸². Als Haushaltszulagen gelten nur Leistungen, die zum Lohn hinzu gewährt werden; es ist nicht zulässig, einen Teil des Lohnes als Haushaltszulage zu bezeichnen, um ihn so von der Beitragserhebung auszunehmen. Haushaltszulagen sind feste, von der Höhe des Lohnes und des Beschäftigungsgrades unabhängige

⁸² 22. August 1984 ZAK 1985 S. 114 BGE 110 V 229
29. Juni 1993 AHI 1995 S. 27 BGE 119 V 385

Leistungen. Sie müssen für alle anspruchsberechtigten Arbeitnehmenden eines Betriebes gleich hoch sein⁸³.

- 2167 – *Heiratszulagen bzw. Eintragungszulagen*, die bei der Eheschliessung bzw. der Eintragung der Partnerschaft gewährt werden (für Hochzeits- bzw. Eintragungsge-schenke s. Rz 2156).
 - 2168 – *Geburts- oder Adoptionszulagen*, die den Arbeitnehmenden bei der Geburt oder der Adoption eines Kindes ge-währt werden.
 - 2169 Die Familienzulagen können an Arbeitnehmende oder an Selbstständigerwerbende ausgerichtet werden:
 - von den in [Art. 21c FamZG](#) erwähnten Stellen;
 - von den Arbeitgebenden.
 - 2170 Die Familienzulagen sind in jedem Fall vom massge-benden Lohn ausgenommen, wenn sie aufgrund einer gesetzli-chen oder gesamtarbeitsvertraglichen Verpflichtung ausge-richtet werden.
 - 2171 Die von den Arbeitgebenden darüber hinaus ausgerichte-ten Familienzulagen, auf welche die Arbeitnehmenden auf-grund eines Personalreglements der Arbeitgebenden oder anderswie Anspruch haben, sind unter Einhaltung des Grundsatzes der Gleichbehandlung, beitragsfrei bis zur Höhe des:
 - einfachen Betrags der Ausbildungszulage nach [Art. 5 Abs. 2 FamZG für Kinder- und Ausbildungszulagen](#) (Rz 2165) je Kind sowie für *Haushaltszulagen* pro Haus-halt (Rz 2166);
 - fünffachen Betrags der Ausbildungszulage nach [Art. 5 Abs. 2 FamZG für Geburts- und Adoptionszulagen](#) (Rz 2168) je Kind.
- Diese Regelung gilt nicht für Zulagen nach Rz 2167.

- 2172 Beispiele:
1/25
1. Ein kantonales Familienzulagengesetz sieht die Ausrichtung einer Geburtszulage von 1500 Franken vor und der Arbeitgeber gewährt Frau X. ausserdem freiwillig einen Betrag von 500 Franken als Geburtszulage. Nur die im kantonalen Familienzulagengesetz vorgesehene Geburtszulage ist beitragsfrei. Die freiwillig gewährte Geburtszulage ist beitragspflichtig (da weder Grundlage in einem Personalreglement noch Anspruch darauf).
 2. Ein Gesamtarbeitsvertrag sieht die Ausrichtung einer Kinderzulage von 300 Franken je Kind vor und die Arbeitgeberin gewährt Herrn Y., Vater von zwei Kindern, aufgrund des Arbeitsvertrags ausserdem einen Betrag von 500 Franken je Kind als Kinderzulage. Während die im Gesamtarbeitsvertrag vorgesehenen 600 Franken (2 Kinder x 300 Franken) beitragsfrei sind, ist der von der Arbeitgeberin ausgerichtete Zusatz nach Rz 2171 erster Strich nur bis zur Höhe von 536 Franken (2 Kinder x 268 Franken) von der Beitragspflicht ausgenommen.
 3. Ein kantonales Familienzulagengesetz sieht die Ausrichtung einer Ausbildungszulage von 300 Franken vor und der Arbeitgeber gewährt ausserdem einen Betrag von 500 Franken als Ausbildungszulage aufgrund des von ihm erlassenen Personalreglements. Die im kantonalen Familienzulagengesetz vorgesehene Ausbildungszulage ist beitragsfrei, der vom Arbeitgeber ausgerichtete Zusatz ist hingegen nach Rz 2171 erster Strich nur bis zur Höhe von 268 Franken von der Beitragspflicht ausgenommen.
 4. Die Arbeitgeberin sieht in einem von ihr erlassenen Personalreglement die Ausrichtung einer Geburtszulage von 1000 Franken und einer Haushaltszulage von 1200 Franken vor. Während die Geburtszulage ganz beitragsfrei ist, ist die Haushaltszulage nach Rz 2171 erster Strich nur bis zur Höhe von 268 Franken von der Beitragspflicht ausgenommen.

VI. Weitere Leistungen

1. Zuwendungen für die Aus- und Weiterbildung ([Art. 6 Abs. 2 Bst. g AHVV](#))

2173 Zuwendungen für die Aus- und Weiterbildung gehören grundsätzlich nicht zum Erwerbseinkommen. Vorbehalten bleiben die besonderen Regeln in Bezug auf Zuwendungen des Arbeitgebers (vgl. Rz 2177 ff.).

1.1 Zuwendungsarten

- 2174 Ihrem Zwecke nach können die Zuwendungen für die Aus- und Weiterbildung zur Deckung jeder Art von Aufwendungen dienen, die mit der Aus- und Weiterbildung in Zusammenhang stehen, wie Schulgelder, Schulmaterial oder Lebenshaltungskosten. Auch Zuwendungen für eine Aus- oder Weiterbildung, die nicht in einer Schule oder im Rahmen eines Kurses absolviert wird, gelten als Aus- und Weiterbildungszuwendungen.
- 2175 Zur Ausbildung gehören alle Stufen des allgemeinen und fachlichen, elementaren und höheren, praktischen und theoretischen, öffentlichen und privaten Lehrwesens. Ohne Bedeutung ist, ob die Ausbildung förmlich abgeschlossen wird, etwa mit einem Schlussexamen. Weiter ist es nicht entscheidend, ob es sich um eine Erst- oder Zweitausbildung handelt.
- 2176 Unter Weiterbildung ist die Fortsetzung der Lerntätigkeit nach Abschluss der Ausbildung zu verstehen. Die Weiterbildung kann sich unmittelbar an die Ausbildung anschliessen oder nach einer Tätigkeit im Erwerbsleben aufgenommen werden; sie kann auch neben einer Erwerbstätigkeit erfolgen.

1.2 Zuwendungen des Arbeitgebers

- 2177 Werden die Zuwendungen für die Aus- oder Weiterbildung vom Arbeitgeber geleistet, gehören sie zum massgebenden Lohn, es sei denn die Aus- oder Weiterbildung stehe in engem Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit der begünstigten Person.
- 2178 Die Zuwendung gilt auch dann als vom Arbeitgeber geleistet, wenn
 - im Zeitpunkt, in dem sie gewährt wird, kein Arbeitsverhältnis besteht, der Empfänger aber rechtlich verpflichtet ist, nach der Ausbildung in die Dienste des Geldgebers oder der Geldgeberin (vgl. Rz 2183) zu treten⁸⁴,
 - der neue Arbeitgeber die Kosten für eine bei Stellenantritt bereits abgeschlossenen Ausbildung übernimmt (vgl. auch Ziffer F 13.6 der [FAQ der SSK zum Lohnausweis](#)).
- 2179 Wird die Zuwendung des Arbeitgebers an Stelle eines Lohnes geleistet, gehört sie ebenfalls zum massgebenden Lohn.
- 2180 Der Zuwendung des Arbeitgebers ist diejenige einer ihm nahestehenden Institution gleichgestellt.
- 2181 Hat sich der Geldgeber oder die Geldgeberin die Verfügung über das Arbeitsergebnis vorbehalten (z.B. Publikations- oder Patentierungsrecht), gehört die Zuwendung zum massgebenden Lohn. Dies gilt auch, wenn die begünstigte Person an der wirtschaftlichen Ausnützung des Arbeitsergebnisses beteiligt ist.
- 2182 Zuwendungen für die Förderung oder die Anerkennung kultureller oder wissenschaftlicher Tätigkeiten gehören zum massgebenden Lohn, wenn sie mit einem Arbeitsverhältnis in Zusammenhang stehen.

⁸⁴ 27. August 1960 ZAK 1960 S. 436 EVGE 1960 S. 191

1.3 Geldgebende und –empfangende

- 2183 *Geldgebende* können natürliche Personen, Personengesamtheiten oder juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts sein.
- 2184 Als *Empfangende* gelten Personen, die Zuwendungen für eigene Bedürfnisse, für die Bezahlung von Löhnen oder für die Besteitung von Unkosten erhalten.
- 2185 Nicht als *Empfangende* gelten Personen, welche die Zuwendung zu treuen Handen für Dritte erhalten, etwa die Hochschuldozentin für einen Studenten, der unter ihrer Aufsicht arbeitet. Als Empfangende gelten vielmehr die Personen, für welche die Zuwendung bestimmt ist.

1.4 Zuwendungen, die zum massgebenden Lohn gehören

- 2186 Stipendien und ähnliche Zuwendungen gehören dann zum massgebenden Lohn, wenn
- entweder die Zuwendung ihren Grund in einem Arbeitsverhältnis hat, das zwischen den Geldgebenden und den Empfangenden besteht⁸⁵,
 - oder wenn die Geldgebenden über das Arbeitsergebnis verfügen können.
- 2187 Die Zuwendungen gehören somit zum massgebenden Lohn, wenn nur eine dieser beiden Voraussetzungen erfüllt ist⁸⁶. Ist weder die eine noch die andere Voraussetzung gegeben, so sind die Zuwendungen vom Erwerbseinkommen ausgenommen.
Für die Voraussetzungen, unter denen die Empfangenden als Nichterwerbstätige gelten, siehe die WSN.

⁸⁵	25.	Februar	1964	ZAK	1964	S.	294	EVGE	1964	S.	15
⁸⁶	25.	Februar	1964	ZAK	1964	S.	294	EVGE	1964	S.	15

- 2188 Der Zuwendung der Arbeitgebenden ist diejenige einer ihnen nahestehenden Institution gleichgestellt.
- 2189 Die Zuwendung hat ihren Grund auch dann in einem Arbeitsverhältnis, wenn zwar zu der Zeit, da sie gewährt wird, noch kein solches besteht, die Empfangenden aber rechtlich verpflichtet sind, nach der Ausbildung in die Dienste der Geldgebenden zu treten. Eine bloss moralische Verpflichtung der Empfangenden genügt indessen nicht für die Annahme, die Zuwendung habe ihren Grund in einem Arbeitsverhältnis⁸⁷.
- 2190 Die Zuwendung hat ihren Grund ebenfalls nicht im Arbeitsverhältnis, wenn die Arbeitnehmenden als Empfangende den Arbeitgebenden wie Dritte gegenüberstehen. Ein Gemeinwesen gewährt etwa einer seiner Angestellten ein Stipendium, weil die Voraussetzungen erfüllt sind, unter denen allen Staatsangehörigen ein solches gewährt wird.
- 2191 Haben sich die Geldgebenden die Verfügung über das Arbeitsergebnis vorbehalten (z.B. Publikations- oder Patentierungsrecht), so ist in der Zuwendung auch dann massgebender Lohn zu sehen, wenn die Empfangenden an der wirtschaftlichen Ausnützung des Arbeitsergebnisses beteiligt sind.
- 2192 Eine mit der Zuwendung verbundene Auflage der Geldgebenden, etwa über die Art, wie die Mittel zu verwenden sind, dass darüber Rechnung abzulegen oder über die Arbeit Bericht zu erstatten ist, gilt ebenso wenig als Verfügung über das Arbeitsergebnis wie die Abrede über eine allfällige spätere Rückerstattung der Zuwendung.

1.5 Verwendung von Zuwendungen für die Ausrichtung von Arbeitsentgelten

- 2193 Verwenden die Empfangenden Zuwendungen dazu, Dritte für die Arbeit zu entschädigen, die diese im Interesse des

⁸⁷ 27. August 1960 ZAK 1960 S. 436 EVGE 1960 S. 191

Zuwendungszweckes verrichten, so sind die entsprechenden Entgelte vom Erwerbseinkommen nicht ausgenommen. Sie gehören nach Massgabe der allgemeinen Abgrenzungsmerkmale entweder zum massgebenden Lohn (wenn sie etwa Assistentinnen, Laboranten oder andern Hilfskräften gewährt werden) oder zum Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit (wenn sie etwa für die Ausarbeitung eines Gutachtens einer Expertin ausgerichtet werden).

2. Geringfügige Löhne (Art. 34d AHVV)

- 2194 Vom massgebenden Lohn, der je Arbeitgeberin bzw. je Arbeitgeber 2 500 Franken im Jahr nicht übersteigt, werden die Beiträge nur auf Verlangen der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers erhoben (s. dazu die WBB).

3. Im Ausland erzieltes Erwerbseinkommen (Art. 6^{ter} AHVV)

- 2195 Von der Beitragserhebung ist das Erwerbseinkommen ausgenommen, das Personen mit Wohnsitz in der Schweiz zufliestt
- als Inhaberinnen bzw. Inhaber oder Teilhaberinnen bzw. Teilhaber von Betrieben oder von Betriebsstätten im Ausland,
 - als Organ einer juristischen Person im Ausland,
 - als Personen, welche eine Steuer nach dem Aufwand im Sinne von Art. 14 DBG entrichten.
- 2196 Vorbehalten bleiben die Abkommen mit der EU und der EFTA sowie die zwischenstaatlichen Abkommen über soziale Sicherheit.
- 2197 Näheres zum Ganzen in der WVP.

4. Militärsold und ähnliche Entschädigungen (Art. 6 Abs. 2 Bst. a AHVV)

- 2198 Der Militärsold nach [Art. 31 ff. VAA](#) gehört nicht zum massgebenden Lohn.
- 2199 Dem Militärsold sind AHV-rechtlich gleichgestellt:
- der Sold an *zivilschutzdienstleistende Personen*⁸⁸ gemäss [ZSV](#) .
- 2200 – das *zivildienstleistenden* Personen nach [Art. 29 Abs. 1 ZDG](#) ausgerichtete Taschengeld.
- 2201 – Der Sold der *Milizfeuerwehrleute* bis zum Betrag von jährlich 5'400 Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen) ist entsprechend der steuerrechtlichen Regelung ([Art. 24 Bst. f^{bis} DBG](#)) beitragsfrei. Demgegenüber gehören Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt, zum massgebenden Lohn.
1/26

5. Frondienste

- 2202 Nicht zum massgebenden Lohn gehören Entschädigungen für geleistete Frondienste, sofern sie dazu dienen, eine besondere Fronsteuer abzugelten, welche die Pflichtigen nach dem Gemeindeerlass statt zu bezahlen durch Frondienste „abverdienen“ können⁸⁹. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so sind die Leistungen für Frondienste als massgebender Lohn zu behandeln, ohne Rücksicht darauf,

88	7.	April	1975	ZAK	1975	S.	374	BGE	101	V	91
89	21.	September	1955	ZAK	1956	S.	36	EVGE	1955	S.	169

ob sie ausbezahlt oder von der Gemeinde mit Forderungen gegenüber den Versicherten verrechnet werden.

6. Leistungen der Sozialhilfe

- 2203 Nicht zum massgebenden Lohn gehören Leistungen der Sozialhilfe und von Hilfsorganisationen (Pro Juventute, kirchliche Organisationen, Pro Infirmis usw.). Vgl. auch [Art. 10 Abs. 2 Bst. b AHVG](#) und die WSN.

3. Teil: Unkosten (Art. 9 AHVV)

1. Begriff

- 3001 Unkosten sind Auslagen, die den Arbeitnehmenden bei der Ausführung ihrer Arbeiten entstehen. Entschädigungen der Arbeitgebenden dafür gehören nicht zum massgebenden Lohn ([Art. 9 Abs. 1 AHVV](#)).
- 3002 Unkosten erwachsen zusätzlich zu den üblichen Lebenshaltungskosten, welche in gleicher oder ähnlicher Weise auch ohne Erwerbstätigkeit anfallen. Auslagen für die private Lebenshaltung der Arbeitnehmenden sind nicht beruflich veranlasst und haben deshalb keinen Unkostencharakter⁹⁰.
- 3003 Zu den Unkosten gehören namentlich:
- Reisekosten (Fahrt-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten), nicht aber Auslagen der Arbeitnehmenden für die Fahrt vom Wohnort zum gewöhnlichen Arbeitsort ([Art. 9 Abs. 2 AHVV](#), s. auch Rz 3006 f.);
 - Repräsentationskosten und Auslagen für die Kundinnen- bzw. Kundenbewirtung;
 - Auslagen für Arbeitsmaterial und für Berufskleider;
 - Kosten für die Benützung von Räumlichkeiten, soweit diese der Erwerbstätigkeit dienen⁹¹;
 - Umzugsentschädigungen bei beruflich bedingtem Wohnungswechsel der Arbeitnehmenden⁹² (für Entschädigungen für Wohnsitzwechsel s. Rz 2002);
 - berufliche Aus- und Weiterbildungskosten (Kurs- und Examenskosten sowie Kosten für Lehrmaterial und Bücher usw.), die eng mit der beruflichen Tätigkeit der Arbeitnehmenden verbunden sind.

⁹⁰	10.	Februar	1982	ZAK	1982	S.	368	–
	9.	Mai	2001	AHI	2001	S.	218	–
⁹¹	18.	September	2023	9C_244/2023				Auswahl des BSV – Nr. 81
⁹²	5.	Mai	1988	ZAK	1989	S.	151	–

- 3004 Von den Arbeitgebenden abgegebene Uniformen und Dienstkleider sowie an deren Stelle gewährte Geldleistungen sind wie Unkosten zu behandeln.
- 3005 Dagegen gehört der Wert der von den Arbeitgebenden unentgeltlich abgegebenen Zivilkleider zum massgebenden Lohn⁹³.
- 3006 Keine Unkostenentschädigungen sind:
- regelmässige Entschädigungen für die Fahrt der Arbeitnehmenden vom Wohnort zum gewöhnlichen Arbeitsort;
 - regelmässige Entschädigungen für die übliche Verpflegung am Wohnort oder am gewöhnlichen Arbeitsort.
- 3006.1 Nicht als gewöhnlicher Arbeitsort gilt der vorübergehend vom Arbeitgeber angeordnete vom Wohn- und Betriebsort entfernte Einsatzort. Das Gleiche gilt für laufend wechselnde Einsatzorte, zum Beispiel in der Reinigungsbranche oder bei Handelsreisenden.
- 3006.2 Tritt hingegen eine Person eine neue Stelle an einem entfernten Arbeitsort an, so gilt dieser als gewöhnlich. Bei Personalverleih wird der Einsatz bei einem neuen Einsatzbetrieb in der Regel wie ein neues Arbeitsverhältnis behandelt.
- 3007 Solche Weg- und Verpflegungsentschädigungen gehören zum massgebenden Lohn ([Art. 9 Abs. 2 AHVV](#)); es sei denn,
- die Entschädigung für den Arbeitsweg bestehe in der kostenlosen oder verbilligten Abgabe eines Halbtax-Abonnementes;
 - die Entschädigung für die übliche Verpflegung sei blass geringfügig, werde nicht bar ausgerichtet und deren Wert lasse sich nur mit unverhältnismässigem administrativem Aufwand bestimmen. Übersteigt der Wert bzw. die Verbilligung von Lunch-Checks und anderen Gutscheinen für Restaurants oder Essenslieferungen Fr. 180.– pro

⁹³ 1. Januar 1967 ZAK 1968 S. 298 –

Monat, so gilt der darüber liegende Betrag jedoch in jedem Fall als massgebender Lohn.

- 3007.1 1/24 Generalabonnemente oder regionale Verbundabonnemente sind gleich zu bewerten wie im Recht der direkten Bundessteuer.
 Erhält ein Arbeitnehmer ein Generalabonnement, ohne dass eine geschäftliche Notwendigkeit besteht, ist dieses zum Marktwert zu deklarieren (vgl. Rz 9 der [Wegleitung SSK und ESTV zum Lohnausweis](#) und Ziffer F 2 der [FAQ der SSK zum Lohnausweis](#)). Der Wert allfälliger durchgeführter Dienstfahrten ist diesfalls gemäss Rz 3010 ff zu berücksichtigen. Gegebenenfalls kann die Ausgleichskasse die steuerliche Beurteilung der Spesen übernehmen (vgl. Rz 3011 ff.).
- 3008 Entschädigungen für angemessene Wohnkosten von Expatriates können bei nachgewiesener Beibehaltung einer ständig für den Eigengebrauch zur Verfügung stehenden Wohnung im Ausland bzw. in der Schweiz während längstens einem Jahr als Unkosten anerkannt werden⁹⁴.
- 3008.1 1/20 Ausgaben für Wahlkämpfe und Abstimmungen sowie Parteibeiträge stellen keine abzugsfähigen Unkosten dar⁹⁵.

2. Ermittlung

- 3009 Unkostenentschädigungen sind bei der Festsetzung des massgebenden Lohnes auszuscheiden. Dabei sind folgende Regeln zu beachten:

⁹⁴ 20. Mai 2014 9C_176/2014
⁹⁵ 16. Oktober 2018 9C_641/2017

–
[Auswahl des BSV – Nr. 67](#)

- 3010 Unkosten sind grundsätzlich in ihrer tatsächlichen Höhe zu berücksichtigen⁹⁶. Die Arbeitgebenden und/oder die Arbeitnehmenden haben die Unkosten nachzuweisen⁹⁷.
- 3011 Die Anerkennung von Unkosten durch die Steuerbehörden ist für die Ausgleichskassen nicht verbindlich⁹⁸. Rechnen die Arbeitgebenden die Unkosten jedoch unter Einhaltung der steuerlichen Vorgaben nach Belegen oder in Form von Einzelfallpauschalen ab, so dass diese im Lohnausweis für die Steuererklärung betragsmässig nicht deklariert werden müssen (s. Ziffer 13.1.1 des Lohnausweises sowie Rz 52 der [Wegleitung SSK und ESTV zum Lohnausweis](#)), können diese auch von den Ausgleichskassen übernommen werden.
- 3012 Haben die Steuerbehörden ein Spesenreglement genehmigt, sollen die Ausgleichskassen diesen Entscheid übernehmen, sofern dies im Rahmen des AHV-Rechts zulässig ist oder die genehmigten Spesen nicht offensichtlich übersetzt sind.
- 3013 Ist es nicht möglich, die effektiven Unkosten zu belegen und liegt kein von der zuständigen Steuerbehörde genehmigtes Spesenreglement vor, ist der Pauschalbetrag, der im Lohnausweis für die Steuererklärung angegeben ist (s. Ziffer 13.2 des Lohnausweises sowie Rz 55 der [Wegleitung SSK und ESTV zum Lohnausweis](#)), als Unkosteneratz zu berücksichtigen, sofern dieser nicht offensichtlich

⁹⁶	14.	Juni	1955	ZAK	1955	S.	405	–
	27.	September	1978	ZAK	1979	S.	76	–
	6.	April	1982	ZAK	1982	S.	369	–
	26.	Oktober	1982	ZAK	1983	S.	321	–
⁹⁷	26.	Januar	1954	ZAK	1954	S.	150	–
	27.	September	1978	ZAK	1979	S.	76	–
	6.	April	1982	ZAK	1983	S.	369	–
	26.	Oktober	1982	ZAK	1983	S.	321	–
	19.	Oktober	1989	ZAK	1990	S.	37	–
⁹⁸	6.	Januar	1951	ZAK	1951	S.	169	–
	13.	Januar	1958	ZAK	1958	S.	366	–
	19.	Oktober	1989	ZAK	1990	S.	37	–
	2.	Dezember	1993	AHI	1994	S.	164	–

übersetzt ist. Mit solchen pauschalen Unkostenvergütungen können namentlich Auto-, Repräsentations-, Klein- oder andere Auslagen abgegolten werden.

- 3014 Die Pauschalbeträge müssen den effektiven Unkosten zumindest gesamthaft gesehen entsprechen, d.h. sie müssen mit den im Einzelfall tatsächlich gegebenen Verhältnissen im Einklang stehen. Dabei ist aufgrund der Gegebenheiten in der konkreten Situation zu entscheiden⁹⁹. Die Pauschalen können beispielsweise anlässlich einer Arbeitgeberkontrolle festgelegt werden.
- 3015 Erscheinen die als Unkostenentschädigungen bezeichneten Auszahlungen der Arbeitgebenden als übersetzt, so hat die Ausgleichskasse zu prüfen, ob sie den tatsächlichen Aufwendungen entsprechen. Andernfalls ist aufzurechnen.
- 3016 Existiert kein von den Steuerbehörden genehmigtes Spesenreglement und rechnen die Arbeitgebenden die Unkosten gegenüber den Steuerbehörden weder nach Belegen oder in Form von Einzelfallpauschalen (s. Rz 3011) noch mit Pauschalbeträgen (s. Rz 3013) ab, steht aber fest, dass Unkosten entstanden sind und ist deren strikter Nachweis nicht möglich, sind die Unkosten von der Ausgleichskasse zu schätzen¹⁰⁰.

3. Besondere Vorschriften

- 3017 In Bezug auf Arbeitnehmende von Personalverleiichern sind Globallösungen, die das gesamte Personal des Verleiher betreffen, unzulässig. Pauschale Unkostenvergütungen sind nur statthaft für bestimmte Arbeitnehmende bzw. Berufsgruppen, die ausserhalb des Einsatzbetriebes arbeiten

⁹⁹	2.	August	1978	ZAK	1978	S.	544	BGE	104	V	57
	23.	Juni	1986	ZAK	1987	S.	359	–			
	19.	Oktober	1989	ZAK	1990	S.	37	–			
¹⁰⁰	26.	Januar	1954	ZAK	1954	S.	150	–			
	30.	November	1954	ZAK	1955	S.	104	–			
	14.	Juni	1955	ZAK	1955	S.	405	–			
	19.	Oktober	1989	ZAK	1990	S.	37	–			

(z.B. im Baugewerbe). Auch in diesen Fällen haben die Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden die Existenz und den Umfang der pauschal vergüteten Unkosten nachzuweisen. Für temporäres Personal, das im Einsatzbetrieb arbeitet, fallen grundsätzlich keine Unkosten an.

- 3018 Eine Besonderheit hinsichtlich der Anrechnung von Unkosten gilt wie im Bundessteuerrecht für DJ's, Musikerinnen und Musiker, Künstlerinnen und Künstler, Artistinnen und Artisten, Sportlerinnen und Sportler sowie Referentinnen und Referenten ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz. Von ihrem Entgelt in der Schweiz kann als Unkostenersatz eine Pauschale abgezogen werden. Diese beträgt:
- 50 Prozent der Bruttoeinkünfte für Musikerinnen und Musiker, Künstlerinnen und Künstler, Artistinnen und Artisten sowie DJ's (vgl. Rz 4036),
 - 20 Prozent der Bruttoeinkünfte für Sportlerinnen und Sportler sowie Referentinnen und Referenten.
- 3019 Bei Arbeitnehmenden von nicht beitragspflichtigen Arbeitgebenden, deren Arbeitgebende dem Quellenbezug nicht zugestimmt haben ([Art. 6 Abs. 1 AHVG](#)), können vom rohen Einkommen sämtliche Unkosten abgezogen werden. [Art. 9 AHVV](#) ist nicht anwendbar¹⁰¹.

¹⁰¹ 29. Juli 1958 ZAK 1959 S. 105 EVGE 1958 S. 184

4. Teil: Beispiele von Erwerbstätigen und die beitragsmässige Behandlung ihrer Entgelte

1. Kommanditärinnen und Kommanditäre ([Art. 7 Bst. d AHVV](#))

- 4001 Arbeitet die Kommanditärin oder der Kommanditär in der Kommanditgesellschaft mit, so wird vermutet, dass neben dem Gesellschafts- auch ein Anstellungsverhältnis besteht und das Arbeitsentgelt daher zum massgebenden Lohn gehört. Dies ist namentlich der Fall, wenn die Kommanditärin bzw. der Kommanditär in gleicher Weise wie eine Drittperson, beispielsweise als Buchhalter oder als Prokurstin, für die Gesellschaft tätig ist.
- 4002 Gewinnanteile der Kommanditärinnen oder der Kommanditäre gehören zum selbstständigen Erwerbseinkommen. Siehe dazu sowie zur Verzinsung des in der Gesellschaft investierten Kapitals die WSN.

2. Behördenmitglieder ([Art. 7 Bst. i AHVV](#))

- 4003 Behördenmitglieder im Sinne dieser Vorschrift sind die Mitglieder eidgenössischer, kantonaler oder kommunaler Parlamente, der Gerichte und Kommissionen mit richterlichen Befugnissen sowie des Bundesrates, der kantonalen Regierungen und der Gemeindeexekutiven.
- 4004 Das Einkommen der Behördenmitglieder kann aus festen und variablen Entschädigungen (z.B. Gehalt, Taggeldern, Sitzungsgeldern, etc.) bestehen.
- 4005 Dieses Einkommen gehört zum massgebenden Lohn, so weit es sich nicht um den Ersatz von Unkosten handelt (s. dazu den 3. Teil).

3. Personen in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen

- 4006 Einkommen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beziehen Beamten und Angestellte öffentlicher Verwaltungen, Anstalten und Korporationen sowie Personen, die durch staatliche Ernennung eine Funktion der öffentlichen Verwaltung ausüben¹⁰². Dieses Einkommen gehört auch dann zum massgebenden Lohn, wenn die Tätigkeit im Nebenberuf ausgeübt wird.
- 4006.1 Insbesondere gelten in der Regel als Unselbstständigerwerbende:
1/23
 - Berufsbeistände (Mitarbeitende von Berufsbeistandschaften oder Sozialdiensten);
 - private Beistandspersonen (ohne spezifische Fachkenntnisse, z.B. oft Familienangehörige).
 Fachbeitstände (private Beistandspersonen mit spezifischen Fachkenntnissen) gelten indessen in der Regel als selbstständigerwerbend (vgl. Rz 4008)¹⁰³.
- 4007 Personen, die in Ausübung einer öffentlichen Aufgabe auf eigenes Risiko tätig sind und nicht in einem arbeitsorganisatorischen Abhängigkeitsverhältnis stehen, erzielen *selbstständiges Erwerbseinkommen*.
- 4008 Dies ist in der Regel der Fall bei
1/21
 - Notarinnen und Notaren;
 - Kaminfegerinnen und Kaminfegern;
 - Friedhofgärtnerinnen und -gärtner, Totengräberinnen und -gräbern;
 - Ölfeuerungskontrolleurinnen und -kontrolleuren;
 - Eichmeisterinnen und -meistern;
 - Hebammen und Entbindungspflegern;
 - Fachbeistandspersonen (vgl. Rz 4006.1);
 - usw.

¹⁰² 6. Mai 1954 ZAK 1954 S. 305 –
8. April 1970 ZAK 1970 S. 469 –

¹⁰³ 7. April 2020 [Auswahl des BSV – Nr. 72](#) BGE 146 V 139

- 4009 Für die Abgrenzung zur unselbstständigen Erwerbstätigkeit gelten die allgemeinen Unterscheidungsgrundsätze (s. den 1. Teil).

4. Lehrkräfte

([Art. 7 Bst. I AHVV](#))

- 4010 Zum massgebenden Lohn gehören Bezüge von Personen, die an Schulen, Ausbildungsstätten oder Tagungszentren regelmässig unterrichten bzw. Kurse geben¹⁰⁴. Massgebende Kriterien sind dabei, dass die Lehrkräfte an den Investitionen der Veranstaltungen nicht beteiligt sind, das Inkassorisiko nicht tragen und die Kursteilnehmenden nicht selber suchen müssen¹⁰⁵.
Nicht zum massgebenden Lohn gehören in der Regel Vergütungen für Kurse, die nur gelegentlich gegeben werden.
- 4011 Privatdozentinnen und -dozenten beziehen in der Regel Kolleggelder für ihre Vorlesungen. Ähnlich besoldet werden oft die sogenannten Lektorinnen bzw. Lektoren. Diese Bezüge sind massgebender Lohn. Beitragspflichtig sind die Lehranstalten als Arbeitgebende dieser Lehrkräfte.

5. Römisch-katholische Weltgeistliche

- 4012 Zum massgebenden Lohn gehören das Gehalt, die Ertragsnisse aus Pfründen (Benefizien)¹⁰⁶, Zuschüsse der öffentlichen Hand¹⁰⁷, Vergütungen örtlicher Kultusgemeinschaften sowie regelmässige Naturalleistungen. Siehe auch die WBB.

¹⁰⁴ 24. September 1952 ZAK 1952 S. 437 –
26. August 1955 ZAK 1956 S. 38 –
3. Juni 1969 ZAK 1969 S. 733 –
16. Dezember 1994 AHI 1995 S. 135 –
6. April 2001 AHI 2001 S. 182 –

¹⁰⁵ 16. Dezember 1994 AHI 1995 S. 135 –

¹⁰⁶ 22. Dezember 1953 ZAK 1954 S. 303 EVGE 1954 S. 18

¹⁰⁷ 30. November 1967 ZAK 1968 S. 229 EVGE 1967 S. 231

6. Erwerbstätige Mitglieder religiöser Gemeinschaften

- 4013 1/20 Zum massgebenden Lohn der Mitglieder religiöser Gemeinschaften gehören die Vergütungen, welche die Personen, in deren Diensten die Mitglieder stehen, dem Kloster, dem Mutterhaus (Stationsgeld) oder dem Mitglied selbst entrichten sowie die Naturalleistungen (Verpflegung und Unterkunft). Dazu gehört auch die Ausbildungsentschädigung an Lernvikare¹⁰⁸.
- 4014 Der für den Eintrag im individuellen Konto massgebende Lohn des einzelnen Mitgliedes wird ermittelt, indem der innerhalb eines Jahres erzielte gesamte massgebende Lohn nach Rz 4013 durch die Zahl der Mitglieder geteilt wird (Durchschnittslohn). Siehe im Übrigen die WSN und die WBB.

1/24 7. Handelsreisende, Agenten und Angehörige ähnlicher Berufe

- 4015 1/24 Als Handelsreisende (Vertreterinnen, Vertreter, Agentinnen, Agenten usw.) sind natürliche Personen zu betrachten, die gegen Entgelt, üblicherweise im Namen und auf Rechnung eines andern, ausserhalb von dessen Geschäftsräumen mit Dritten Verträge abschliessen oder den Abschluss vermitteln.
- 4016 Handelsreisende gelten in der Regel als Unselbstständigerwerbende. Sie stehen im Allgemeinen zur vertretenen Firma in einem Unterordnungs- und Abhängigkeitsverhältnis und tragen kein Unternehmerrisiko¹⁰⁹.

¹⁰⁸	16.	September	2019	Auswahl des BSV – Nr. 69	BGE	145	V	320
¹⁰⁹	26.	August	1953	ZAK 1953 S. 414	EVGE	1953	S.	198
	30.	November	1954	ZAK 1955 S. 82	–			
	21.	Februar	1955	ZAK 1955 S. 160	–			
	3.	September	1970	ZAK 1971 S. 100	–			
	1.	Februar	1979	ZAK 1980 S. 118	–			
	15.	Oktober	1985	ZAK 1986 S. 120	–			
	24.	August	1987	ZAK 1988 S. 377	–			
	23.	Juli	2025	9C 226/2025 (E. 3.2.3 und 4.2)	–			

- 4017 1/24 Massgebend zur Beurteilung des AHV-rechtlichen Status der Personen, die für Dritte Verträge abschliessen oder vermitteln, sind die tatsächlichen Verhältnisse. Die zivilrechtliche Natur sowie die Bezeichnung und Formulierung des Vertrages sind nicht ausschlaggebend. Als Unselbstständigerwerbende gelten deshalb u.U. nicht nur Handelsreisende gemäss [Art. 347 ff. OR](#), sondern auch Personen mit anderen Vertragsverhältnissen (z.B. Agenten, Makler, usw.). Ohne Belang sind auch vertragliche Abreden über ihre sozialversicherungsrechtliche Stellung.
Ob die Person im Register der Versicherungsvermittler der FINMA eingetragen sind oder nicht, hat ebenfalls keinen Einfluss auf die Bestimmung des Beitragsstatuts.
- 4018 1/24 Unselbstständige Erwerbstätigkeit ist insbesondere auch dann anzunehmen, wenn die Person, die für Dritte Verträge abschliesst oder vermittelt,
- keinen festen Lohn, sondern nur Provisionen bezieht¹¹⁰;
 - für ihre Unkosten selbst aufkommt¹¹¹;
 - nicht an ein bestimmtes Reisegebiet gebunden ist;
 - über ihre bzw. seine Tätigkeit den Arbeitgebenden nicht Bericht erstatten muss¹¹²;
 - nicht zur Einhaltung einer bestimmten Arbeitszeit verpflichtet ist¹¹³;
 - für mehrere Firmen tätig ist¹¹⁴;
 - die Reisetätigkeit nur als Nebenerwerb ausübt (Ausnahme: Rz 4021);

¹¹⁰	26.	August	1953	ZAK	1953	S.	414	EVGE	1953	S.	198
	14.	September	1971	ZAK	1972	S.	345	BGE	97	V	134
	15.	Oktober	1985	ZAK	1986	S.	120	–	–		
	24.	August	1987	ZAK	1988	S.	377	–	–		
¹¹¹	30.	November	1954	ZAK	1955	S.	82	–	–		
	3.	September	1970	ZAK	1971	S.	100	–	–		
	14.	September	1971	ZAK	1972	S.	345	BGE	97	V	134
	1.	Februar	1979	ZAK	1980	S.	118	–	–		
	19.	November	1979	ZAK	1980	S.	325	–	–		
	15.	Oktober	1985	ZAK	1986	S.	120	–	–		
¹¹²	30.	November	1954	ZAK	1955	S.	82	–	–		
¹¹³	26.	August	1953	ZAK	1953	S.	414	EVGE	1953	S.	198
	14.	September	1971	ZAK	1972	S.	345	BGE	97	V	134
¹¹⁴	26.	August	1953	ZAK	1953	S.	414	EVGE	1953	S.	198
	30.	November	1954	ZAK	1955	S.	82	–	–		

- für andere Erwerbstätigkeiten als Selbstständigerwerbende einer Ausgleichskasse angeschlossen ist (Ausnahme: Rz 4021);
- das Delkredererisiko trägt ([Art. 348a](#) und [Art. 418c OR](#)), also für die Zahlung oder anderweitige Erfüllung seitens der Kundinnen bzw. der Kunden einzustehen hat¹¹⁵;
- als Einzelfirma im Handelsregister eingetragen ist¹¹⁶;
- als Agentin oder Agent bezeichnet wird oder Agentin bzw. Agent im Sinne von [Art. 418a ff. OR](#) ist¹¹⁷;
- Untervertreterinnen und/oder Untervertreter beschäftigt (Ausnahme: Rz 4019 f.);
- Verträge mit der Kundschaft zwar auf eigenen Namen abschliesst, Rechte und Pflichten aber den Lieferantinnen bzw. Lieferanten überträgt, also als indirekte Stellvertreterin oder als indirekter Stellvertreter handelt;
- in eigenem Namen und auf eigene Rechnung handelt (Makler) aber wirtschaftlich vom Auftraggeber abhängig ist und kein Unternehmerrisiko trägt¹¹⁸.

4019 *Handelsreisenden gelten nur ausnahmsweise als Selbstständigerwerbende¹¹⁹.* Damit sie als Selbstständigerwerbende betrachtet werden können, müssen sie ein eigentliches Unternehmerrisiko tragen, das heisst über eine eigene Verkaufsorganisation verfügen. Eine solche liegt vor, wenn folgende drei Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

4020 Die Handelsreisenden

- benützen eigene oder gemietete Geschäftsräume (Büros, Lager-, Ausstellungs-, Vorführräume usw.; nicht als Geschäftsräume gelten Wohnräume und Räume, in denen Autos eingestellt werden);
- beschäftigen Personal (Büropersonal, Untervertreterinnen oder Untervertreter usw.; nicht als Personal gelten

¹¹⁵	14.	September	1971	ZAK	1972	S.	345	BGE	97	V	134
¹¹⁶	30.	November	1954	ZAK	1955	S.	82	–			
	15.	Oktober	1985	ZAK	1986	S.	120	–			
¹¹⁷	21.	Februar	1955	ZAK	1955	S.	160	–			
	14.	September	1971	ZAK	1972	S.	345	BGE	97	V	134
¹¹⁸	20.	September	2013	9C_386/2013 (E. 3)				–			
¹¹⁹	17.	April	1967	ZAK	1967	S.	473	–			
	27.	November	1981	ZAK	1982	S.	215	–			

die mitarbeitende Ehefrau bzw. der mitarbeitende Ehemann oder die mitarbeitende eingetragene Partnerin bzw. der mitarbeitende eingetragene Partner und weitere Familienmitglieder, die keinen Barlohn beziehen sowie Hausangestellte);

- tragen die Geschäftskosten im Wesentlichen selbst¹²⁰.

- 4021 Gewerbetreibende gelten für ihre *nebenberufliche Vertretertätigkeit* nur dann als Selbstständigerwerbende, wenn diese Tätigkeit mit ihrem Gewerbebetrieb in sachlichem Zusammenhang steht und sie von ihren Kundinnen und Kunden regelmässig gebrauchte Waren auf eigene Rechnung an Zahlung nehmen.
Solche Verhältnisse liegen z.B. vor bei einer Garage, Schmiede oder mechanischen Werkstätte, deren Inhaberin oder Inhaber nebenbei als Vertreterin bzw. Vertreter tätig ist und in dieser Eigenschaft Autos oder landwirtschaftliche Maschinen verkauft und von den Kundinnen und Kunden gebrauchte Autos oder Maschinen auf eigene Rechnung an Zahlung nimmt.

8. Akkordantinnen und Akkordanten

- 4022 Im Allgemeinen sind Akkordantinnen und Akkordanten Unselbstständigerwerbende¹²¹.
- 4023 Selbstständige Erwerbstätigkeit ist anzunehmen, wenn mindestens eines der nachstehenden Hauptmerkmale nachgewiesen ist¹²²:

¹²⁰	13.	Mai	1993	AHI	1993	S.	217	BGE	119	V	161
¹²¹	27.	Februar	1970	ZAK	1970	S.	394	–			
	5.	November	1971	ZAK	1972	S.	663	BGE	97	V	217
	2.	Dezember	1974	–				BGE	100	V	129
	8.	April	1975	ZAK	1976	S.	31	–			
	26.	August	1988	ZAK	1988	S.	24	–			
¹²²	17.	Dezember	1955	ZAK	1956	S.	116	–			

- 4024 – *Bestehen einer Betriebsorganisation*
Eine solche liegt vor, wenn
- eine Arbeitsstätte mit branchenüblichen Arbeitseinrichtungen und Maschinen besteht; oder
 - bedeutende eigene oder gemietete Betriebsmittel wie Betonmaschinen, Baumaterialaufzüge, Traxe, Bagger, Kompressoren, Pressen, Seilanlagen und Knickschlepper für Holztransporte usw. eingesetzt werden; oder
 - das Material wie Betoneisen, Isolierstoffe, Röhren, Heizkörper, Inneneinrichtungen, Tapeten usw. von der Akkordantin oder vom Akkordanten auf eigene Rechnung beschafft wird; oder
 - in der Regel gleichzeitig verschiedene eigene Akkordgruppen auf verschiedenen Arbeitsplätzen im Einsatz sind.
- 4025 – *Regelmässige Direktübernahme von Drittaufträgen* (Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer, Bauherrschaft, Architektinnen und Architekten usw.).
- 4026 Als Hinweise können gelten die Auftragsbewerbung durch Zeitungsinserate; ein Werkvertrag; die Offert- und Rechnungsstellung; eine Garantieleistung; die vertragliche Übernahme von Risiko- und Zufallshaftung ([Art. 376 OR](#)).
- 4027 Im Zweifelsfalle, d.h. wenn kein Hauptmerkmal eindeutig vorliegt, können folgende *Hilfsmerkmale* mitbestimmend sein:
- der Eintrag im Handelsregister;
 - der Abschluss eines Unfallversicherungsvertrages;
 - der Abschluss eines Versicherungsvertrages betreffend die Betriebshaftpflicht;
 - die Mitgliedschaft bei einem Berufsverband von Gewerbetreibenden;
 - die Verwendung von Geschäftspapieren mit aufgedrucktem Firmennamen, das Vorhandensein einer Firmentafel und dergleichen sowie der Eintrag als Betrieb im Adressbuch, Telefonbuch und dergleichen.

9. Heimarbeitende

- 4028 Das Einkommen der Heimarbeitenden ist in der Regel als massgebender Lohn zu betrachten¹²³.
- 4029 Gleches gilt für das Einkommen von *Mittelpersonen*¹²⁴. Als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit ist es nur zu betrachten, wenn die Mittelperson das Unternehmerrisiko trägt (s. Rz 1019). Indizien dafür sind der Betrieb eines eigenen Ateliers mit fest angestellten Arbeitnehmenden¹²⁵. Siehe im Übrigen die WBB.
- 4030 Heimarbeitende können unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls Kurzarbeitsentschädigungen der ALV erhalten. Berechnungsgrundlage für diese Entschädigung ist der von der Arbeitslosenkasse ermittelte durchschnittliche Monatsverdienst gemäss seco-Formular 716.312, Ziffer 11. Dieser Durchschnittsverdienst ist auch für die Berechnung der AHV/IV/EO/ALV-Beiträge für jene Monate massgebend, in denen ein Anspruch der Heimarbeitenden auf Kurzarbeitsentschädigung besteht.
- 4031 Die Ausgleichskassen haben die Heimarbeitgebenden mit Kurzarbeit, die ihnen von den kantonalen Arbeitsämtern gemeldet werden, und die Arbeitgeberkontrolleurinnen bzw. -kontrolleure in diesem Sinne zu instruieren.

10. Mit Hauswartung und ähnlichen Aufgaben betraute Personen

- 4032 Unter Hauswartung fallen insbesondere Tätigkeiten in Mehrfamilienhäusern ausserhalb der Wohnungen und in gewerblich genutzten Liegenschaften, welche nicht unter

¹²³	8.	Mai	1952	ZAK	1952	S.	265	–			
	13.	November	1956	ZAK	1957	S.	153	–			
	10.	Dezember	1958	ZAK	1959	S.	59	EVGE	1958	S.	237
	6.	Februar	1979	ZAK	1979	S.	495	–			
¹²⁴	6.	Februar	1959	ZAK	1959	S.	206	EVGE	1959	S.	21
¹²⁵	20.	Dezember	1965	ZAK	1966	S.	196	–			

den Begriff des Hausdiensts ([Art. 34d AHVV](#)) gefasst werden.

4033 Hauswartinnen und Hauswarte gelten im Allgemeinen als Arbeitnehmende der Hauseigentümerin oder des Hauseigentümers bzw. der Hausverwaltung¹²⁶.

1/24 **11. Musikerinnen und Musiker, darstellende Künstlerinnen und Künstler**

Grundsatz

4034 Für die Beurteilung, ob eine selbstständige oder eine unselbstständige Tätigkeit vorliegt, kann insbesondere massgebend sein:

- die Häufigkeit der Auftritte bei bestimmten Veranstaltungen;
- die Dauer des Engagements;
- die Bedeutung der Persönlichkeit für die jeweilige Veranstaltung;
- die arbeitsorganisatorische Einbindung zum Veranstalter.

4035 Verfügt z.B. ein Orchester oder ein Künstlerensemble über eine eigene Organisation (z.B. ein Verein, der ein Orchester managt), gelten die Mitglieder als unselbstständigerwerbend.

4036 Nicht massgebend ist hingegen, ob:

- es sich bei den Veranstaltungen um Privatanlässe (z.B. Vereinsanlass, Familienfeier) oder um (ev. kommerzielle) Anlässe professioneller Veranstaltender handelt;
- die Tätigkeit im Hauptberuf oder im Nebenberuf, professionell oder als Amateur ausgeübt wird.

4036.1 Hinsichtlich der Versicherungspflicht s. die WVP; bezüglich der Beitragszahlung s. die WBB.

¹²⁶ 20. Mai 1970 ZAK 1970 S. 470 –

Beispiele unselbstständiger Tätigkeiten

- 4037 Als unselbstständigerwerbend gelten grundsätzlich Musikerinnen und Musiker, die:
- 1/24
- 4038 – als Mitglieder einer Kapelle/Band¹²⁷ oder allein (z.B. Bar-pianist/-in)¹²⁸ in Restaurationsbetrieben oder Hotels tätig sind;
- 1/24
- 4039 – von Konzertveranstaltenden aushilfsweise für einzelne Proben oder Aufführungen eingesetzt werden (Orchesterzügerinnen bzw. -züger). Arbeitgebende sind in diesem Fall die Konzertveranstaltenden¹²⁹;
- 1/24
- 4040 – als „Resident-DJs“ – regelmässig bei einer Veranstalterin bzw. einem Veranstalter auftreten.
- 1/24
- 4041 Die für Musikerinnen und Musiker entwickelte Regelung und Praxis gelten sinngemäss für die darstellenden Künste (z.B. Schauspiel, Tanz, Kleinkünste)¹³⁰.
- 1/24
- 4042 Vom Entgelt, welches Musikerinnen und Musiker ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz erhalten, kann wie im Bundessteuerrecht als Unkostener-satz eine Pauschale von 50 Prozent abgezogen werden. Im Allgemeinen gilt als Person mit Aufenthalt in der Schweiz diejenige Person, welche während mindestens 30 Tagen in der Schweiz verweilt und eine Erwerbstätigkeit ausübt. Die Ausgleichskassen bestimmen, zu welcher Personenkategorie eine Musikerin oder ein Musiker gehört.

¹²⁷ 19. Mai 1951 ZAK 1951 S. 322 –

¹²⁸ 26. November 1956 ZAK 1957 S. 359 –

¹²⁹ 26. April 1949 ZAK 1949 S. 258 –

¹³⁰ 26. April 1949	ZAK	1949	S. 255	EVGE	1949	S. 40
13. November 1951	–			EVGE	1951	S. 224

Beispiele selbstständiger Tätigkeiten

- 4043 Als selbstständigerwerbend gelten grundsätzlich:
1/24
- 4044 – Musikerinnen und Musiker (z.B. Dirigentinnen, Instrumentalsolisten, Orchester- oder Bandmitglieder, Sänger), darstellende Künstlerinnen und Künstler (z.B. Tänzer, Schauspielerinnen, Artisten), die einzeln oder in Ensembles *an besonderen Anlässen* (Konzerte, Liederabende, Festwochen, Vereinsanlässe, Hochzeitsgesellschaften) mitwirken¹³¹, auch wenn der Anlass nicht von ihnen selbst veranstaltet wird.

- 4045 – DJs, die als „Gast-DJs“ für Einzelanlässe gebucht werden.
1/24

1/24 **12. Medienschaffende**

- 4046 Die Entgelte der Journalistinnen und Journalisten sowie der Pressefotografinnen und der Pressefotografen gehören zum massgebenden Lohn¹³². Feste und veränderliche Vergütungen für die Mitarbeitenden von Radio und Fernsehen gehören zum massgebenden Lohn. Vorbehalten bleibt Rz 4047.
- 4047 Die Entgelte für unaufgefordert eingesandte und nur gelegentlich publizierte Artikel und Fotografien nicht regelmässiger Mitarbeitender bilden Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit¹³³.
- 4048 Bei Autoren ist zu unterscheiden zwischen:
1/22 – den sogenannten «Autorenhonoraren», das heisst Entschädigungen *für die Schaffung oder den Vortrag* eige-

131	25.	Januar	1956	ZAK	1956	S.	111	–			
132	13.	Mai	1993	AHI	1993	S.	217	BGE	119	V	161
133	11.	Mai	1951	ZAK	1951	S.	324	–			
	4.	Oktober	1955	ZAK	1955	S.	492	–			

- ner Werke. Sie sind in der Regel Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit. Es gilt jedoch die Umstände des Einzelfalls zu prüfen;
- dem durch die *Verwertung der Autorenrechte* erzielten Einkommen. Diesbezüglich s. Rz 4077 ff..
- 4049 Entgelte an Influencer oder für die Publikation von Beiträgen (publizistischer oder kommerzieller Art) auf einem Blog, auf einer eigenen Webseite oder unter eigenem Namen auf anderen Internet-Plattformen (YouTube, Instagram usw.), stellen in der Regel Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit dar.
- 1/24 **13. Fotomodelle und Mannequins**
- 4050 Fotomodelle und Mannequins, die fallweise zu Veranstaltungen zugezogen werden (Modeschauen, Ausstellungen, Präsentationen von Sportgeräten usw.), ohne in einem eindeutigen arbeitsorganisatorischen Abhängigkeitsverhältnis zu den Veranstaltenden oder zu einer vermittelnden Agentur zu stehen, sind selbstständigerwerbend.
- 1/24 **14. Zeitungs- und Losverkäuferinnen bzw. -verkäufer, sowie Verträgeinnen und Verträger von Zeitschriften**
- 4050.1 Das Einkommen von Zeitungs- und Losverkäuferinnen bzw. -verkäufern sowie von Zeitschriftenverträgeinnen und -verträgern gehört in der Regel zum massgebenden Lohn¹³⁴.
- 1/24 **15. Übersetzerinnen und Übersetzer sowie Dolmetscherinnen und Dolmetscher**
- 4050.2 Das Einkommen von Übersetzerinnen und Übersetzern sowie Dolmetscherinnen und Dolmetschern, welche in den

¹³⁴ 14. Februar 1950 ZAK 1950 S. 158 EVGE 1950 S. 37

Betrieb der Arbeit- oder Auftraggebenden arbeitsorganisatorisch integriert sind, bei welchen diese somit massgeblich das Arbeitspensum, die Arbeitsgestaltung, den Arbeitsort und die Arbeitszeit vorschreiben, gilt als massgebender Lohn¹³⁵.

- 4050.3 Selbstständige Erwerbstätigkeit liegt dagegen vor, wenn 1/24 die Übersetzerin oder der Übersetzer, ohne massgeblich an arbeitsorganisatorische Weisungen gebunden zu sein, bei sich zu Hause oder in besonders gemieteten Räumlichkeiten Übersetzungen ausführt¹³⁶.
- 4050.4 Bei Dolmetscherinnen oder Dolmetschern liegt selbstständige Erwerbstätigkeit vor, wenn sie von Fall zu Fall für Dolmetschertätigkeiten hinzugezogen werden (anlässlich von Konferenzen, Seminaren, Kongressen usw.) und daneben nicht arbeitsorganisatorisch in den Betrieb der Auftraggebenden integriert sind.

16. Ärztinnen, Ärzte und weitere Gesundheitsberufe,

- 4051 Die nachstehenden Bestimmungen gelten sinngemäss für Zahn- und Tiermedizin, sowie für weitere Gesundheitsberufe (z.B. Alternativmedizin, Entbindungspflege, Physio- und Psychotherapie, usw.).
- 4052 *Grundsätzlich* gelten die allgemeinen Regeln über die Abgrenzung zwischen selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit (s. den 1. Teil)¹³⁷, wobei vertragliche Vereinbarungen wichtige Hinweise geben können.

¹³⁵ 13.	Juli	2001	AHI	2001	S.	256	–				
¹³⁶ 2.	Mai	1986	ZAK	1986	S.	513	–				
¹³⁷ 2.	Juni	1967	ZAK	1967	S.	546	EVGE	1967	S.	80	
21.	Oktober	1975	ZAK	1976	S.	221	BGE	101	V	252	
11.	Juli	1978	ZAK	1979	S.	143	–				
11.	Juli	1978	ZAK	1979	S.	145	–				
3.	Februar	1988	ZAK	1988	S.	291	–				
17.	Mai	2018	Auswahl des BSV – Nr. 63			BGE	144	V	111		

Unselbstständige Tätigkeit

- 4053 Zum *massgebenden Lohn* gehört das Einkommen, das eine Ärztin oder ein Arzt in abhängiger Stellung erzielt. Ohne Bedeutung ist, ob die Tätigkeit haupt- oder nebenberuflich (neben einer freien Praxis) ausgeübt wird; desgleichen die Art der Entlohnung (Fixum oder Tarif).
- Dazu gehören namentlich:
- 4054 – Entgelte für eine aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses ausgeübte Funktion (s. Rz 4006 ff.) wie z.B. Schul-, Waffenplatz- oder Kantonsärztin bzw. -arzt, Schulzahnärztin bzw. -arzt, (s. Rz 4057 f.), Bezirks-, Grenz- oder Kontrolltierärztin bzw. -arzt.
- 4055 – Entgelte für eine Tätigkeit in Anstalten, Werkstätten und Heimen, sofern die Ärztin bzw. der Arzt verpflichtet ist, regelmässig oder nach Bedarf vertraglich bestimmte Dienste zur Verfügung zu stellen (für Spitalärzte s. Rz 4062 ff.).
- 4056 – Entgelte für eine Tätigkeit als Kur- oder Badeärztin bzw. -arzt einer Gemeinde, als Firmen- oder Fabrikärztin bzw. -arzt, als Vertrauensärztin bzw. -arzt einer Verwaltung oder Krankenkasse¹³⁸.
- 4057 *Nebenberufliche Schulzahnärztinnen bzw. -ärzte*: Zum massgebenden Lohn gehören die Entgelte, welche die Schulzahnärztinnen bzw. -ärzte für die in amtlicher Tätigkeit vorgenommenen *Reihenuntersuchungen* erzielen¹³⁹.
- 4058 Die Entgelte für eine daran anschliessende Behandlung gehören dann zum massgebenden Lohn, wenn für die Schulzahnärztinnen bzw. -ärzte eine Pflicht zur weiteren Behandlung besteht. Besteht keine solche Pflicht, ist grundsätzlich von Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit auszugehen. Im Einzelfall sprechen aber für massgebenden Lohn:

¹³⁸ 30.	Oktober	1958	–		EVGE	1958	S. 234
¹³⁹ 3.	März	1987	ZAK	1987	S. 357	–	

- die direkte Bezahlung durch die Gemeinde, welche auch das Inkasso besorgt;
- die Oberaufsicht durch die Schulbehörde in reglementarischer und disziplinarischer Hinsicht;
- ein spezieller Tarif für die ärztliche Schulzahnpflege;
- das Fehlen eines Risikos für den Eingang der Behandlungskosten, weil das Gemeinwesen dafür haftet¹⁴⁰.

Selbstständige Tätigkeit

- 4059 Zum *Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit* gehört das Einkommen der Ärztin bzw. des Arztes aus der eigenen freien Praxis.
- 4060 Dazu gehören auch die Entgelte, die Ärztinnen bzw. Ärzten von einer Behörde oder von Privaten für die Untersuchung oder die Behandlung von ihnen zugewiesenen Personen ausgerichtet werden, sofern nicht die unter Rz 4053 ff. umschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind.
- 4061 *Beispiel:* Eine Firma lässt ihr Personal von einer Ärztin bzw. einem Arzt gegen Grippe impfen.

Spitalärztinnen und -ärzte

- 4062 Als *Spitalärztinnen bzw. -ärzte* gelten Ärztinnen und Ärzte, die aufgrund eines privat- oder öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses verpflichtet sind, haupt- oder nebenberuflich an einem Spital (Klinik, Krankenhaus, Heilanstalt, Sanatorium) tätig zu sein¹⁴¹. Nicht dazu gehören Ärztinnen und Ärzte, die bloss von Fall zu Fall beigezogen werden.

¹⁴⁰ 3.	März	1987	ZAK	1987	S.	357	–			
¹⁴¹ 25.	Juni	1951	ZAK	1951	S.	361	–			
21.	Oktober	1975	ZAK	1976	S.	221	BGE	101	V	252
11.	Juli	1978	ZAK	1979	S.	143	–			
18.	November	1982	ZAK	1983	S.	195	–			

- 4063 Entgelte, die Ärztinnen oder Ärzte in ihrer Stellung als Spitalärztin bzw. -arzt vom Spital beziehen, stellen in der Regel *massgebenden Lohn* dar¹⁴².
- 4064 Dazu gehören namentlich:
- das Grundgehalt;
 - Vergütungen für die stationäre oder ambulante Behandlung von Allgemeinpatienten;
 - Vergütungen für die Behandlung von stationären Privat- und Halbprivatpatienten, sofern sie unter vergleichbaren Bedingungen erzielt werden wie in der allgemeinen Abteilung¹⁴³;
 - Vergütungen für die Leitung einer Abteilung;
 - Zuschläge bei bestimmten Patientenkategorien;
 - Anteile an Röntgen-, Operations- und Labortaxen sowie Anteile an Vergütungen für andere Spitalleistungen¹⁴⁴;
 - Vergütungen des Spitals an Spezialärztinnen bzw. -ärzte, die diesem gegenüber öffentlich- oder privatrechtlich verpflichtet sind, regelmäßig oder nach Bedarf tätig zu sein.
- 4065 Im *Einzelfall* sprechen für massgebenden Lohn¹⁴⁵:
- die ärztliche Behandlungspflicht;
 - das Bestehen eines Rechtsverhältnisses nur zwischen Spital und Patientin bzw. Patient ohne Begründung eines privatrechtlichen Verhältnisses zwischen Ärztin bzw. Arzt und Patientin oder Patient;
 - die gleiche Aufsicht und Weisungsgebundenheit hinsichtlich Privat- und Halbprivatabteilung wie für die Tätigkeit in der Allgemeinabteilung;

¹⁴² 21. Oktober 1975 ZAK 1976 S. 221 BGE 101 V 252
 17. September 1996 AHI 1997 S. 104 BGE 122 V 281
 10. Februar 1998 AHI 1998 S. 228 BGE 124 V 97

¹⁴³ 18. November 1982 ZAK 1983 S. 195 –
 17. September 1996 AHI 1997 S. 104 BGE 122 V 281
 10. Februar 1998 AHI 1998 S. 228 BGE 124 V 97

¹⁴⁴ 21. Oktober 1975 ZAK 1976 S. 221 BGE 101 V 252
 11. Juli 1978 ZAK 1979 S. 143 –

¹⁴⁵ 18. November 1982 ZAK 1983 S. 195 –
 3. Februar 1988 ZAK 1988 S. 291 –
 17. September 1996 AHI 1997 S. 104 BGE 122 V 281
 10. Februar 1998 AHI 1998 S. 228 BGE 124 V 97

- die Verpflichtung zur Benützung der spitaleigenen Einrichtungen und zum Beizug des spitaleigenen Personals;
 - keine oder keine alleinige Entscheidungsbefugnis der Ärztin bzw. des Arztes über Investitionen oder Anstellung von Personal;
 - die Rechnungsstellung durch das Spital und in dessen Namen;
 - das Haftungsrisiko beim Spital.
- 4066 Die einzelnen Elemente haben Hinweiswert und sind in ihrer Gesamtheit zu würdigen.
- 4067 Zum *Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit* gehören die Honoraransprüche, der Spitalärztinnen und -ärzte, die ihnen unmittelbar gegenüber den Patientinnen und Patienten zustehen und für die sie das wirtschaftliche Risiko tragen¹⁴⁶. Die Tatsache allein, dass sie für jede Vorkehr entlöhnt werden, erlaubt nicht, eine selbstständige Erwerbstätigkeit anzunehmen¹⁴⁷.
- 4068 Zu diesem Einkommen gehören namentlich
- Honorare aus privater Sprechstundentätigkeit;
 - Honorare aus ambulanter Behandlung von Privatpatientinnen bzw. -patienten, wenn die Spitalärztinnen bzw. -ärzte diesen direkt und in ihrem eigenen Namen Rechnung stellen. Ohne Bedeutung ist, ob das Inkasso durch das Spital besorgt wird;
 - Honorare für Gutachten, die der Ärztin bzw. dem Arzt selbst zukommen.
- 4069 Das Gesamthonorar für eine einheitliche medizinische Tätigkeit kann nicht in selbstständigen und unselbstständigen Erwerb aufgeteilt werden¹⁴⁸.

¹⁴⁶	21.	Oktober	1975	ZAK	1976	S.	221	BGE	101	V	252
	11.	Juli	1978	ZAK	1979	S.	143	–			
	10.	Februar	1998	AHI	1998	S.	228	BGE	124	V	97
¹⁴⁷	11.	Juli	1978	ZAK	1979	S.	143	–			
	11.	Juli	1978	ZAK	1979	S.	145	–			
¹⁴⁸	21.	Dezember	1956	ZAK	1957	S.	398	EVGE	1957	S.	16
	2.	Juni	1967	ZAK	1967	S.	546	EVGE	1967	S.	80

- 4070 Betrauen die Chefärztinnen und -ärzte Ober- oder Assistentärztinnen und -ärzte mit einer Behandlung, für welche ihnen das Honorar zusteht (s. Rz 4067) und gewähren sie jenen dafür ein Entgelt, so gehört dieses zum massgebenden Lohn.
- 4071 Das Entgelt kann direkt von der Chefärztin bzw. vom Chefarzt oder durch einen sogenannten Pool ausgerichtet werden.
- 4072 Als Arbeitgebende gelten die Chefärztinnen bzw. -ärzte; sie haben der Ausgleichskasse, der sie als Selbstständigerwerbende angehören, die Beiträge davon zu entrichten und darüber abzurechnen. Ohne Bedeutung ist, ob die Ärztinnen bzw. die Ärzte dies selbst besorgen oder an deren Stelle eine Drittperson, etwa das Spital.
- 4073 Hinsichtlich der Anrechnung von Unkosten siehe den 3. Teil.

17. Gutachterinnen und Gutachter

- 4074 Die Entgelte (Honorare) von Gutachterinnen und Gutachtern gehören zum
- massgebenden Lohn, wenn sie die Gutachten im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses zu erstatten verpflichtet sind.
 - Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, wenn sie die Gutachten unabhängig von einem Arbeitsverhältnis erstatten.

18. Unternehmensberaterinnen und -berater

- 4075 Die Beratungstätigkeit erfordert von ihrer Art her meist Unabhängigkeit vom beratenen Betrieb. Unternehmensbera-

terinnen bzw. -berater gelten daher soweit als Selbstständigerwerbende, als nicht ein eindeutiges arbeitsorganisatorisches Abhängigkeitsverhältnis erkennbar ist¹⁴⁹.

19. EDV-Spezialistinnen bzw. -Spezialisten

- 4076 EDV-Spezialistinnen bzw. -Spezialisten üben eine unselbstständige Erwerbstätigkeit aus, wenn sie arbeitsorganisatorisch weisungsgebunden sind, die Einrichtungen der Auftraggebenden benutzen und persönlich zur Arbeitsleistung verpflichtet sind¹⁵⁰.
Selbstständige Erwerbstätigkeit liegt dagegen vor, wenn die EDV-Spezialistin oder der EDV-Spezialist ein Unternehmerrisiko trägt und arbeitsorganisatorisch unabhängig ist¹⁵¹.

20. Erfinderinnen und Erfinder, Patentinhaberinnen und -inhaber

- 4077 Einkommen, das aus der wirtschaftlichen Nutzung einer Erfindung der Erfinderin oder dem Erfinder zufließt (z.B. Lizenzgebühren), kann Kapitalertrag oder Einkommen aus einer selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit sein (s. die WSN)¹⁵².

¹⁴⁹	18.	August	1970	ZAK	1971	S.	163	–
	25.	Juni	1982	ZAK	1983	S.	199	–
¹⁵⁰	6.	Oktober	1981	ZAK	1982	S.	185	–
	11.	Juli	1986	ZAK	1986	S.	623	–
	21.	Oktober	1988	ZAK	1989	S.	99	–
	30.	Dezember	1992	AHI	1993	S.	14	–
	30.	August	1995	AHI	1996	S.	122	–
¹⁵¹	3.	November	1982	ZAK	1983	S.	198	–
	14.	August	2000	AHI	2001	S.	58	–
¹⁵²	20.	Mai	1959	ZAK	1959	S.	330	–
	1.	Oktober	1962	ZAK	1963	S.	18	–
	24.	August	1966	ZAK	1967	S.	45	EVGE
	29.	März	1971	ZAK	1971	S.	499	BGE
	9.	Oktober	1981	ZAK	1982	S.	183	1966
	11.	Juli	1985	ZAK	1985	S.	613	97
	4.	August	1993	AHI	1994	S.	134	V 28

- 4078 Zum Erwerbseinkommen, und nicht zum Vermögensertrag, ist es grundsätzlich dann zu rechnen, wenn die Erfinderin bzw. der Erfinder allein oder zusammen mit andern an der Auswertung der Erfindung arbeitet¹⁵³.
- 4079 Als massgebender Lohn ist das Einkommen der Erfinderin oder des Erfinders zu betrachten, wenn
- die Erfindertätigkeit zu ihren oder seinen dienstlichen Obliegenheiten gehört ([Art. 332 Abs. 1 OR](#));
 - die Erfinderin bzw. der Erfinder die Auswertung seiner Erfindung andern überlässt oder diese die Auswertung beanspruchen können (s. [Art. 332 Abs. 1 OR](#)), aber, ohne selbst das wirtschaftliche Risiko zu tragen, in untergeordneter Stellung an der Auswertung mitarbeitet¹⁵⁴.
Dies ist der Fall, wenn sie bzw. er die technische Ausführung der Erfindung überwacht oder die Erfindung zu verbessern trachtet, wobei die Leistungen der die Erfindung Auswertenden neben oder an die Stelle des ordentlichen Lohnes der Erfinderin oder des Erfinders treten¹⁵⁵.
- 4080 Wird das Erfindungspatent von der Vermögenssteuer erfasst, so ist vom massgebenden Lohn der Erfinderin oder des Erfinders ein auf dem Steuerwert der Erfindung zu berechnender Zins gemäss [Art. 18 Abs. 2 AHVV](#) als Kapitalertrag abzuziehen¹⁵⁶.

¹⁵³	20.	Mai	1959	ZAK	1959	S.	330	–			
	1.	Oktober	1962	ZAK	1963	S.	18	–			
	24.	August	1966	ZAK	1967	S.	45	EVGE	1966	S.	155
	20.	Oktober	1966	ZAK	1967	S.	331	EVGE	1966	S.	202
	9.	Oktober	1981	ZAK	1982	S.	183	–			
	4.	August	1993	AHI	1994	S.	134	–			
¹⁵⁴	9.	Mai	1955	ZAK	1955	S.	350	–			
¹⁵⁵	17.	Juni	1957	ZAK	1958	S.	28	–			
	20.	Mai	1959	ZAK	1959	S.	330	–			
	1.	Oktober	1962	ZAK	1963	S.	18	–			
	24.	August	1966	ZAK	1967	S.	45	EVGE	1966	S.	155
	20.	Oktober	1966	ZAK	1967	S.	331	EVGE	1966	S.	202
¹⁵⁶	17.	Juni	1957	ZAK	1958	S.	28	–			
	20.	Mai	1959	ZAK	1959	S.	330	–			

- 4081 Die für die Qualifizierung des Einkommens der Erfinderinnen und Erfinder aufgestellten Regeln sind auch anwendbar auf das Einkommen aus der *Verwertung von Verlagsrechten oder von Autorenrechten* («Autorenhonorare»), oder welches erzielt wird, indem die Rechte andern zur Nutzung überlassen werden¹⁵⁷. Für das durch die *Schaffung eines Werkes* erzielte Einkommen s. hingegen Rz 4048.

21. Coiffeurgewerbe

- 4082 Als Arbeitnehmende gelten im Coiffeurgewerbe Fest- und Teilzeitangestellte sowie sogenannte „Untermieter(innen)“ von Frisierstühlen¹⁵⁸.
- 4083 Zum massgebenden Lohn gehört der Barlohn einschliesslich einer allfälligen Umsatzbeteiligung (diese kann Provisionen aus Warenverkauf enthalten), alle übrigen Geldleistungen sowie der Naturallohn.
- 4084 Bei Umsatzbeteiligungen während der Ferien gilt das Mittel aus den Umsatzbeteiligungen der letzten drei ganzen Monate vor Beginn der Ferien als massgebender Lohn.
- 4085 Diese Bestimmungen gelten sinngemäss für ähnliche Dienstleistungen wie z.B. im Bereich der Kosmetik, Fuss- oder Nagelpflege, etc.

22. Transportgewerbe

- 4086 *Taxichauffeuren und -chauffeure* gelten im Allgemeinen als Unselbstständigerwerbende. Dies auch dann, wenn sie ein eigenes Fahrzeug benutzen, aber einer Taxizentrale angegeschlossen sind¹⁵⁹.

¹⁵⁷ 14.	November	1958	ZAK	1959	S.	33	–
¹⁵⁸ 1.	Juni	1978	ZAK	1978	S.	507	–
¹⁵⁹ 9.	Juli	1970	ZAK	1971	S.	30	–
9.	November	2017	8C_571/2017				–

- 4087 Unter „*Vertragsfahrerinnen bzw. Vertragsfahrern*“ sind Personen zu verstehen, welche Auftraggebenden (Transportzentralen, Zeitungsverlage, Grossverteiler, Kurierdienst usw.) vertraglich Transportraum zur Verfügung stellen und Fahrten durchführen.
- 4088 Sie gelten als selbstständigerwerbend, soweit sie ein Unternehmerrisiko tragen und arbeitsorganisatorisch nicht in besonderem Masse von den Auftraggebenden abhängig sind¹⁶⁰.
- 4089 Die mit dem Erwerb eines Lastfahrzeuges verbundenen Risiken gelten als Unternehmerrisiko in genanntem Sinne. Dies umso mehr, als das Lastfahrzeug im Gegensatz zu Personen- oder Stationsfahrzeugen praktisch nur beruflichen Zwecken dienen kann.
- 4090 Ein besonderes arbeitsorganisatorisches Abhängigkeitsverhältnis ist nicht schon darin zu sehen, dass die Vertragsfahrerin bzw. der Vertragsfahrer Arbeitsrapporte erstellen oder bestimmte Zeiten und Fahroutes einhalten muss

23. Mitarbeitende Familienmitglieder

- 4091 Als mitarbeitende Familienmitglieder des Betriebes gelten folgende Angehörige der Betriebsinhabenden:
- Ehegatten und Ehegattinnen;
 - eingetragene Partner und Partnerinnen;
 - Verwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister sowie deren Ehegatten¹⁶¹;
 - Pflegekinder.
- 4092 Unter mitarbeitenden Familienmitgliedern in der Landwirtschaft sind Personen zu verstehen, welche im Sinne von

¹⁶⁰ 22. Juni 1983 ZAK 1983 S. 443 –
15. Januar 1992 ZAK 1992 S. 163 –

¹⁶¹ 21. Februar 1950 ZAK 1950 S. 204 –

Art. 1a Abs. 2 Bst. a und b FLG selbstständigen Landwirtinnen bzw. Landwirten gleichgestellt sind. Zur Beitragspflicht in der ALV siehe KALV.

- 4093 Als Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber gilt, wer gemäss Art. 20 Abs. 1 AHVV für das Einkommen aus dem Betrieb beitragspflichtig ist (Eigentümerin, Eigentümer, Pächterin, Pächter, Nutzniesserin oder Nutzniesser); siehe dazu die WSN.
- 4094 Das Einkommen der mitarbeitenden Familienmitglieder gehört zum massgebenden Lohn. Die Beiträge sind grundsätzlich vom Bar- und vom Naturallohn zu entrichten (Art. 14 Abs. 1 AHVV).
In folgenden Fällen wird jedoch nur der Barlohn als massgebender Lohn berücksichtigt und es darf kein Globallohn (s. Rz 4099 ff.) aufgerechnet werden:
- bei mitarbeitenden Familienmitgliedern bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 20. Altersjahr vollendet haben (Art. 5 Abs. 3 Bst. a AHVG);
 - bei mitarbeitenden Familienmitgliedern nach dem letzten Tag des Monats, in welchem sie das Referenzalter erreicht haben (65; Art. 5 Abs. 3 Bst. b AHVG);
 - bei Ehegatten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Betriebsinhabenden unabhängig ihres jeweiligen Alters (Ausfluss aus Art. 3 Abs. 3 AHVG sowie von Art. 165 Abs. 1 ZGB)¹⁶².
- 4095 Für die Bewertung des Bar- und des Naturallohnes gilt Folgendes:
- 4096 Der Naturallohn mitarbeitender Familienmitglieder nach Art. 1a Abs. 2 Bst. a und b FLG (zum Begriff vgl. Rz 4092) wird nach den gleichen Grundsätzen bewertet wie für die übrigen landwirtschaftlichen Arbeitnehmenden.
- 4097 Massgebend ist der gewährte Barlohn; Verpflegung und Unterkunft werden gemäss Art. 11 AHVV bewertet

¹⁶² 16. Oktober 1992 ZAK AHI 1987 1993 S. 317 –
S. 12 –

(s. Rz 2073 ff.), anders geartetes Naturaleinkommen gemäss [Art. 13 AHVV](#) (s. Rz 2078 ff.).

- 4098 Die Beiträge für die im landwirtschaftlichen Betrieb arbeitenden Familienmitglieder dürfen nicht von einem niedrigeren Lohn entrichtet werden als dem Globallohn; es handelt sich dabei um einen Bruttopreis. Vorbehalten bleibt der Fall nur beschränkt arbeitsfähiger Personen (s. die WSN).
- 4099 Die monatlichen Globallöhne in der Landwirtschaft für ein 100-Prozent-Arbeitspensum betragen:
- 2 070 Franken für alleinstehende (ledige, verwitwete, geschiedene) mitarbeitende Familienmitglieder in der Landwirtschaft;
 - 3 060 Franken für verheiratete mitarbeitende Familienmitglieder (ausgenommen sind Personen gemäss Rz 4094, letzter Strich);
 - 2 070 Franken je für jeden Ehegatten und eingetragenen Partner, wenn beide voll mitarbeiten ([Art. 7](#) und [14 Abs. 3 AHVV](#)).
- Bei Teilzeitarbeit sind die Globallöhne entsprechend dem Arbeitspensum zu reduzieren.
- 4100 Für den Unterhalt von minderjährigen Kindern des mitarbeitenden Familienmitgliedes ist diesem Familienmitglied je ein Drittel des Globallohnes für Alleinstehende (Rz 4099) zuzurechnen. Von diesen Zuschlägen darf nur in begründeten Ausnahmefällen nach unten abgewichen werden.
- 4101 Die Ausgleichskassen können zur Kontrolle die Löhne, von denen die Beiträge entrichtet wurden, mit denen verglichen, die bei der Steuerveranlagung berücksichtigt worden sind; allenfalls sind Beiträge nachzufordern¹⁶³.
- 4102 Mündige Kinder oder Grosskinder, die ihren Eltern oder Grosseltern, mit denen sie in gemeinsamem Haushalt leben, ihre Arbeit oder ihre Einkünfte zugewendet haben,

¹⁶³ 22. Mai 1953 ZAK 1953 S. 287 –

können hierfür eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Entschädigung kann geltend gemacht werden mit dem Tod der Schuldnerin bzw. des Schuldners sowie zu deren bzw. dessen Lebzeiten, wenn gegen sie bzw. ihn eine Pfändung erfolgt oder über sie bzw. ihn der Konkurs eröffnet wird, wenn der Betrieb in andere Hände übergeht oder wenn der gemeinsame Haushalt aufgelöst wird ([Art. 334](#) und [Art. 334^{bis} ZGB](#)). Diese Entschädigung gehört zum massgebenden Lohn, soweit sie für die Arbeit gewährt wird, die den Eltern oder Grosseltern zugewendet wurde (sog. *Lidlohn*)¹⁶⁴.

- 4103 Die Beitragsschuld entsteht im Zeitpunkt, in dem die Entschädigung ausbezahlt oder mit einer Forderung der Schuldnerin bzw. des Schuldners (beispielsweise mit dem Kaufpreis des vom Kind erworbenen Landwirtschaftsbetriebes) verrechnet wird. Die Beiträge sind für das betreffende Kalenderjahr geschuldet¹⁶⁵. Vgl. betreffend Eintragung ins IK die Vorschriften in der WL VA/IK.
- 4104 Als Arbeitgebende gelten die Eltern oder die Grosseltern oder deren Erbinnen und Erben.

24. Au Pair-Angestellte, Praktikantinnen und Praktikanten

- 4105 Als Au Pair-Angestellte, Praktikantinnen und Praktikanten, usw. gelten Personen, die um eine Fremdsprache zu erlernen oder aus ähnlichen Gründen bei einer Gastfamilie gegen Entgelt angestellt sind.
- 4106 Der für Au Pair-Angestellte – und ihnen gleichgestellte Personen – massgebende Lohn setzt sich ab dem 1. Januar, nachdem sie das 17. Altersjahr vollendet haben, aus Natural- und Barlohn zusammen.

164	20.	September	1988	ZAK	1989	S. 27	–
165	1.	Februar	1961	ZAK	1961	S. 311	–

- 4107 Für sog. Volontärinnen und Volontäre ohne Barlohn entspricht der massgebende Lohn dem Naturallohn.

25. Auszubildende

- 4108 Als Auszubildende gelten Personen, die im Sinne des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG) und [Art. 344 ff. OR](#) einen Lehrvertrag abgeschlossen haben¹⁶⁶. Ihnen gleichgestellt sind Personen, die eine Grundausbildung aufgrund eines Normallehrvertrages oder eines sonstigen anerkannten Vertragsverhältnisses absolvieren, sowie solche, welche die Lehre im Betrieb der Inhaberin oder des Inhabers der elterlichen Sorge bestehen, sowie Praktikantinnen bzw. Praktikanten mit zeitlich begrenztem Lehrgang.
- 4109 Als massgebender Lohn der Auszubildenden und ihnen gleichgestellten Personen gilt sowohl der Bar- als auch der Naturallohn vom 1. Januar an, welcher der Vollendung des 17. Altersjahres folgt.
- 4110 Bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem die im Familienbetrieb arbeitenden Auszubildenden das 20. Altersjahr vollenden, gilt nur der Barlohn als massgebender Lohn (siehe auch unter mitarbeitende Familienmitglieder).

26. Mitarbeitende eines Call-Centers

- 4111 Die Entschädigungen an Mitarbeitende eines Call-Centers, welche Telefone in einem Telefonkiosk betreiben und dabei den Anrufenden Gesellschaft, Hilfe und Beistand leisten, gehören zum massgebenden Lohn¹⁶⁷.

¹⁶⁶	6.	Mai	1950	ZAK	1950	S.	352	-	
¹⁶⁷	27.	Juni	1996	AHI	1996	S.	240	BGE	122
								V	169

27. Pflegeeltern und Tageseltern

- 4112 Die Einkünfte von Personen, welche ein Kind in Familienpflege (Dauer-, Wochen-, und Bereitschaftspflege im Haushalt der Pflegeeltern [Art. 4 PAVO]) betreuen, stellen massgebenden Lohn dar, unabhängig davon, ob der Pflegevertrag mit der Kinderschutzbehörde, einer Organisation oder den leiblichen Eltern direkt besteht¹⁶⁸. Das gleiche gilt sinngemäß für betreutes Wohnen von Erwachsenen mit besonderen Bedürfnissen¹⁶⁹.
- 4113 Einkünfte von Personen, welche ein Kind in Tagespflege (Art. 12 PAVO) im eigenen Haushalt betreuen, stellen massgebenden Lohn dar, wenn der Pflegevertrag mit der Kinderschutzbehörde oder einer Organisation (bspw. Tageselternverein) besteht. Wenn die leiblichen Eltern Ihre Kinder direkt bei Tageseltern platzieren, liegt nur dann massgebender Lohn vor, wenn das Unternehmerrisiko der Tageseltern gering ist und eine starke arbeitsorganisatorische Abhängigkeit besteht.

28. Nannies und Babysitter

- 4114 Einkünfte von Personen, welche ein Kind im Haushalt der Eltern betreuen, stellen massgebenden Lohn dar (für die Abrechnung vgl. WBB).

¹⁶⁸	8.	Oktober	2004	H	74/04	–
	4.	April	2006	H	134/05	–
¹⁶⁹	25.	April	2024	9C_	550/2023	–

5. Teil: Anhänge

1. Faktoren zur Umrechnung von Renten in Kapitalien gemäss Art. 7 Bst. q AHVV

Tabelle 1

AHV 2015
Technischer Zinsfuss 2.5%

Alter in Jahren	Männer - Rente		
	lebenslänglich	temporär bis 65	aufgeschoben bis 65
20-29	31.2	25.3	5.9
30-34	29.3	22.3	7.1
35-39	27.9	19.9	8.0
40-44	26.3	17.3	9.1
45-49	24.6	14.3	10.3
50	23.5	12.3	11.2
51	23.1	11.7	11.4
52	22.7	11.0	11.7
53	22.3	10.2	12.1
54	21.9	9.5	12.4
55	21.5	8.7	12.8
56	21.0	8.0	13.0
57	20.6	7.2	13.4
58	20.2	6.4	13.8
59	19.7	5.5	14.2
60	19.3	4.7	14.6
61	18.8	3.8	15.0
62	18.3	2.9	15.4
63	17.9	1.9	16.0
64	17.4	1.0	16.4
65	16.9	0.0	16.9
66	16.4	-	-
67	16.0	-	-
68	15.5	-	-
69	15.0	-	-
70	14.5	-	-
71	14.0	-	-
72	13.5	-	-
73	13.0	-	-
74	12.5	-	-
75-79	11.0	-	-
80-84	8.6	-	-
85-89	6.4	-	-
90 und mehr	3.9	-	-

Berechnungsformel: Kapital = Jahresrente x Faktor
Jahresrente = Kapital / Faktor

Das Alter wird auf den nächsten Monat abgerundet und die Faktoren werden durch Interpolation zwischen den nächstliegenden ganzzahligen Altern bestimmt.

Beispiel: lebenslängliche Rente für einen Mann, der 62 Jahre und 3 Monate alt ist.

Alter 62, lebenslänglich	Faktor 18.3
Alter 63, lebenslänglich	Faktor 17.9
Alter 62 und 3 Monate	Faktor 18.20
Faktor (Interpolation pro rata temporis)	$(18.3-17.9) \times (9/12) + 17.9 = 18.20$

Tabelle 2.1

AHV 2015
Technischer Zinsfuss 2.5%

Alter in Jahren geboren	Frauen - Rente temporär bis Referenzalter von					
	lebenslänglich	64 1960 und früher	64 1/4 1961	64 1/2 1962	64 3/4 1963	65 1964 und später
20-29	32.0	25.1				25.4
30-34	30.3	22.0				22.4
35-39	28.9	19.6				20.0
40-44	27.5	16.8				17.4
45-49	25.8	13.8				14.4
50	24.8	11.7				12.4
51	24.4	11.0				11.7
52	24.0	10.3				11.0
53	23.6	9.6				10.3
54	23.2	8.8				9.6
55	22.8	8.0				8.8
56	22.4	7.2				8.0
57	22.0	6.4				7.2
58	21.6	5.5	5.7	6.0	6.2	6.4
59	21.1	4.7	4.9	5.1	5.3	5.5
60	20.7	3.8	4.0	4.3	4.5	4.7
61	20.3	2.9	3.1	3.4	3.6	3.8
62	19.8	1.9	2.2	2.4	2.7	2.9
63	19.3	1.0	1.2	1.5	1.7	1.9
64	18.9	0.0	0.3	0.5	0.8	1.0
65	18.4	-	-	-	-	0.0
66	17.9	-	-	-	-	-
67	17.4	-	-	-	-	-
68	16.9	-	-	-	-	-
69	16.4	-	-	-	-	-
70	15.9	-	-	-	-	-
71	15.4	-	-	-	-	-
72	14.9	-	-	-	-	-
73	14.4	-	-	-	-	-
74	13.8	-	-	-	-	-
75-79	12.2	-	-	-	-	-
80-84	9.6	-	-	-	-	-
85-89	7.0	-	-	-	-	-
90 und mehr	4.0	-	-	-	-	-

Für ein Referenzalter von 64 Jahren und 3 Monaten ist der gegenwärtige Wert 0.3. Da er unter 1 liegt, ist gemäss Rz 2103 der vorliegenden Weisung keine Kapitalisierung der Rente vorzunehmen. Alle Werte werden jedoch zwecks Interpolation zwischen dem Alter von 63 und 64 Jahren aufgeführt

Berechnungsformel: Kapital = Jahresrente x Faktor
 Jahresrente = Kapital / Faktor

Das Alter wird auf den nächsten Monat abgerundet und die Faktoren werden durch Interpolation zwischen den nächstliegenden ganzzahligen Altern bestimmt.

Beispiel: temporäre Rente bis zum Referenzalter einer 1963 geborenen Frau, die 62 Jahre und 9 Monate alt ist. Ihr Referenzalter ist 64 und 9 Monate.

Alter 62, temporär bis 64 ^{3/4}	Faktor 2.7
Alter 63, temporär bis 64 ^{3/4}	Faktor 1.7
Alter 62 und 9 Monate	Faktor 1.95
Faktor (Interpolation pro rata temporis)	(2.7-1.7) x (12-9) / 12 + 1.7 = 1.95

Tabelle 2.2

AHV 2015
Technischer Zinsfuss 2.5%

Alter in Jahren geboren	Frauen - Rente				
	aufgeschoben bis Referenzalter von				
	64 1960 und früher	64 1/4 1961	64 1/2 1962	64 3/4 1963	65 1964 und später
20-29	6.9				6.6
30-34	8.3				7.9
35-39	9.4				8.9
40-44	10.6				10.1
45-49	12.1				11.4
50	13.1				12.4
51	13.4				12.7
52	13.7				13.0
53	14.0				13.3
54	14.4				13.6
55	14.8				14.0
56	15.2				14.4
57	15.6				14.8
58	16.1	15.9	15.7	15.4	15.2
59	16.4	16.2	16.0	15.8	15.6
60	16.9	16.7	16.5	16.2	16.0
61	17.4	17.2	17.0	16.7	16.5
62	17.9	17.7	17.4	17.2	16.9
63	18.3	18.1	17.9	17.6	17.4
64	18.9	18.7	18.4	18.2	17.9
65	-	-	-	-	18.4
66	-	-	-	-	-
67	-	-	-	-	-
68	-	-	-	-	-
69	-	-	-	-	-
70	-	-	-	-	-
71	-	-	-	-	-
72	-	-	-	-	-
73	-	-	-	-	-
74	-	-	-	-	-
75-79	-	-	-	-	-
80-84	-	-	-	-	-
85-89	-	-	-	-	-
90 und mehr	-	-	-	-	-

2. Beispiele

1/25

- 2.1 Eine 32-jährige Tankwartin wird nach 6 Jahren Teilzeittätigkeit entlassen und erhält eine einmalige Abfindung von Fr. 8 000.-

Die Tankwartin erfüllt die Voraussetzungen gemäss Art. 8^{bis} AHVV und profitiert von der privilegierten Berechnung, da sie der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht unterstand.

Kapitalabfindung des Arbeitgebers	8 000
Minus 6 x Fr. 630.00 (halbe minimale monatliche Rente) =	<u>3 780</u>
<i>Massgebender Lohn</i>	4 220

- 2.2 Eine 54-jährige Teilzeitverkäuferin wird nach 15 Dienstjahren am 20. September 2025 entlassen. Sie erhält vom Arbeitgeber auf freiwilliger Basis eine einmalige Kapitalabfindung von Fr. 10 000.–. Sie war nur teilweise dem BVG unterstellt und weist fehlende Zeiten auf. Vom 1. August 2010 bis am 31. Dezember 2014 und vom 1. Februar 2016 bis am 31. Juli 2020 war sie nicht BVG versichert. Ihr fehlen daher 7 ganze Kalenderjahre (4+3). [Art. 8^{bis} AHVV](#) ist anwendbar.

Kapitalabfindung des Arbeitgebers	10 000
Minus 7 x Fr. 630.00 (halbe minimale monatliche Rente) =	4 410
<i>Massgebender Lohn</i>	5 590

- 2.3 Ein 55-jähriger Marketingplaner wird nach 11 Dienstjahren entlassen. Seine Guthaben aus der Pensionskasse (Fr. 210 000.-) werden auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen. Von der Arbeitgeberin erhält er eine einmalige Abgangentschädigung im Betrag von Fr. 230 000.-.

Der Marketingplaner erfüllt die Voraussetzungen gemäss [Art. 8^{ter} AHVV](#) nicht (Einzelfall). Die Abgangentschädigung im Betrag von Fr. 230 000.- gehört *vollumfänglich zum massgebenden Lohn*.

- 2.4 Eine 38-jährige Sachbearbeiterin wird nach 6 Dienstjahren zusammen mit ihren Kolleginnen entlassen (Betriebsrestrukturierung mit durch Sozialplan geregelter kollektiver Entlassung). Die Freizügigkeitsleistung der beruflichen Vorsorge beläuft sich auf Fr. 154 000.- Weiter erhält sie aus einem Sozialplan eine einmalige Austrittsleistung von Fr. 43 685.-.

Dank dem Sozialplan erfolgt die privilegierte Berechnung ([Art. 8^{ter} Abs. 2 Bst. b AHVV](#)).

Kapitalabfindung des Arbeitgebers	43 685
Minus $4,5 \times 30\ 240$ (viereinhalbache maximale jährliche Altersrente) =	136 080
<i>Massgebender Lohn</i>	0

- 2.5 Eine 62-jährige langjährige Mitarbeiterin, geboren im Jahr 1963, wird frühzeitig pensioniert. Sie erhält von ihrem Arbeitgeber bis zum Referenzalter eine freiwillige Überbrückungsrente von monatlich Fr. 3 000.-.

Die Überbrückungsrenten sind zu kapitalisieren nach der Formel:

$$\text{Kapital} = \text{Monatsrente} \times 12 \times \text{Faktor temporär bis } 64^{3/4}.$$

Jahresrente: $3\ 000 \times 12 =$ **36 000**

Alter 62: Faktor temporär bis $64^{3/4}$
gemäss Tabelle **2,7**

Massgebender Lohn: $36\ 000 \times 33/33 \times 2.7 =$ **97 200**

- 2.6 Ein Lehrer tritt im Alter von 63 Jahren und 4 Monaten frühzeitig zurück. Seine Arbeitgeberin richtet während 18 Monaten (ab Alter 63,5 bis 65 Jahre) eine freiwillige Überbrückungsrente von Fr. 2 520.- monatlich aus.

Die Überbrückungsrenten sind zu kapitalisieren nach der Formel:

Kapital = Monatsrente x 12 x Anzahl Monate mit Rentenbezug / Anzahl Monate bis 65 x Faktor temporär bis 65.

$$\text{Jahresrente: } 2\,520 \times 12 = \quad 30\,240$$

$$\begin{aligned} \text{Alter 63 und 4 Monate: Faktor temporär bis} \\ \text{65 interpoliert gemäss Tabelle (1,9 – 1,0) x} \\ (8/12) + 1.0 = \quad 1,6 \end{aligned}$$

$$\textit{Massgebender Lohn: } 30\,240 \times 18/20 \times 1,6 = \quad \mathbf{43\,546}$$

- 2.7 Fünf Monate bevor er das Referenzalter erreicht, wird das Arbeitsverhältnis eines Druckers aufgelöst. Sein Arbeitgeber zahlt ihm eine monatliche Überbrückungsrente von Fr. 2 000.-.

Weil in diesem Fall die Renten weniger lang als ein Jahr ausgerichtet werden, wird auf die Kapitalisierung verzichtet und die einzelnen Betreffnisse werden laufend verabgabt.

- 2.8 Ein Aussendienstmitarbeiter tritt nach seinem 62. Geburtstag zurück und erhält während 6 Monaten (ab Alter 63 bis 63,5) eine *freiwillige* Rente von monatlich Fr. 3 000.- Es werden keine der in [Art. 8^{ter} AHVV](#) vorgesehenen Kriterien erfüllt (Einzelfall). Folglich liegt vollumfänglich massgebender Lohn vor.

Werden die Renten für eine Dauer von längstens einem Jahr ausgerichtet, ist in der Regel von der Kapitalisierung abzusehen. Vorliegend ist jedoch zu kapitalisieren, da die Leistungen erst ein Jahr nach dem Austritt zu laufen beginnen.

Die Überbrückungsrenten sind zu kapitalisieren nach der Formel:

Kapital = Monatsrente x 12 x Anzahl Monate mit Rentenbezug / Anzahl Monate bis 65 x Faktor temporär bis 65.

Jahresrente: 3 000 x 12 = 36 000

Alter 62: Faktor temporär bis 65 2,9

Massgebender Lohn: 36 000 x 6/36 x 2.9 = 17 400

- 2.9 Eine Kosmetikerin reduziert mit Wirkung ab Beginn des Monats nach ihrem 62. Geburtstag ihren Beschäftigungsgrad auf 50 Prozent. Bis zum Erreichen des Referenzalters erhält sie von ihrer Arbeitgeberin freiwillige Überbrückungsranten von Fr. 700.- im Monat.

Im Fall von Teilpensionierungen wird auf die Kapitalisierung der Rentenleistungen verzichtet. Die Rentenbetreffnisse werden laufend mit dem übrigen Lohn verabgabt.

- 2.10 Die Brauerei Bierperle lagert ihre Hauszustellung aus und muss deshalb eine Restrukturierung durchführen. Die Vorsorgeeinrichtung wird teilliquidiert. Davon ist das ganze Personal der Transportabteilung betroffen. Ein Disponent mit mehr als 15 Dienstjahren erhält im Alter von 58 Jahren und vier Monaten neben einer Rente der obligatorischen beruflichen Vorsorge von seiner Arbeitgeberin eine einmalige Entschädigung von Fr. 150 000.- sowie eine jährliche Überbrückungsrente von Fr. 82 000.- (ab 58 Jahre und 4 Monate – 60 Jahre) und von Fr. 73 000.- (ab 60 – 65 Jahre).

Die Rente aus der vorzeitigen Pensionierung fällt unter [Art. 6 Abs. 2 Bst. h AHVV](#) und die übrigen Leistungen unter [Art. 8^{ter} Abs. 2 Bst. a AHVV](#).

Die jährlichen Überbrückungsrenten sind in eine Kapitalleistung umzurechnen:
 Kapital = Monatsrente x 12 x Anzahl Monate mit Rentenbezug / Anzahl Monate bis 65 x Faktor temporär bis 65.

Ab 58 ^{4/12} – 60 Jahre: Fr. 82 000.–	
Interpolierter Faktor temporär bis 65:	
(6,4 – 5,5) x (8/12) + 5,5 = 6,1	
(82 000 x 20/80 x 6,1) =	125 050
Ab 60 – 65 Jahre: Fr. 73 000.–	
(73 000 x 60/80 x 6,1) =	333 975
Abgangsentschädigung	<u>150 000</u>
Gesamtbetrag	609 025
Minus 4,5 x 30 240 (viereinhalbache maximale jährliche Altersrente) =	<u>136 080</u>
<i>Massgebender Lohn</i>	472 945

- 2.11 Die Mitarbeiter eines Zulieferbetriebes erhalten infolge Betriebszusammenlegung die Kündigung. Neben einem reglementarischen Guthaben aus der Pensionskasse erhält beispielsweise der 55-jährige Productmanager von seinem Arbeitgeber folgende Abgangentschädigungen:

<i>Leistungen</i>	<i>Monatlich</i>	<i>Dauer</i>
Freiwillige Überbrückung PK	Fr. 2 520.–	7 Jahre
Freiwillige Überbrückung AHV	Fr. 2 068.–	10 Jahre
Kinderrente	Fr. 890.–	2 Jahre
Kinderrente	Fr. 445.–	5 Jahre
Anteil AHV-Beiträge	Fr. 120.–	10 Jahre

Die Betriebszusammenlegung fällt unter [Art. 8^{ter} Abs. 2 AHVV](#), weshalb die privilegierte Berechnung zur Anwendung kommt.

Die Überbrückungsrenten sind zu kapitalisieren nach der Formel:

Kapital = Monatsrente x 12 x Anzahl Monate mit Rentenzug / Anzahl Monate bis 65 x Faktor temporär bis 65.

Überbrückung
PK 55 – 62
84 Monate $2\,520 \times 12 \times 84/120 \times 8,7 = 188\,162$

Überbrückung
AHV 55 – 65
120 Monate $2\,068 \times 12 \times 120/120 \times 8,7 = 215\,899$

Kinderrente
55 – 57
24 Monate $890 \times 12 \times 24/120 \times 8,7 = 18\,583$

Kinderrente 58– 62 60 Monate	$445 \times 12 \times 60/120 \times 8,7 = 23\,229$
AHV-Beiträge 55 – 65 120 Monate	$120 \times 12 \times 120/120 \times 8,7 = \underline{12\,528}$
Gesamtbetrag	454 401
Minus $4,5 \times 30\,240$ (viereinhalbache maximale jährliche Altersrente)	= <u>136 080</u>
<i>Massgebender Lohn</i>	318 321

- 2.12 Die Firma Kunterbunt musste den Betrieb auf Ende des Jahres 2023 schliessen und die ganze Belegschaft entlassen. Die Austrittsleistungen einer 60-jährigen Verkäuferin, geboren im Jahr 1963, setzen sich neben einer Freizügigkeitspolice der obligatorischen beruflichen Vorsorge wie folgt zusammen:

<i>Leistungen</i>	<i>Monatlich</i>	<i>Dauer</i>
Freiwillige Überbrückung PK	Fr. 1 500.–	36 Monate
Freiwilliger Zusatz PK ab Alter 64 ^{3/4}	Fr. 500.–	lebenslänglich
Überbrückung AHV	Fr. 1 030.–	3 Monate
Überbrückung AHV	Fr. 1 800.–	45 Monate
Anteil an AHV-Beiträge (NE)	Fr. 80.–	55 Monate

Die Betriebsschliessung fällt unter [Art. 8^{ter} Abs. 2 AHVV](#), weshalb die privilegierte Berechnung zur Anwendung kommt.

Die Rentenleistungen sind in eine Kapitalleistung umzurechnen:

Kapital = Monatsrente x 12 x Anzahl Monate mit Rentenbezug / Anzahl Monate bis 64^{3/4} x Faktor temporär bis 64^{3/4}.

Überbrückung				
PK	1 500 x 12 x 36/57 x 4,5 =	51 158		
Zusatz PK	500 x 12 x 16,2 =	97 200		
Überbrückung				
AHV	1 030 x 12 x 3/57 x 4,5 =	2 927		
Überbrückung				
AHV	1 800 x 12 x 45/57 x 4,5 =	76 737		
AHV-Beiträge	80 x 12 x 55/57 x 4,5 =	<u>4 168</u>		
Gesamtbetrag		232 190		
Minus 4,5 x 29 400 (viereinhalbache maximale jährliche Altersrente Stand 2023) =		<u>132 300</u>		
<i>Massgebender Lohn</i>		99 890		

- 2.13 Die Firma Supergut lässt den 62-jährigen Produktionschef auf Mitte Jahr vorzeitig pensionieren (Geburtstag 6. Februar 1963). Zur Pensionskassen-Rente erhält er folgende Überbrückungsrenten:

<i>Leistungen</i>	<i>Monatlich</i>	<i>vom</i>	<i>bis</i>
Freiwillige Überbrückung PK	Fr. 2 280.–	01.07.2025	31.12.2026
Freiwillige Überbrückung PK	Fr. 2 320.–	01.01.2027	28.02.2028

Die Überbrückungsrente erfüllt die Voraussetzungen von Art. 8^{bis} und 8^{ter} AHVV nicht (keine privilegierte Berechnung).

Die Rentenleistungen sind in eine Kapitalleistung umzurechnen:

Kapital = Monatsrente x 12 x Anzahl Monate mit Rentenbezug / Anzahl Monate bis 65 x Faktor temporär bis 65.

Interpolierter Faktor temporär bis 65 für 62 Jahre und 4 Monate:

$$(2,9 - 1,9) \times (8/12) + 1,9 = 2,57$$

Überbrückungsrente PK 18 Monate 2 280 x 12 x 18/32 x 2,57 =	39 552
Überbrückungsrente PK 14 Monate 2 320 x 12 x 14/32 x 2,57 =	31 303
<i>Massgebender Lohn</i>	70 855

- 2.14 Eine 57-jährige Einkäuferin, geboren am 20. Februar 1968, tritt am 28. Februar 2025 zurück. Die Firma übernimmt die Pensionskassenbeiträge vom Austritt bis zum Referenzalter von monatlich Fr. 449.-. Weder [Art. 8 Bst. a AHVV](#) noch [Art. 8^{ter} AHVV](#) sind hier anwendbar (die Übernahme der Pensionskassenbeiträge ist nicht reglementarisch und es liegt ein Einzelfall vor).

Ab 1. März 2027 erhält die ehemalige Einkäuferin zusätzlich eine Vorruhestandsrente von monatlich Fr. 2 730.- bis zum Referenzalter (28. Februar 2033).

Die Beiträge und die Renten werden wie folgt kapitalisiert:
 Kapital = Monatsbeiträge bzw. Monatsrente \times 12 \times Anzahl Monate mit Rentenbezug / Anzahl Monate bis 65 \times Faktor temporär bis 65.

PK-Beiträge 96 Monate		38 793
$449 \times 12 \times 96/96 \times 7,2 =$		
Vorruhestandsrente 72 Monate		
$2\,730 \times 12 \times 72/96 \times 7,2 =$		<u>176 904</u>
<i>Massgebender Lohn</i>		215 697

- 2.15 Auf Wunsch des Arbeitgebers wird das Arbeitsverhältnis eines am 15. November 1963 geborenen Kantonsangestellten auf Ende Mai 2025 aufgelöst. Ab 01. Juni 2025 richtet der Kanton seinem ehemaligen Mitarbeiter bis zu dessen 63. Altersjahr eine monatliche Überbrückungsrente in der Höhe von 2 520 Franken aus. Am 01. Dezember 2026 wird die Überbrückungsrente von einer reglementarischen Zusatzrente und diese wiederum am 01. Dezember 2028 von der AHV-Altersrente abgelöst.

Die reglementarische Zusatzrente ist nicht als Erwerbseinkommen beitragspflichtig und somit nicht zu kapitalisieren.

Die Überbrückungsrente wird wie folgt kapitalisiert:
Kapital = Monatsrente x 12 x Anzahl Monate mit Rentenbezug / Anzahl Monate bis 65 x Faktor temporär bis 65.

$$\text{Jahresrente: } 2\,520 \times 12 = \quad 30\,240$$

Alter 61 und 6 Monate: Faktor temporär
bis 65 interpoliert gemäss Tabelle:

$$(3,8-2,9) \times (6/12) + 2,9 = \quad 3,35$$

$$\text{Massgebender Lohn: } 30\,240 \times 18/42 \times 3,35 = \quad \mathbf{43\,416}$$

- 2.16 Ein Schreiner, geboren am 28. April 1963, tritt am 31. Juli 2025 frühzeitig zurück. Seine Arbeitgeberin richtet ihm ab dem 1. Mai 2028 eine lebenslängliche freiwillige Rente von Fr. 250.- im Monat aus.

Jahresrente: $250 \times 12 =$ 3 000

Alter 62 und 3 Monate: interpolierter Faktor
aufgeschoben bis 65 gemäss Tabelle:
 $(15,4-16,0) \times (9/12) + 16,0 =$ 15,55

Massgebender Lohn: $3\,000 \times 15,55 =$ **46 650**

3. Abgrenzung des prämienpflichtigen Verdienstes in der obligatorischen Unfallversicherung zum AHV-rechtlich massgebenden Lohn

In der obligatorischen Unfallversicherung werden Prämien grundsätzlich auf dem AHV-rechtlich massgebenden Lohn erhoben ([Art. 115 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 und 2 UVV](#)).

Abweichungen

- Prämien werden nur bis zu einem vom Bundesrat festgesetzten Höchstbetrag erhoben ([Art. 22 Abs. 1 UVV](#));
- Löhne, auf denen wegen des Alters der Versicherten keine AHV-Beiträge erhoben werden, gelten in der Unfallversicherung ebenfalls als versicherter Verdienst ([Art. 22 Abs. 2 Bst. a UVV](#); dies betrifft Jugendliche vor Eintritt in die AHV-Beitragspflicht sowie Arbeitnehmende im Referenzalter, deren Verdienste ganz oder teilweise in die Freigrenze fallen);
- für mitarbeitende Familienmitglieder bzw. für Personen, die im Betrieb ihrer eingetragenen Partnerin oder ihres eingetragenen Partners mitarbeiten, Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter, Aktionärinnen bzw. Aktionäre sowie für Genossenschaftsmitglieder wird in der Unfallversicherung mindestens der berufs- und ortsübliche Lohn berücksichtigt ([Art. 22 Abs. 2 Bst. c UVV](#)), während für die AHV ein solches Minimum in [Art. 14 AHVV](#) (Globallöhne) festgelegt ist oder nicht besteht;
- Entschädigungen bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses, bei Betriebsschliessung, Betriebszusammenlegung oder bei ähnlichen Gelegenheiten werden von der Unfallversicherung nicht erfasst ([Art. 22 Abs. 2 Bst. d UVV](#); z.B. Vorsorgeleistungen und Abgangsentschädigungen);
- für Praktikantinnen, Praktikanten, Volontärinnen, Volontäre und zur Abklärung der Berufswahl oder in Lehrwerkstätten tätige Personen sind die Prämien ab vollendetem 20. Altersjahr auf einem Betrag von mindestens 20 Prozent, vor vollendetem 20. Altersjahr von mindestens 10 Prozent des Höchstbetrages des nach dem UVG versicherten Verdienstes zu entrichten ([Art. 115 Abs. 1 Bst. b UVV](#));
- für Personen, die in beruflichen Eingliederungsstätten sowie Werkstätten für die Dauerbeschäftigung Behindeter tätig sind, sind die Prämien auf einem Betrag zu entrichten, der pro Jahr

- mindestens dem zwölffachen Betrag des höchstversicherten Ta-
gesverdienstes entspricht ([Art. 115 Abs. 1 Bst. c UVV](#));
- auf Taggeldern der Invalidenversicherung und der Militärversiche-
rung sowie auf Entschädigungen der Erwerbsersatzordnung sind
keine Prämien zu entrichten ([Art. 115 Abs. 1 Bst. d UVV](#)).

4. Temporärer Anhang – Konkordanzliste der Randziffern Alte Fassung WML 2018 / Neuauflage WML 2019

Alt 2018	Neu 2019	Alt 2018	Neu 2019	Alt 2018	Neu 2019	Alt 2018	Neu 2019
1008	1009	2013	2020	2046	2061	2088	2114
1009	1010	2014	2021	2047	2062	2089	2115
1010	1011	2014.1	2022	2048	2063	2090	2124
1010.1	1012	2014.2	2023	2049	2064	2091	2125
1010.2	1013	2014.3	2024	2050	2065	2092	2126
1011	1014	2014.4	2025	2051	2066	2093	2127
1012	1015	2014.5	2026	2052	2067	2094	2128
1013	1018	2015	2027	2053	2068	2095	2129
1014	1019	2015.1	2028	2054	2069	2096	2130
1015	1020	2015.2	2029	2055	2070	2097	2131
1016	1023	2015.3	2030	2056	2071	2098	2132
1017	1024	2015.4	2031	2056.1	2072	2099	2133
1018	1025	2015.5	2032	2057	2073	2100	2134
1018.1	1026	2015.6	2033	2058	2074	2101	2135
1018.2	1027	2015.7	2034	2059	2075	2102	2136
1019	1028	2015.8	2035	2060	2076	2103	2137
1020	1021	2015.9	2036	2061	2077	2104	2138
1021	1029	2016	2037	2062	2078	2105	2139
1022	1030	2016.1	2038	2063	2079	2106	2140
1023	1031	2016.2	2039	2064	2080	2107	2141
1024	1032	2016.3	2040	2065	2081	2108	2142
1025	1033	2017	2041	2066	2082	2109	2143
1026	1034	2018	2042	2067	2083	2110	2144
1027	1035	2019	2043	2068	2084	2111	2099
1028	1036	2029	2044	2069	2085	2111.1	2100
1029	1037	2030	2045	2070	2086	2111.2	2101
1030	1038	2031	2046	2071	2088	2112	2102
1031	1039	2032	2047	2072	2089	2113	2103
1032	1040	2033	2048	2073	2090	2114	2104
-	1008	2034	2049	2074	2091	2114.1	2105
-	1016	2035	2050	2075	2092	2114.2	2106
-	1022	2036	2051	2076	2093	2114.3	-
		2037	2052	2079	-	2115	2107
2011.1	2012	2038	2053	2080	2094	2116	2108
2011.2	2013	2039	2054	2081	2095	2117	-
2011.3	2014	2040	2055	2082	2096	2117.1	2146
2011.4	2015	2041	2056	2083	2097	2117.2	2147
2011.5	2016	2042	2057	2084	2098	2117.3	2148
2011.6	2017	2043	2058	2085	2109	2117.4	2149
2011.7	2018	2044	2059	2086	2110	2117.5	2150
2012	2019	2045	2060	2087	2111	2117.6	2146

Alt 2018	Neu 2019	Alt 2018	Neu 2019	Alt 2018	Neu 2019	Alt 2018	Neu 2019
2118	2198	2160	2189	4046	4023	4094	4064
2119	2199	2161	2190	4047	4024	4095	4065
2120	2200	2162	2191	4048	4025	4096	4066
2121	2201	2163	2192	4049	4026	4097	4067
2122	2165	2164	2193	4050	4027	4098	4068
2123	2166	2165	2116	4056	4028	4099	4069
2124	2167	2166	2117	4057	4029	4100	4070
2125	2168	2167	2112	4059	4030	4101	4071
2126	2169	2167	2121	4060	4031	4102	4072
2127	2170	2168	2118	4061	4033	4103	4057
2128	2171	2169	2118	4062	4036, 4038*	4104	4058
2129	2172	2170	2122	4063	4039*	4105	4073
2131	2152	2171	2123	4063.1	4042*	4106	4074
2132	2153	2172	2161	4064	4041*	4107	4075
2133	2154	2173	2162	4065	4044*	4108	4076
2134	2155	2174	2163	4066	4034*	4109	4077
2135	2156	2175	2203	4067	4036*	4110	4078
2136	2157	2176	1017	4068	4040, 4045*	4111	4079
2137	2158	-	2087	4069	4050.1*	4112	4080
2138	2159	-	2113	4070	-	4113	4081
2138.1	2160	-	2119	4071	-	4114	-
2139	2194	-	2120	4072	4050.2*	4115	-
2140	2195	-	2151	4073	4050.3*	4116	4082
2141	2196		2164	4074	4050.4*	4117	4083
2142	2197			4075	4046	4118	4084
2143	2202	4010	-	4077	4047	4119	-
2144	2173	4011	-	4078	4050	4120	4086
2145	2174	4012	-	4079	4048	4121	4087
2146	2175	4013	4010	4080	4052	4122	4088
2147	2176	4014	4011	4081	4053	4123	4089
2148	2177	4015	4012	4082	4054	4124	4090
2149	2178	4016	4013	4083	4055	4125	4091
2150	2179	4017	4014	4084	4056	4126	4092
2151	2180	4018	-	4085	-	4127	4093
2152	2181	4020	4015	4086	-	4128	4094
2153	2182	4021	4016	4087	4059	4129	4095
2154	2183	4022	4017	4088	4060	4130	4096
2155	2184	4023	4018	4089	4061	4131	4097
2156	2185	4024	4019	4090	-	4133	4098
2157	2186	4025	4020	4091	-	4134	4099
2158	2187	4026	4021	4092	4062	4135	4100
2159	2188	4045	4022	4093	4063	4136	4101

Alt 2018	Neu 2019
4137	4102
4138	4103
4139	4104
4140	4105
4141	4106
4142	-
4143	4108
4144	4109
4145	4110
4146	4111
4147	4112
4148	4113
4149	4114
-	4032
-	4049
-	4051
-	4085
-	4107

* = Aktualisiert per 1.1.2024